Deutscher Bundestag **Drucksache 20/12351**

20. Wahlperiode 24.07.2024

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient vorrangig der Modernisierung und dem Bürokratieabbau im Bereich des Strom- und Energiesteuerrechts.

Insbesondere im Bereich der Elektromobilität und der Speicherung von Strom bildet das Stromsteuerrecht aktuelle Entwicklungen nicht mehr ab. Auch der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und neue dezentrale Versorgungskonzepte machen Anpassungen im Strom- und Energiesteuerrecht erforderlich. Zudem haben Änderungen zum Beispiel im EU-Beihilferecht dazu geführt, dass das Strom- und Energiesteuerrecht im aktuellen Wortlaut in Teilen nicht mehr anwendbar ist und daher im Sinne einer rechtsklaren Lösung der Anpassung an EU-rechtliche Vorgaben bedarf.

B. Lösung; Nutzen

Im Bereich der Elektromobilität wird durch einen neuen § 5a des Stromsteuergesetzes unter Beachtung der stromsteuerrechtlichen Systematik eine Vereinfachung in der Steuerpraxis vorgenommen, womit fortan Einzelfallprüfungen von komplexen Geschäftsmodellen „innerhalb der Ladesäule“ entfallen.

Für das bidirektionale Laden werden klare Vorgaben geschaffen, die verhindern, dass Nutzer von Elektrofahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner werden.

Mit der Aufnahme von anderen Formen von Energiespeichern als Stromspeicher ins Gesetz wird zudem ein innovativer Ansatz verfolgt. Eine doppelte Steuerentstehung wird künftig umfassend vermieden.

Zudem wird die sog. Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung aufgehoben und für die Beurteilung der Steuerbefreiungen künftig einheitlich auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt.

Das Strom- und Energiesteuerrecht wird zudem im Bereich der Regelungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung verschlankt und an EU-rechtliche Vorgaben angepasst. Im Energiesteuerbereich wird dazu konsequent der EU-rechtlich vorgegebene Grundsatz der Steuerbefreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse vereinheitlicht.

Zusätzlich werden zum Zwecke des Bürokratieabbaus Anzeige- und Berichtspflichten verringert.

Insgesamt sind die beabsichtigten Änderungen nicht nur geeignet, das Steuerrecht zu modernisieren und zu vereinheitlichen, in einigen Punkten können auch Zukunftsimpulse gesetzt und zugleich unnötige Bürokratie abgebaut werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Zollverwaltung (Bund), Kapitel 0813, entstehen im Jahr 2024 IT-Ausgaben in Höhe von rund 6.200.000 Euro. Im Jahr 2025 fallen Ausgaben für IT, Personal und Sachkosten in Höhe von insgesamt rund 8.300.000 Euro an. Im Jahr 2026 sind Ausgaben in Höhe von 7.250.000 Euro zu erwarten, ab dem Jahr 2027 in Höhe von rd. 550.000 Euro.

Beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), Kapitel 0816, entstehen durch das Gesetz im Jahr 2024 einmalige Sachausgaben in Höhe von rund 1.100.000 Euro. Im Jahr 2025 entsteht ein Personalmehrbedarf von 18 Planstellen im gehobenen Dienst und einer Planstelle im höheren Dienst, die 2025 zunächst hälftig berücksichtigt werden. Dies führt 2025 neben Sach- und IT-Kosten zu einem Mehrbedarf von rund 2.150.000 Euro. Ab dem Jahr 2026 steigt der Mehraufwand bei voller Jahreswirkung im Hinblick auf den Personalmehrbedarf auf rund 3.000.000 Euro. Im Jahr 2028 beläuft sich der Mehraufwand wegen zusätzlicher Anschaffung von IT-Ausstattung auf rd. 3.400.000 Euro.

In Kapitel 0811 entsteht im Jahr 2025 ein Minderbedarf von -28.000 Euro, ab dem Jahr 2027 ein Mehrbedarf von rd. 270.000 Euro p. a.

Über die Finanzierung der Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung entschieden.

Durch das Gesetz ergeben sich für den Bund ab dem Jahr 2025 Verwaltungseinnahmen (z. B. Gebühren und Geldbußen) in Höhe von rund 18.000 Euro.

Außerdem entstehen durch das Gesetz ab dem Jahr 2025 Steuermehreinnahmen für den Bund in Höhe von rund 175.000.000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger aus Bürokratiekosten bestehender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9.000 Euro.

Darüber hinaus entsteht in Summe ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von rund 15.400.000 Euro (davon rd. 550.000 Euro Minderaufwand Sachkosten), der

sich vollständig aus dem Wegfall von Bürokratiekosten aus Informationspflichten ergibt.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der wegfallende jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 15.400.000 Euro dar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 27.914.000 Euro (davon rund 26.754.000 Euro für die Zollverwaltung und rund 1.160.000 Euro für das ITZBund).

Der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund beträgt rund 1.160.000 Euro (davon rund -1.032.000 Euro für die Zollverwaltung und rund 2.192.000 Euro für das ITZBund).

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

WIR FEIERN 75 JAHRE GRUNDGESETZ

Berlin, 24. Juli 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Stromsteuergesetzes
Artikel 2 Änderung des Energiesteuergesetzes
Artikel 3 Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 4 Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 5 Aufhebung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung
Artikel 6 Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung
Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

      „7. Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie oder Erdwärme erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt;“.

   b) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a bis 8c eingefügt:

      „8a. Ladepunkt: eine Einrichtung, an der gleichzeitig nur ein elektrisch betriebenes Fahrzeug aufgeladen oder entladen werden kann und die geeignet und bestimmt ist zum Aufladen oder zum Auf- und Entladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen;

      8b. Betreiber des Ladepunkts: wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt;

      8c. bidirektionales Laden: ein intelligenter Ladevorgang, bei dem die Richtung des Stromflusses umgekehrt werden kann, sodass Strom vom aufladbaren elektrischen Energiespeicher eines Elektrofahrzeugs zu dem Ladepunkt fließen kann, an den er angeschlossen ist;“.

   c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

      „9. Stromspeicher: andere Anlagen als Anlagen zur Stromerzeugung, die am Ort ihres Betriebs ausschließlich dem Zweck der Zwischenspeicherung von Strom für eine spätere Verwendung dienen, während des Betriebs ausschließlich an ihrem geografischen Standort verbleiben und nicht Teil eines Fahrzeugs sind; der geografische Standort ist ein durch Koordinaten bestimmter Punkt;“.

d) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Zwischenspeicherung von Strom für eine spätere Verwendung: die Umwandlung von Strom in eine andere Energieform, die Speicherung der umgewandelten Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in Strom;“.

e) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. hocheffiziente KWK-Anlagen: ortsfeste Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, in denen Strom erzeugt wird und die die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe erfüllen, dass unabhängig vom Datum der Inbetriebnahme der Anlagen die direkten CO_2-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie, weniger als 270 Gramm betragen;“.

f) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

g) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Kundenanlage: die Kundenanlage nach § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes; dabei wird in Zweifelsfällen für stromsteuerrechtliche Zwecke zunächst vermutet, dass eine Kundenanlage vorliegt.“

2. § 2a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beantragung“ durch das Wort „Gewährung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beantragung“ durch die Wörter „die Gewährung“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Stromspeicher, in denen Strom durch Versorger zwischengespeichert und aus denen dieser Strom durch Versorger in ein Versorgungsnetz eingespeist wird, gelten insoweit als Teile dieses Versorgungsnetzes, wenn sie im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, registriert sind. Soweit Strom ohne Zwischenspeicherung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder Nummer 6 steuerfrei wäre, bleibt dieser nach Rückumwandlung in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge steuerfrei. Soweit Stromspeicher nicht als Teile des Versorgungsnetzes gelten und soweit Strom, der in einer Kundenanlage zur Zwischenspeicherung entnommen wird, nach § 3 zu versteuern ist, unterliegt dieser nach Rückumwandlung und Entnahme in dieser Kundenanlage in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge nicht erneut der Versteuerung. Erfolgt die Rückumwandlung der im Stromspeicher zwischengespeicherten Energie in Strom unter Nutzung einer Anlage zur Stromerzeugung, findet für die Stromerzeugung § 9 Absatz 1 Nummer 2 Anwendung.“

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Steuerliche Behandlung von Ladepunkten

(1) Wird Strom an einem Ladepunkt entnommen, so gilt dies als eine Entnahme nach § 5 Absatz 1 durch den Betreiber des Ladepunkts. Dies gilt entsprechend, wenn Stromspeicher mit einem Ladepunkt unmittelbar und nicht nur vorübergehend verbunden sind. Das Leisten von Strom an den Ladepunkt oder an mit dem Ladepunkt unmittelbar und nicht nur vorübergehend verbundene Stromspeicher gilt als ein Leisten an den Betreiber des Ladepunkts. Steuerschuldner ist der oder sind die Versorger des Betreibers des Ladepunkts oder der Betreiber des Ladepunkts, wenn dieser selbst Versorger ist. Ist der Betreiber des Ladepunkts

Eigenerzeuger, ist er für den eigenerzeugten und am Ladepunkt entnommenen Strom Steuerschuldner. Der Betreiber des Ladepunkts wird nicht zum Versorger, sofern er Strom nur am Ladepunkt leistet.

(2) Die Entnahme nach Absatz 1 Satz 1 gilt im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a als Selbstverbrauch des Betreibers des Ladepunkts. Im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b gilt die Entnahme nach Absatz 1 Satz 1 als Entnahme durch einen Letztverbraucher.

(3) Wer Strom im Rahmen des bidirektionalen Ladens aus einem aufladbaren elektrischen Energiespeicher von Elektrofahrzeugen an einen Ladepunkt leistet, gilt insoweit nicht als Versorger. Wird nach Satz 1 geleisteter Strom unmittelbar am Ort des Ladepunkts, ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom, zum Verbrauch entnommen, entsteht keine Steuer.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4a werden die folgenden Absätze 4b und 4c eingefügt:

„(4b) Ablesezeiträume nach Absatz 4a enden auch dann später als der jeweilige Veranlagungszeitraum, wenn die für den Veranlagungszeitraum abgerechnete oder ermittelte Menge auf einer Schätzung beruht oder sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellt und auf Grund einer Ablesung oder der Berichtigung eines abgelesenen Wertes eine Änderung der Abrechnung oder eine Änderung der ermittelten Menge erfolgt.

(4c) Ablesezeiträume nach Absatz 4a betreffen auch dann mehrere Veranlagungsjahre, wenn Geschäftsvorfälle der Abrechnung oder Ermittlung der Menge nicht mehr in dem Jahresabschluss zu berücksichtigen sind, der das Veranlagungsjahr umfasst.“

b) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Hauptzollamt hat die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen, wenn die voraussichtliche Steuerschuld des innerhalb des Veranlagungsjahres vorausgegangenen Kalendervierteljahres hochgerechnet auf das Veranlagungsjahr die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent übersteigt und diese Jahressteuerschuld mehr als 100 000 Euro beträgt. Der Steuerschuldner hat Abweichungen nach Satz 4 bis zum 15. des auf das Ende des Kalendervierteiljahres folgenden Monats dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Stromerzeugung“ die Wörter „oder zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen,“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „verbraucht“ durch das Wort „entnommen“ ersetzt.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Strom, zu dessen Erzeugung nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse eingesetzt werden und der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und

a) am Ort der Erzeugung entnommen wird, sofern die Anlagen weder mittel- noch unmittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom angeschlossen sind, oder

b) in der Kundenanlage entnommen wird, in der er erzeugt wurde;“.

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Auf die Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 Buchstabe b kann unwiderruflich verzichtet werden, indem die entnommene Menge durch den Steuerschuldner nachweislich nach § 3 versteuert wird.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „verbraucht“ durch das Wort „entnommen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a“ ersetzt.

7. § 9a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9a

Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren“.

   b) In Absatz 1 werden die Wörter „Auf Antrag wird die Steuer für nachweislich versteuerten Strom erlassen, erstattet oder vergütet“ durch die Wörter „Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom“ ersetzt.

   c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.“

8. § 9b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der nicht von der Steuer befreit ist“ gestrichen.

      bb) In Satz 4 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „entnommen“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Entnahme von Strom zur Zwischenspeicherung in Stromspeichern stellt keine Entnahme zu betrieblichen Zwecken im Sinne von Absatz 1 dar, soweit der rückumgewandelte Strom anschließend an Dritte geleistet oder zu anderen als betrieblichen Zwecken entnommen wird.

(1b) Absatz 1 gilt für Umwandlungs- oder Verteilverluste nur, soweit die Nutzenergie durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden ist.“

9. § 10a wird wie folgt gefasst:

„§ 10a

Datenübermittlung

Die Generalzolldirektion sowie die Hauptzollämter dürfen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen in einem Steuerverfahren bekannt geworden sind, an folgende Stellen übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:

1. an die Übertragungsnetzbetreiber soweit sie öffentliche Aufgaben für den Betrieb und die Systemverantwortung der Energieversorgungsnetze nach dem Energiewirtschaftsgesetz, zur Erhebung der nach Teil 4 Abschnitt 4 des Energiefinanzierungsgesetzes begrenzten Umlagen, im Rahmen der Vermarktungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen wahrnehmen,

2. an die Bundesnetzagentur für ihre gesetzlichen Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Energiefinanzierungsgesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen,

3. an das Umweltbundesamt für seine gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Stromkennzeichnung nach dem Energiewirtschaftsgesetz oder

4. an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für seine gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Begrenzung der Umlagen nach Teil 4 Abschnitt 4 des Energiefinanzierungsgesetzes sowie

nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung.

Die Übertragungsnetzbetreiber, die Bundesnetzagentur, das Umweltbundesamt sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dürfen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen vorliegen an die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter übermitteln, soweit dies zur Durchführung eines Steuerverfahrens nach der Abgabenordnung, dem Stromsteuergesetz und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung erforderlich ist.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgenden Buchstaben c und d werden angefügt:

„c) den Begriff der Anlage zur Stromerzeugung näher zu bestimmen, dabei kann es nach eingesetzten Energieträgern unterscheiden,

d) den Begriff der Kundenanlage näher zu bestimmen und dabei insbesondere Zweifelsfälle sowie zur Sicherstellung stromsteuerlicher Belange erforderliche Abweichungen vom Energiewirtschaftsrecht zu regeln;“.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Bestimmungen für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8)“ durch die Wörter „Bestimmungen für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8) und für Ladepunkte und bidirektionales Laden (§ 2 Nummer 8a bis 8c, § 5a)“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und die folgenden Buchstaben e und f werden angefügt:

„e) Regelungen zur Steueranmeldung, zur Erfassung, Abgrenzung und Mitteilung von Strommengen, zur Berechnung und Entrichtung der Steuer sowie zur Festsetzung von monatlichen Vorauszahlungen vorzusehen,

f) Regelungen zur Zwischenspeicherung von Strom in unmittelbar und dauerhaft mit Ladepunkten verbundenen Stromspeichern und zu bidirektionalen Ladevorgängen an Ladepunkten und Ausnahmen vom Versorgerstatus vorzusehen;“.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, wann Versorger nicht als Versorger gelten oder wann Versorger als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 gelten, und die dafür erforderlichen Bestimmungen zu erlassen;“.

d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung Verfahrensvorschriften und Bestimmungen zu Stromspeichern (§ 2 Nummer 9, 9a und § 5 Absatz 4) zu erlassen und dabei insbesondere Regelungen zur Erfassung, Abgrenzung und Mitteilung von Strommengen, zur Art und Weise der Zwischenspeicherung, zum Ort des Betriebs des Speichers und zur Weitergabe von aus Stromspeichern erzeugten Strommengen zu erlassen;“.

e) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. vorzusehen, dass die Steuer auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist und die hierfür notwendigen Vorgaben zu machen;“.

f) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) statt der Steuerbegünstigung eine Steuerentlastung anzuordnen und das dafür erforderliche Verfahren zu regeln sowie Vorschriften über die zum Zwecke der Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung zu erlassen; dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Steuerentlastung innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;“.

bb) Die Buchstaben d und e werden wie folgt gefasst:

„d) vorzuschreiben, in welchen Fällen die Steuer oder die Steuerbegünstigungen auf der Rechnung gesondert auszuweisen sind und die hierfür notwendigen Vorgaben zu machen;

e) Vorgaben zur Abgrenzung des Kraft-Wärme-Kopplungsprozesses zu erlassen sowie den Betreibern von Anlagen nach § 9 Vorgaben und Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen;“.

cc) Buchstabe f wird aufgehoben.

g) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen zur Ermittlung, Abgrenzung und des Nachweises der steuerrelevanten Strommengen zu erlassen und dabei insbesondere Vorgaben zur Zeitgleichheit von Erzeugung, Stromleistung und Entnahme von Strommengen vorzusehen oder aus Vereinfachungsgründen Mengenschätzungen durch den Steuerpflichtigen zuzulassen, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist;“.

11. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 11 Nummer 13 Buchstabe a bis c oder d oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Artikel 2

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 44a Datenübermittlung“.

b) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Steuerentlastung für zum Verheizen verwendete Energieerzeugnisse“.

c) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 66b wird wie folgt gefasst:

„§ 66b (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 (weggefallen)“.

g) Die Angabe zur Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (weggefallen)“.

2. In § 1a Satz 1 Nummer 11 werden nach dem Wort „Personenvereinigungen“ die Wörter „ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ gestrichen.

3. Dem § 2 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 7 gilt auch dann, wenn Pflanzenöl nicht die Voraussetzungen des § 1a Nummer 13a Satz 9 erfüllt.“

4. § 3b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beantragung“ durch das Wort „Gewährung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 das Wort „Beantragung“ durch die Wörter „die Gewährung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 3, 3a“ durch die Wörter „§§ 3, 3a und 28 Absatz 2“ ersetzt.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den §§ 25 bis 29“ durch die Wörter „den §§ 25, 27 bis 29“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der §§ 25 bis 29“ durch die Wörter „der §§ 25, 27 bis 29“ ersetzt.

6. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „2710 2039“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Schweröle der Unterposition 2010 20 90“ die Wörter „sowie Energieerzeugnisse der Unterposition 2905 11 00 und 3826 00 90“ eingefügt.

7. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse

(1) Zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen dürfen

1. gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen,

2. gasförmige Kohlenwasserstoffe, die aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gewonnen werden und bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen, oder

3. Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur

steuerfrei verwendet werden, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.

(2) Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur dürfen steuerfrei zum Verheizen verwendet werden.

(3) Ein Mischen mit anderen Energieerzeugnissen im Betrieb des Verwenders unmittelbar vor der Verwendung schließt für den eingesetzten Anteil an Energieerzeugnissen nach den Absätzen 1 und 2 eine Steuerbefreiung nicht aus. Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gelten nicht für Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, soweit diese Waren der Position 2710 oder 2711 der Kombinierten

Nomenklatur, die nicht nach Satz 1 steuerfrei sind, durch Beimischung enthalten oder aus diesen Waren erzeugt worden sind.

(4) Die Steuerbefreiung nach Absatz 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil I gesondert bekannt zu geben."

8. In § 34 Satz 1 werden die Wörter „§§ 15, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2" durch die Wörter „die §§ 15 bis 15c, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2" ersetzt.

9. § 37 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Kohle, die in Stromerzeugungsanlagen verwendet wird, soweit der erzeugte Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist."

10. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird Satz 6 aufgehoben und folgende Sätze 6 bis 8 werden eingefügt:

„Das Hauptzollamt hat die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen, wenn die voraussichtliche Steuerschuld des innerhalb des Veranlagungsjahres vorausgegangenen Quartals hochgerechnet auf das Veranlagungsjahr die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent übersteigt und diese Jahressteuerschuld mehr als 100 000 Euro beträgt. Der Steuerschuldner hat Abweichungen nach Satz 6 bis zum 15. des auf das Ende des Quartals folgenden Monats dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen. Kommt der Steuerschuldner den Verpflichtungen nach den Sätzen 5 bis 7 nicht nach, kann das Hauptzollamt ihn von dem Verfahren nach Absatz 2 ausschließen."

b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Ablesezeiträume nach Absatz 6 enden auch dann später als der jeweilige Veranlagungszeitraum, wenn die für den Veranlagungszeitraum abgerechnete oder ermittelte Menge auf einer Schätzung beruht oder sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellt und auf Grund einer Ablesung oder der Berichtigung eines abgelesenen Wertes eine Änderung der Abrechnung oder eine Änderung der ermittelten Menge erfolgt.

(6b) Ablesezeiträume nach Absatz 6 betreffen auch dann mehrere Veranlagungsjahre, wenn Geschäftsvorfälle der Abrechnung oder Ermittlung der Menge nicht mehr in dem Jahresabschluss zu berücksichtigen sind, der das Veranlagungsjahr umfasst."

11. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 15, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2" durch die Wörter „§§ 15 bis 15c, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2" ersetzt.

12. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Datenübermittlung

Für Energieerzeugnisse nach Kapitel 4 dieses Gesetzes dürfen die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die in einem Steuerverfahren bekannt geworden sind, an die Bundesnetzagentur übermitteln, soweit die Bundesnetzagentur die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz benötigt. Die Bundesnetzagentur darf Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr vorliegen, an die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter übermitteln, soweit dies zur Durchführung eines Steuerverfahrens nach der Abgabenordnung, dem Energiesteuergesetz und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung erforderlich ist."

13. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

        bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

            „5. nachweislich versteuerte Waren der Unterpositionen 2710 12 21, 2710 12 25, 2710 19 29 und mittelschwere Öle der Unterposition 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur, wenn sie nicht als lose Ware befördert und zu gewerblichen Zwecken aus dem Steuergebiet verbracht oder ausgeführt worden sind.“

    b) Folgender Satz wird angefügt:

        „Abweichend von § 15c Absatz 1 muss bei der Beförderung der in Satz 1 Nummer 5 genannten Waren in andere Mitgliedstaaten ein vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie nicht mitgeführt werden.“

14. § 47 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

    „4. für nachweislich versteuerte, selbst hergestellte Energieerzeugnisse, die zu den in § 26 oder in § 44 Absatz 2 genannten Zwecken verwendet worden sind,“.

15. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Steuerentlastung für zum Verheizen verwendete Energieerzeugnisse

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 versteuerte Gasöle bis zum Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, soweit diese Gasöle nachweislich verheizt worden sind und ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis für die Verwendung von nicht gekennzeichnetem Gasöl zum Verheizen vorliegt.

(2) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich

1. nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Nummer 1 versteuertes Erdgas oder gasförmige Kohlenwasserstoffe bis auf den Betrag nach dem Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 oder
2. nach § 2 Absatz 1 Nummer 8a versteuerte Flüssiggase bis auf den Betrag nach dem Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5,

soweit sie nachweislich zum Verheizen abgegeben worden sind.

(3) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 versteuerte Energieerzeugnisse bis auf den Betrag nach dem Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, soweit sie zu gewerblichen Zwecken nachweislich verheizt worden sind.

(4) Entlastungsberechtigt ist, wer die Energieerzeugnisse nach Absatz 1 oder Absatz 3 verwendet oder die Energieerzeugnisse nach Absatz 2 abgegeben hat. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag mindestens 50 Euro im Kalenderjahr beträgt.“

16. § 53 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

            „Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich versteuert worden sind und zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für nicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse ist die Höhe der Versteuerung auf Anforderung des Hauptzollamts durch den Entlastungsberechtigten nachzuweisen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuerentlastung für nachweislich nach

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 654,50 Euro für 1 000 Liter,
2. § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 470,40 Euro für 1 000 Liter,
3. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1 000 Liter.“

17. § 53a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich des § 53 wird eine teilweise Steuerentlastung auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verheizt worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vorbehaltlich des § 53 wird eine teilweise Steuerentlastung auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 3 mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.“

c) Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

d) Absatz 9 Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 4 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

18. Nach § 54 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt für Umwandlungs- oder Verteilverluste nur dann, wenn Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Nummer 5 des Stromsteuergesetzes mit der erzeugten Wärme Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft beliefern, die die Wärme nicht zum Ausgleich von Verlusten beziehen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Wärme an Dritte weitergeliefert wird.“

19. Die §§ 55 und 60 werden aufgehoben.

20. In § 64 Nummer 2 werden die Wörter „§ 23 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „entgegen § 23 Absatz 4 Satz 1 oder § 39 Absatz 5 Satz 7“ ersetzt.

21. § 66 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe g werden die Wörter „zur Ermittlung der Hocheffizienzkriterien, Abschreibungskriterien,“ gestrichen.

    b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

    „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften auf die Generalzolldirektion zu übertragen.“

22. Die §§ 66b und 68 werden aufgehoben.

23. Die Anlage (zu § 55) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

    a) Die Angabe zu § 1b wird wie folgt gefasst:

    „§ 1b (weggefallen)“.

    b) Die Angabe zu § 11a wird wie folgt gefasst:

    „§ 11a Zeitgleichheit, Mengenermittlung“.

    c) Die Angabe zu § 12b wird wie folgt gefasst:

    „§ 12b Anlagenbegriff und räumlicher Zusammenhang“.

    d) Nach § 14a wird die Zwischenüberschrift wie folgt gefasst:

    „Zu § 2 Nummer 3 bis 6 und den §§ 9a und 9b des Gesetzes“.

    e) Die Angabe zu § 17a wird wie folgt gefasst:

    „§ 17a Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren“.

    f) Nach § 17g wird die Zwischenüberschrift wie folgt gefasst:

    „Zu § 10 des Gesetzes (weggefallen)“.

    g) Die Angaben zu den §§ 18 und 19 werden wie folgt gefasst:

    „§ 18 (weggefallen)

    § 19 (weggefallen)“.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

    aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Satz 1 gilt nur dann, wenn ausschließlich von im Steuergebiet ansässigen Versorgern bezogener Strom geleistet wird.“

    bb) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 9a bis 10“ durch die Angabe „§§ 9a bis 9e“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nur dann, wenn ausschließlich von im Steuergebiet ansässigen Versorgern bezogener Strom geleistet wird.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 9a bis 10“ durch die Angabe „§§ 9a bis 9e“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nur dann, wenn ausschließlich von im Steuergebiet ansässigen Versorgern bezogener Strom geleistet wird.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 9a bis 10“ durch die Angabe „§§ 9a bis 9e“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wer Strom unmittelbar aus Stromspeichern nach § 2 Nummer 9 des Gesetzes in einer Kundenanlage ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet oder aus dieser Kundenanlage heraus nur an andere als Letztverbraucher leistet und nicht aus anderen Gründen Versorger ist, gilt nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. § 5 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Versorger gelten als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes, soweit sie

1. nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom an einer Marktlokation oder an einer Kundenanlage beziehen, der ihnen von im Steuergebiet ansässigen Versorgern geleistet und für die Entnahmestelle abgerechnet wird, und diesen Strom an dieser Marktlokation oder innerhalb dieser Kundenanlage entweder zum Selbstverbrauch entnehmen oder an Letztverbraucher leisten,
2. in den Fällen nach Nummer 1 und Absatz 1a an einer Marktlokation oder innerhalb einer Kundenanlage geleisteten Strom beziehen.

Die Nummern 1 und 2 finden auf Unternehmen oder Personen nach § 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. Für diejenigen, an die der Strom geleistet wird, besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 9e des Gesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.“

f) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer Strom leistet, der nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes von der Steuer befreit ist, gilt insoweit nicht als Versorger.“

g) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Wer Strom innerhalb einer Kundenanlage erzeugt und diesen ausschließlich dort an Letztverbraucher leistet, gilt nicht als Versorger, wenn

1. dieser Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes von der Steuer befreit ist,
2. für bezogenen Strom die Absätze 1a, 2, 3 oder Absatz 3a Anwendung finden und
3. die Stromerzeugungseinheiten im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung registriert sind.

§ 5 Absatz 4 des Gesetzes bleibt dadurch unberührt.“

h) In Absatz 6 Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

„2. diesen Strom, soweit er an Letztverbraucher geleistet wird, an diese ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet und

3. gegebenenfalls darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom von im Steuergebiet ansässigen Versorgern bezieht und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet,“.

i) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Anwendung der Absätze 1a, 4, 6 und 7 zulassen, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet erscheinen.“

j) Absatz 9 wird aufgehoben.

3. § 1b wird aufgehoben.

4. § 1d Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

5. § 1e Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Versicherung nach § 2a Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. § 1d Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Steuerentlastungen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes sowie die Steuerentlastungen nach den §§ 12c, 12d und 14a dürfen nur gewährt werden, sofern sich das Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in Schwierigkeiten befand.“

6. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Verzeichnis der Betriebsstätten im Steuergebiet nach § 12 der Abgabenordnung;

2. eine Darstellung der Mengenermittlung und Mengenabrechnung;

3. auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für jede Anlage, die Teil einer allgemeinen Erlaubnis nach § 10 Absatz 2 ist;

4. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.“

7. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit im Eröffnungsbeschluss eines Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung nach § 270 der Insolvenzordnung angeordnet und ein Sachwalter bestellt wurde, kann die Mitteilung nach Satz 1 ausschließlich durch den Erlaubnisinhaber erfolgen.“

8. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der geleistete, durch Letztverbraucher im Steuergebiet entnommene Strom, getrennt nach dem Steuertarif des § 3 des Gesetzes und den jeweiligen Steuerbegünstigungen des § 9 des Gesetzes sowie getrennt nach den jeweiligen Letztverbrauchern; bei steuerbegünstigten Entnahmen durch Inhaber einer förmlichen Einzelerlaubnis nach

§ 9 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2, den Absätzen 2 und 3 des Gesetzes ist die Erlaubnisscheinnummer anzugeben;“.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der an andere Versorger unversteuert geleistete Strom getrennt nach Versorgern und unter Angabe der jeweiligen Erlaubnisscheinnummer;“.

ccc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. in den Fällen nach § 5a des Gesetzes die am jeweiligen Ladepunkt entnommenen Strommengen, getrennt nach dem Steuertarif des § 3 des Gesetzes sowie gegebenenfalls der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Gesetzes;“.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Versorger hat in den Fällen des § 5 Absatz 4 des Gesetzes für den Veranlagungszeitraum Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck über den zur Zwischenspeicherung entnommenen Strom zu führen, soweit er selbst Betreiber des Stromspeichers ist oder diesen entsprechend nutzt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufzeichnungen und der belegmäßige Nachweis nach Absatz 2 müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen. Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zugelassen, sind Versorger, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein Stromsteuerkonto zu führen. In dem Stromsteuerkonto sind sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung zu erfassen. Wenn ein Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr endet, ist zur Feststellung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres zum 31. Dezember des Kalenderjahres ein Buchungsstopp sowie eine Abgrenzung der laufenden Geschäftsvorfälle durchzuführen. Für Entnahmen von Strom zum Selbstverbrauch sind Eigenbelege zu erstellen. Die Geschäftsvorfälle sind aus den betrieblichen Aufzeichnungen zu extrahieren, um die Anforderungen an die steuerlichen Aufzeichnungen zu erfüllen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Versorger nach § 1a Absatz 6 und 7 müssen die steuerfreien Strommengen nur auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts anmelden.“

bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Steueranmeldung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Versorger ist verpflichtet, die entstandene Stromsteuer nach § 3 des Gesetzes in seinen Rechnungen an Letztverbraucher gesondert auszuweisen. In seinen Rechnungen über den an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Megawattstunden pro Jahr geleisteten Strom sind darüber hinaus die jeweiligen Steuerbegünstigungen nach § 9 des Gesetzes gesondert auszuweisen. Die Ausweisung hat jeweils deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift zu erfolgen. Die Strommengen sind in Kilowattstunden getrennt nach den Steuersätzen und den jeweiligen Steuerbegünstigungen der §§ 3 und 9 des Gesetzes aufzuführen.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten sinngemäß für Eigenerzeuger und Letztverbraucher nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Absätze 3, 4, 6 und 7“ durch die Wörter „der Absatz 3 Satz 1 sowie die Absätze 4 und 7“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kann die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, ist die Differenz zum Zwölftel der Steuer für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Hauptzollamt kann auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastungen nach den §§ 9a und 9b des Gesetzes berücksichtigen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet sind.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „der Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr ist, die Festsetzung der zu entlastenden Steuer nicht vor der Festsetzung der Jahressteuerschuld erfolgt und wenn“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beträgt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nicht mehr als 200 Euro, wird auf die Festsetzung von Vorauszahlungen verzichtet, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer Strom steuerbegünstigt entnehmen oder im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes an Letztverbraucher leisten will, hat die Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes, soweit sie nicht nach § 10 allgemein erteilt ist, schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Gesetzes je Anlage;

2. in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes je KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 10 des Gesetzes ein Nachweis über die Hocheffizienz;“.

bb) Nummer 2a wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „steuerbefreit“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Nachweis für die Hocheffizienz von KWK-Anlagen werden anerkannt:

1. ein Gutachten, das von einem unabhängigen Sachverständigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde, oder

2. Herstellernachweise, wenn die Angaben von einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollzogen werden können und die steuerlichen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden, oder

3. für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt: eine Kopie des jeweiligen Zulassungsbescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten oder der Herstellernachweis auf der Grundlage und nach den Rechenmethoden des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.09.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, erstellt worden ist. Ist der Betreiber der Anlage nicht zugleich Inhaber eines Nachweises nach Satz 1, hat er neben dem Nachweis eine Erklärung abzugeben, dass die dem Nachweis zugrunde liegenden technischen Parameter nicht verändert wurden. Abweichend davon gilt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt der Nachweis der Hocheffizienz als erbracht; sofern fossile Brennstoffe eingesetzt werden, gilt der Nachweis der Hocheffizienz für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt als erbracht, sofern die direkten CO_2-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie weniger als 270 Gramm betragen. Das zuständige Hauptzollamt kann Auskünfte verlangen, die für die Prüfung der Hocheffizienz der Anlage erforderlich sind.“

11. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Entnahme“ werden die Wörter „oder die Leistung“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in einer hocheffizienten KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt erzeugt wird und diese Anlage im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung registriert ist.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Anlagen nach Satz 1 Nummer 2 gelten als hocheffizient, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 5 Satz 4 vorliegen.“

12. § 11 Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erlaubnisinhaber hat die Hocheffizienz nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 für jede hocheffiziente KWK-Anlage nach § 2 Nummer 10 des Gesetzes jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen.“

13. § 11a wird wie folgt gefasst:

„§ 11a

Zeitgleichheit, Mengenermittlung

(1) Soll eine bestimmte nicht nach § 3 des Gesetzes zu versteuernde oder eine bestimmte zu entlastende Strommenge einer bestimmten Entnahmestelle bilanziell zugeordnet werden, weil eine physikalische Zuordnung nicht möglich ist oder eine Leistungsbeziehung über diese Menge besteht, darf diese Menge höchstens bis zur Höhe der Entnahme bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall berücksichtigt werden (Zeitgleichheit). Zum Nachweis der Zeitgleichheit ist die jeweilige Menge zur Abgrenzung bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall in geeigneter Form mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfassen. In anderen Fällen als nach Satz 1 kann die Zeitgleichheit auch auf andere Weise nachgewiesen werden. In diesen Fällen ist eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Ermittlung der Mengen zulässig, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist und die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wird Strom innerhalb einer Kundenanlage erzeugt, in die Kundenanlage eingespeist und dort entnommen, gilt die Zeitgleichheit zwischen der Erzeugung und der Entnahme der nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder Nummer 6 des Gesetzes steuerfreien und der nach den §§ 12c und 12d entlastungsfähigen Menge abweichend von Absatz 1 auch dann als sichergestellt, wenn diese Mengen jeweils gemäß ihrem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungszeitraum in der Kundenanlage entnommenen Menge den Entnahmestellen zugeordnet wird (quotale Zuordnung). Vorhandene Messungen sind zu berücksichtigen, insbesondere wenn sie bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall der quotalen Zuordnung entgegenstehen."

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Stromerzeugung entnommen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes wird Strom, der insbesondere in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit insbesondere zur Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung oder Rauchgasreinigung zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne entnommen wird."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „Strombegünstigung" durch das Wort „Steuerbegünstigung" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen des § 1a Absatz 5a, 6 und 7 kann nur für den selbst erzeugten und entnommenen Strom eine Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes erteilt werden. Für anderen Strom wird die Steuerbegünstigung in diesen Fällen nur in Form einer Steuerentlastung nach § 12a gewährt."

15. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Steuerentlastung ist" die Wörter „für jede Anlage (§ 12b Absatz 1)" eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird."

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden."

c) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Wird Strom zur Stromerzeugung von einer anderen Person als dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage entnommen, ist dem Antrag nach Absatz 3 zusätzlich für jede den Strom entnehmende andere Person eine Selbsterklärung dieser anderen Person beizufügen. Die Selbsterklärung gemäß Satz 1 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und gilt als Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. In der Selbsterklärung hat die andere Person im Sinne von Satz 1 Angaben über die zur Stromerzeugung entnommenen Mengen zu machen. Wer eine Selbsterklärung abgibt, hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Entnahme der Strommengen eindeutig herleiten lässt. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Aufzeichnungen zu prüfen."

d) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

16. § 12b wird wie folgt gefasst:

„§ 12b

Anlagenbegriff und räumlicher Zusammenhang

(1) Mit Ausnahme von Stromspeichern nach § 2 Nummer 9 des Gesetzes gilt als Anlage im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ein Verbund aus technischen Komponenten, mit dem der Energiegehalt von Energieträgern in elektrischen Strom umgewandelt wird. Als Anlage nach Satz 1 gelten insbesondere Stromerzeugungseinheiten, die von demselben Betreiber innerhalb einer Kundenanlage oder an einem Standort betrieben werden und in denen Strom entweder

1. aus gleichartigen erneuerbaren Energieträgern nach § 2 Nummer 7 des Gesetzes,
2. aus Energieträgern im Sinne der §§ 2 und 3 der Biomasseverordnung in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess,
3. aus sonstigen Energieträgern in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess oder
4. auf andere Art und Weise

erzeugt und die netto erzeugte Strommenge ganz oder teilweise in die Kundenanlage oder am Standort jeweils zur Entnahme eingespeist wird. Stromerzeugungseinheiten nach Nummer 2 gelten auch als eine Anlage, wenn mindestens die netto erzeugte Strommenge in ein gemeinsames Netz oder in eine gemeinsame Direktleitung eingespeist wird. § 9 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

(2) Eine Leistung von Strom an Letztverbraucher durch denjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes), liegt nur dann vor, wenn an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom keine weiteren als die in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen beteiligt sind. Satz 1 gilt für die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes sinngemäß.

(3) Der räumliche Zusammenhang nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes umfasst Entnahmestellen in einem Radius von bis zu 4,5 Kilometern um die jeweilige Stromerzeugungseinheit.“

17. § 12c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Steuerentlastung ist“ die Wörter „für jede Anlage (§ 12b Absatz 1)“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „jede“ durch das Wort „die“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

18. § 12d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „für jede Anlage“ die Angabe „(§ 12b Absatz 1)“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „jede“ durch das Wort „die“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „und eine Nutzungsgradberechnung“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung“ durch die Wörter „§ 12b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

d) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

19. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verbraucht“ durch das Wort „entnommen“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

20. Nach § 14a wird die Zwischenüberschrift wie folgt gefasst:

„Zu § 2 Nummer 3 bis 6 und den §§ 9a und 9b des Gesetzes“.

21. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Hauptzollamt ist für die Zuordnung eines Unternehmens nach § 2 Nummer 3 und 5 des Gesetzes zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuständig.“

b) Die Absätze 8 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„(8) Unternehmen oder Unternehmensteile im Vertrieb und in der Produktion von Gütern ohne eigene Warenproduktion (Converter) sind abweichend vom Abschnitt 3.4 der Vorbemerkungen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige auch dann, wenn sie die gewerblichen Schutzrechte an den Produkten besitzen, nicht so zu klassifizieren, als würden sie die Waren selbst herstellen.

(8a) Unternehmen oder Unternehmensteile, die zur Verarbeitung ihrer Stoffe andere Unternehmen beauftragen, werden abweichend von den Erläuterungen zu Abschnitt D Absatz 3 der Klassifikation der Wirtschaftszweige nicht im verarbeitenden Gewerbe erfasst.

(9) Soweit in den Erläuterungen zur Abteilung 45 der Klassifikation der Wirtschaftszweige bestimmt wird, dass Arbeiten im Baugewerbe auch durch Subunternehmen ausgeführt werden können, gilt dies nicht, wenn die Arbeiten für das zuzuordnende Unternehmen Investitionen darstellen.“

22. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren

(1) Die Steuerentlastung nach § 9a des Gesetzes ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.

(2) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Bestimmt sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe nach § 15 Absatz 3 Satz 1, kann der Antragsteller das Kalendervierteljahr oder das Kalenderhalbjahr als Entlastungsabschnitt wählen. Das Hauptzollamt kann im Fall des Satzes 2 auf Antrag auch den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung nach den Sätzen 2 und 3 wird jedoch nur gewährt, sofern die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastung nicht bereits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen berücksichtigt wurde.

(3) Dem Antrag ist bei erstmaliger Antragstellung eine Betriebserklärung beizufügen, in der die Verwendung des Stroms genau beschrieben ist. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Betriebserklärung ergeben haben. Der Antragsteller hat die Änderungen besonders kenntlich zu machen. Darüber hinaus hat der Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts eine Beschreibung seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten im maßgebenden Zeitraum nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen. Die Beschreibung muss es dem Hauptzollamt ermöglichen, das Unternehmen einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen.

(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetz-

buch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.

(4a) Zur Ermittlung der entlastungsfähigen Mengen ist der Strom zu messen, der zu den Zwecken nach § 9a des Gesetzes entnommen wurde. Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag weitere Ermittlungsmethoden zulassen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Das Laden und das Wiederaufladen von Batterien und Akkumulatoren gelten nicht als Elektrolyse oder chemisches Reduktionsverfahren im Sinn des § 9a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Gesetzes."

23. § 17b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von § 3 Absatz 4 der Verbrauch-und-Luftverkehrsteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung vom 14. August 2020 (BGBl. I S. 1960, 1961), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, ist der Antrag ab dem 1. Januar 2025 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung)."

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Bestimmt sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1, kann der Antragsteller abweichend von Satz 1 das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung nach Satz 2 wird jedoch nur gewährt, sofern

1. der Entlastungsbetrag, ohne Berücksichtigung des Betrags nach § 9b Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes, bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 1 000 Euro beträgt und

2. die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastung nicht bereits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen berücksichtigt wurde.

(3) Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts eine Beschreibung seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten im maßgebenden Zeitraum nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen. Die Beschreibung muss es dem Hauptzollamt ermöglichen, das Unternehmen einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen."

c) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."

24. § 17d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird."

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „buchmäßigen Nachweis“ die Wörter „oder aus den buchmäßigen Belegen“ eingefügt.

25. § 17f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

26. § 17g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

27. Nach § 17g wird die Zwischenüberschrift aufgehoben.

28. Die §§ 18 und 19 werden aufgehoben.

29. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 17c Absatz 4 Satz 1“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 19 Absatz 4 Satz 1,“ gestrichen.

b) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „§ 17c Absatz 2 Satz 1“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 19 Absatz 4 Satz 1, oder entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2“ gestrichen.

30. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erlaubnisse nach § 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 Satz 1 gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 als erloschen, sofern die angezeigten Tätigkeiten die Voraussetzungen des § 1a Absatz 5a in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen.“

Artikel 4

Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst:

   „§ 93 Steuerentlastung für zum Verheizen verwendete Energieerzeugnisse“.

   b) Die Angaben zu den §§ 99b und 99c werden wie folgt gefasst:

   „§ 99b (weggefallen)

   § 99c (weggefallen)“.

   c) Nach § 100a wird die Zwischenüberschrift wie folgt gefasst:

   „Zu § 55 des Gesetzes (weggefallen)“.

   d) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:

   „§ 101 (weggefallen)“.

2. In § 1b werden die Absätze 6 bis 8 aufgehoben.

3. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

4. Dem § 8a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Soweit im Eröffnungsbeschluss eines Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung nach § 270 der Insolvenzordnung angeordnet und ein Sachwalter bestellt wurde, kann die Mitteilung nach Satz 1 ausschließlich durch den Erlaubnisinhaber erfolgen.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Anlagenbegriff

§ 12b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass nur diejenigen technischen Komponenten berücksichtigt werden, in denen Energieerzeugnisse im Sinne des Energiesteuergesetzes eingesetzt werden oder eingesetzt werden können.“

6. § 11b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „den in den §§ 3, 3a und 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes genannten Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen“ durch die Wörter „der in den §§ 3 und 3a des Gesetzes genannten Steuerermäßigungen oder der in § 28 Absatz 2 des Gesetzes genannten Steuerbefreiung“ ersetzt.

   b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

7. § 11c Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Versicherung nach § 3b Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. § 11b Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Steuerentlastungen nach § 3b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes dürfen nur gewährt werden, sofern sich das Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in Schwierigkeiten befand.“

8. Dem § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit im Eröffnungsbeschluss eines Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung nach § 270 der Insolvenzordnung angeordnet und ein Sachwalter bestellt wurde, kann die Mitteilung nach Satz 1 ausschließlich durch den Erlaubnisinhaber erfolgen.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Energieerzeugnisse gelten nicht als aus dem Steuerlager entfernt oder als innerhalb des Steuerlagers entnommen, wenn sie nur kurzfristig

1. zur Prüfung oder Eichung von Messgeräten,
2. zur Wartung, Reparatur oder Reinigung von Rohrleitungen und Lagerstätten oder
3. als notwendige Proben zur Qualitätssicherung

entnommen und anschließend wieder unmittelbar in das Steuerlager aufgenommen werden. Dies gilt auch für die in Absatz 1 genannten Fälle.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 hat der Steuerlagerinhaber die Durchführung dem zuständigen Hauptzollamt vorher anzuzeigen.“

10. Dem § 49 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich um eine versehentliche Vermischung, für die der Verfügungsberechtigte beabsichtigt, eine Entlastung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative des Gesetzes zu beantragen, so hat er die Vermischung dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.“

11. Dem § 49a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für Biokraft- und Bioheizstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, sinngemäß.“

12. Dem § 54 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit im Eröffnungsbeschluss eines Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung nach § 270 der Insolvenzordnung angeordnet und ein Sachwalter bestellt wurde, kann die Mitteilung nach Satz 1 ausschließlich durch den Erlaubnisinhaber erfolgen.“

13. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „nicht selbst“ durch die Wörter „nur mittelbar“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Fälle des Geheißerwerbs gelten nicht als Liefergeschäfte im Rahmen eines Streckengeschäfts.“

b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Wer als Erlaubnisinhaber steuerfreie Energieerzeugnisse nach § 4 des Gesetzes in ein Drittland ausführen will, hat die Ausfuhr der Energieerzeugnisse anhand zollrechtlicher Ausfuhrdokumente auf Verlangen des Hauptzollamtes zweifelsfrei nachzuweisen.“

c) In Absatz 11 Satz 2 wird das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.

d) In den Absätzen 13 und 14 werden jeweils die Wörter „Absatz 10 oder“ gestrichen.

14. In § 61 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

15. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Hauptzollamt kann anstelle der Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck betriebliche Aufzeichnungen, einfachere Aufzeichnungen oder einen belegmäßigen Nachweis zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Aufzeichnungen und der belegmäßige Nachweis müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Der Anmeldepflichtige hat dem Hauptzollamt auf Verlangen die abgeschlossenen Aufzeichnungen oder die belegmäßigen Nachweise vorzulegen. Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zugelassen, sind Anmeldepflichtige, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein Energiesteuerkonto für Erdgas zu führen. In dem Energiesteuerkonto für Erdgas sind sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung zu erfassen. Wenn ein Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr endet, ist zur Feststellung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres zum 31. Dezember des Kalenderjahres ein Buchungsstopp sowie eine Abgrenzung der laufenden Geschäftsvorfälle durchzuführen. Für Entnahmen von Erdgas zum Selbstverbrauch sind Eigenbelege zu erstellen. Die Geschäftsvorfälle sind aus den betrieblichen Aufzeichnungen zu extrahieren, um die Anforderungen an die steuerlichen Aufzeichnungen zu erfüllen.“

16. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kann die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, ist die Differenz zum Zwölftel der Steuer für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Eine Steuerentlastung kann nach Satz 1 nur berücksichtigt werden, wenn“ werden durch die Wörter „Satz 1 gilt nur, wenn der Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr ist, die Festsetzung der zu entlastenden Steuer nicht vor der Festsetzung der Jahressteuerschuld erfolgt und wenn“ ersetzt.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

cc) In Nummer 5 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 6 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beträgt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nicht mehr als 200 Euro, wird auf die Festsetzung von Vorauszahlungen verzichtet, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

17. § 87 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

    „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen.

    bb) Folgender Satz wird angefügt:

    „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

    c) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 5“ ersetzt.

18. § 88 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

    „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 2 werden die Wörter „zulassen, außerdem die Steuerentlastung in Einzelfällen unverzüglich gewähren“ durch das Wort „zulassen“ ersetzt.

    bb) Folgender Satz wird angefügt:

    „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

19. § 89 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

    „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 2 werden die Wörter „zulassen, außerdem die Steuerentlastung in Einzelfällen unverzüglich gewähren“ durch das Wort „zulassen“ ersetzt.

    bb) Folgender Satz wird angefügt:

    „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

    c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

    „Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

    d) In Absatz 4 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

20. § 90 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 3 und 4“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

21. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

22. § 91a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller,

die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."

23. § 91b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren" gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden."

c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."

24. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag für Gemische, die bei bewilligten Spülvorgängen angefallen sind, oder für Gemische, die versehentlich entstanden sind, spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren" gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden."

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Hauptzollamt kann auf die Vorlage verzichten, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden."

25. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „oder in begünstigten Anlagen" gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren" gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden."

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt Folgendes ergeben muss:

1. in den Fällen des § 49 Absatz 1 oder Absatz 3 des Gesetzes die Menge, die Herkunft und der genaue Verwendungszweck der Energieerzeugnisse,
2. im Fall des § 49 Absatz 2 des Gesetzes die Menge und die Herkunft der Energieerzeugnisse.

Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

26. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung wird in den Fällen der Sätze 2 und 3 jedoch nur gewährt, sofern die nach § 80 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 dem Steuerschuldner voraussichtlich zu gewährende Steuerentlastung nicht bereits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen für den gleichen Zeitraum berücksichtigt wurde.“

c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag ist bei erstmaliger Antragstellung eine Betriebserklärung, in der die Verwendung der Energieerzeugnisse genau beschrieben ist, beizufügen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall des § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes hat der Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts eine Beschreibung seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten im maßgebenden Zeitraum nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen. Die Beschreibung muss es dem Hauptzollamt ermöglichen, das Unternehmen einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen.“

e) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller,

die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

27. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

28. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

29. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend kann der Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung wird in den Fällen des Satzes 2 nur gewährt, sofern

1. der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt und

2. die nach § 80 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 dem Steuerschuldner voraussichtlich zu gewährende Steuerentlastung nicht bereits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen für den gleichen Zeitraum berücksichtigt wurde.“

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei mehreren an einem Standort unmittelbar miteinander verbundenen KWK-Einheiten, Stromerzeugungseinheiten oder KWK- und Stromerzeugungseinheiten sind die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen.“

30. § 99a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entlastungsabschnitt ist im Fall des § 53a Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53a Absatz 2 des Gesetzes sowie im Fall des § 53a Absatz 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 53a Absatz 5 des Gesetzes das Kalenderjahr. Hiervon abweichend kann der Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung wird in den Fällen des Satzes 2 jedoch nur gewährt, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr zugrunde gelegt, ist der Jahresnutzungsgrad oder für jeden Kalendermonat des Kalenderjahres der jeweilige Monatsnutzungsgrad der Anlage nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.“

c) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei mehreren an einem Standort unmittelbar miteinander verbundenen KWK-Einheiten, Stromerzeugungseinheiten oder KWK- und Stromerzeugungseinheiten sind die nach Satz 1 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen.“

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall einer Steuerentlastung nach § 53a Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53a Absatz 3 des Gesetzes hat der Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten für den maßgebenden Zeitraum nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen.“

31. Die §§ 99b und 99c werden aufgehoben.

32. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von § 3 Absatz 4 der Verbrauch-und-Luftverkehrsteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung vom 14. August 2020 (BGBl. I S. 1960, 1961), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, ist der Antrag ab dem 1. Januar 2025

nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Bestimmt sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung eines Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung, kann der Antragsteller abweichend von Satz 1 das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung wird in den Fällen des Satzes 2 nur gewährt, sofern

1. der Entlastungsbetrag den Betrag nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes bereits im jeweils ersten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres überschreitet und
2. die nach § 80 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 5 dem Steuerschuldner voraussichtlich zu gewährende Steuerentlastung nicht bereits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen für den gleichen Zeitraum berücksichtigt wurde.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten für den maßgebenden Zeitraum gemäß § 15 Absatz 3 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen.“

d) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

33. Nach § 100a wird die Zwischenüberschrift wie folgt gefasst:

„Zu § 55 des Gesetzes (weggefallen)“.

34. § 101 wird aufgehoben.

35. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

36. § 103 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

37. § 103a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

    „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

    b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

    „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

    c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

    „Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

38. § 103b wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

    „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

    b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

    „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“

39. § 104 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

40. § 110 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

    „3. für die Bestimmung des Brennwerts von Erdgas und gasförmigen Kohlenwasserstoffen die DIN EN ISO 6976, Ausgabe Dezember 2016,“.

    b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

    aa) In Buchstabe c wird die Angabe „Januar 2012“ durch die Angabe „Dezember 2019“ ersetzt.

    bb) In Buchstabe d wird die Angabe „Juli 2011“ durch die Angabe „Januar 2022“ ersetzt.

    cc) Buchstabe e wird aufgehoben.

    c) In Nummer 6 werden die Wörter „DIN 51900-1, Ausgabe April 2000“ durch die Wörter „DIN 51900, Ausgabe Dezember 2023“ ersetzt.

    d) In Nummer 7 Buchstabe c wird die Angabe „Oktober 2011“ durch die Angabe „Februar 2018“ ersetzt.

    e) Nummer 8 wird aufgehoben.

    f) In Nummer 10 wird die Angabe „September 2000“ durch die Angabe „März 2023“ ersetzt.

41. § 111 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 12 werden die Wörter „oder § 38c Absatz 1“ durch ein Komma und die Wörter „§ 38c Absatz 1 oder § 38e Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

    b) In Nummer 16a werden die Wörter „§ 79 Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 2a Satz 3“ ersetzt.

42. In Anlage 1 Nummer 5 Buchstabe a werden die Wörter „§ 28 Absatz 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 und 2 des Gesetzes“ ersetzt.
43. Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung

Die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung vom 31. Juli 2013 (BGBl. I S. 2858), die zuletzt durch Artikel 205 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung

In § 15 Absatz 2 der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 367) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Modernisierung sowie auch dem Bürokratieabbau im Bereich des Strom- und Energiesteuerrechts.

Das aktuelle Stromsteuerrecht bildet insbesondere im Bereich der Elektromobilität aktuelle Entwicklungen nur bedingt ab. Unter Zugrundelegung der regulären Steuerentstehung nach § 5 des Stromsteuergesetzes und des Abstellens auf die konkreten Leistungsbeziehungen hängt die Versorger- und Steuerschuldnereigenschaft stark vom jeweiligen Einzelfall ab. An sich einfache Vorgänge wie das Laden über verschiedene Ladestromanbieter an einem Ladepunkt führen, insbesondere bei teilweiser Nutzung steuerbefreiten Stroms, stromsteuerrechtlich zu einer hohen Komplexität im Hinblick auf die Bestimmung des maßgelblichen Versorgers und Steuerschuldners, ohne dass dies im Ergebnis Auswirkungen auf die tatsächliche Entstehung oder die Höhe der Steuer hätte. Weiterhin wird das bidirektionale Laden im Stromsteuerrecht aktuell nicht sachgerecht abgebildet, so dass auch Nutzer von Elektrofahrzeugen im Falle des bidirektionalen Ladens Versorger bzw. Steuerschuldner – verbunden mit den damit einhergehenden Pflichten – werden könnten.

Auch Entwicklungen im Bereich der Speicherung von Strom sowie der dezentralen Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien machen Anpassungen und Vereinfachungen des Stromsteuerrechts erforderlich. Die Anpassungen und Regelungen stehen im Einklang mit dem Koalitionsvertrag, dem Masterplan Ladeinfrastruktur II sowie der Photovoltaik-Strategie. Notwendige Änderungen ergeben sich überdies aufgrund der kürzlich im Rahmen des sogenannten Strompreispaketes verabschiedeten Ausweitung der Entlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes und aufgrund von umfangreichen Änderungen des europäischen Beihilferechts. Bei allen Neuregelungen steht eine möglichst bürokratiearme Ausgestaltung im Vordergrund.

Die Inanspruchnahme einer Steuerentlastung für zur Stromerzeugung eingesetzte Energieerzeugnisse ist für kleine Stromerzeugungsanlagen bislang von der stromsteuerrechtlichen Bewertung abhängig. Insbesondere aufgrund der Novellierung der EU-Vorgaben entfiel die vollständige Steuerbefreiung für KWK-Anlagen zu Ende 2023.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für den Bereich der Elektromobilität wird ein neuer § 5a des Stromsteuergesetzes (Ladepunkte) als lex specialis für die Steuerentstehung und Bestimmung des Steuerschuldners am Ladepunkt geschaffen. Ähnlich wie im Energiewirtschaftsrecht mit der Letztverbraucherfiktion soll damit unter Beachtung der stromsteuerrechtlichen Systematik eine Vereinfachung in der Praxis erreicht werden, um die Geschäftsmodelle „in der Ladesäule“ fortan nicht mehr für die Feststellung der Versorgereigenschaft prüfen zu müssen. Um eine einheitliche und möglichst unbürokratische Betrachtung am Ladepunkt zu ermöglich wird zudem geregelt, dass die Letztverbraucherfiktion auch bei der Beurteilung der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Stromsteuergesetzes zum Tragen kommt, wenn derartiger Strom zum Beispiel aus PV-Anlagen vor Ort an einen Ladepunkt geleistet wird. Mit Blick auf das bidirektionale Laden wird die Versorgereigenschaft des Nutzers eines Elektrofahrzeuges gesetzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig wird geregelt, dass die Stromsteuer nicht entsteht, wenn der bidirektional zurückgespeiste Strom am Ort des Ladepunktes ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung zum Verbrauch entnommen wird (Vehicle-to-Home, Vehicle-to-Business). Wesentliche Definitionen wie die des Ladepunktes orientieren sich aus Gründen der Vereinfachung und Vereinheitlichung an anderen Rechtsbereichen.

Als wesentliche Neuerung wird auch die bisherige Stromspeicherdefinition erweitert. Im neugefassten § 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes werden Stromspeicher künftig technologieoffen erfasst und als Teil des Versorgungsnetztes betrachtet, sofern sie der Stromspeicherung dienen. Dies führt dazu, dass es unabhängig von der

Speichertechnologie bzw. unabhängig vom Speichermedium erst bei Entnahme von Strom aus dem Speicher zur Prüfung der Steuerentstehung kommen kann. Eine Doppelbesteuerung des in den Speicher ein- und wieder ausgespeisten Stroms wird vermieden. Zudem wird erstmals normiert, dass steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes erzeugter und in einen Stromspeicher eingespeister Strom bei erneuter Rückumwandlung in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge steuerfrei bleibt.

Eine wesentliche Vereinfachung ist die Aufhebung der sogenannten Anlagenverklammerung und die Schaffung eines einheitlichen stromsteuerrechtlichen Anlagenbegriffs. Künftig maßgeblich für die Bestimmung der Größe einer Stromerzeugungsanlage sind die Verhältnisse vor Ort, wie auch in anderen Rechtsbereichen. Die Fernsteuerbarkeit von Stromerzeugungsanlagen führt damit nicht mehr zur Zusammenrechnung der Anlagenleistung und ggf. dem Ausschluss der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes. Einher geht dies mit erheblicher Vereinfachung bei den Hauptzollämtern als auch mit mehr Rechtssicherheit und Klarheit für Anlagenbetreiber.

Weitere Vereinfachungen betreffen die Stromerzeugung mit hocheffizienten KWK-Anlagen (künftig bis 1 MW-Anlagengröße allgemein erlaubt, Nutzungsgradberechnung fällt weg), die dezentrale Stromerzeugung z. B. im Rahmen von Mieterstrom und gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung (Wegfall der Anzeige- und Meldepflicht steuerfreier Strommengen für Anlagen bis 1 MW bei Leistung in Kundenanlagen).

Die Umsetzung des Grundsatzes der obligatorischen Befreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse wird im Energiesteuergesetz vereinheitlicht und bisher bestehende Bürokratie durch Zusammenführung von verschiedenen Steuerbegünstigungen für die Erzeugung von Strom abgebaut.

Zudem ist das Strom- und Energiesteuerrecht um ausgelaufene EU-Beihilfen zu bereinigen (Anpassung § 28 des Energiesteuergesetzes, Streichung § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes sowie Anpassung § 2 Nummer 7 des Stromsteuergesetzes). Die notwendigen Änderungen folgen auch hierbei der Prämisse des Gesetzes, Regelungen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Anpassungen im Strom- und Energiesteuergesetz sowie in den übrigen Rechtsvorschriften erfolgen unter Beachtung der Vorgaben des Unionsrechts, insbesondere des EU-Beihilferechts und der EU-Energiesteuerrichtlinie.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf dient der Modernisierung und dem Bürokratieabbau und trägt damit erheblich zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei. Beispielswiese werden durch die Regelungen zur Ladesäule transparente Vorgaben für die Bestimmung der Versorgereigenschaft geschaffen, ohne dass komplexe Vertragsmodelle im Kontext der Ladesäule geprüft werden müssen. Gleichzeitig werden durch den Ausschluss der Versorgereigenschaft für Elektrofahrzeugführer beim bidirektionalen Laden perspektivisch für Millionen von Betroffenen das Recht vereinfacht und die damit einhergehenden stromsteuerrechtlichen Versorgerpflichten aufgehoben. Ein weiteres Beispiel für eine Rechtsvereinfachung ist die Aufhebung der sogenannten Anlagenverklammerung, da fortan Strom-

erzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten nicht mehr gemeinsam betrachtet werden müssen. Die Details zu den weiteren Vereinfachungen sind dem besonderen Teil zu entnehmen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs bzw. Ziele) der Vereinten Nationen orientieren.

Das Gesetz steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele. Durch Vereinfachungen und dem Abbau von Bürokratie insbesondere bei der Elektromobilität und der dezentralen Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienten KWK-Anlagen wird direkt das Ziel 7 – bezahlbare und saubere Energie – mit den darin enthaltenen Indikatorenbereichen Ressourcenschonung (Ressourcen sparsam und effizient nutzen) sowie Erneuerbare Energien (zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen) positiv beeinflusst. Damit zusammenhängend besteht auch eine positive Wirkung zur Erreichung des Ziels 11 – nachhaltige Städte und Gemeinden –, indem Anreize bzw. Vereinfachungen bei der Elektromobilität, Speichern und dezentraler Nutzung erneuerbaren Stroms den Indikatorenbereich Mobilität sichern – Umwelt schonen bedienen. Diese Maßnahmen wirken zudem positiv auf das Ziel 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz – hier Indikatorbereich 13.1a (Treibhausgasemissionen senken).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Zollverwaltung und dem ITZ-Bund entstehen durch das Gesetz folgende Haushaltsmittelbedarfe im Einzelplan 08.

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Titel		in T€			
0813	Tit. 422 01		248	497	497	497
	Tit. 422 01 Mind.		-1.151	-1.151	-1.151	-1.151
	Tit. 511 01		76	152	152	152
	Tit. 511 01 Mind.		-352	-352	-352	-352
	Tit. 812 01		38	76	76	76
	Tit. 812 01 Mind.		-176	-176	-176	-176
	Tit. 511 01		-49	-85	-85	-85
	Tit. 427 09		5.322	5.322		
	Tit. 532 01 lt. ITZ	6.198	4.335	2.935	1.587	1.587
Summe		**6.198**	**8.290**	**7.216**	**547**	**547**
0816	Tit. 422 01		785	1.571	1.571	1.571
	Tit. 511 01		228	456	456	456
	Tit. 812 01		114	228	228	228
	Tit. 511 01	274	300	300	300	372
	Tit. 532 01	275	440	440	440	440
	Tit. 812 02	520	280			360
Summe		**1.069**	**2.147**	**2.995**	**2.995**	**3.427**

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Titel		**in T€**			
0811 (Zoll) 0811 (Zoll) 0811 (ITZBund)	Tit. 634 03		69	139	139	139
	Tit. 634 03 Mind.		-321	-321	-321	-321
	Tit. 634 03		224	447	447	447
Summe		**0**	**-28**	**264**	**264**	**264**
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		**7.267**	**10.409**	**10.476**	**3.806**	**4.238**
anteiliger Umstellungsaufwand		7.267	9.937	8.257		
anteiliger laufender Aufwand		0	472	2.219	3.806	4.238
Gesamtsumme Epl. 08	**36.196**					

Ein wesentlicher Teil der Haushaltsmittelbedarfe geht dabei auf die Umsetzung des sog. Strompreispakets zurück, welches mit Artikel 13 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 umgesetzt wurde. Im Detail wird hierzu auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (Punkte 4.2 und 4.3) verwiesen.

Über die Finanzierung der Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung entschieden.

Durch das Gesetz ergeben sich für den Bund ab dem Jahr 2025 Verwaltungseinnahmen (z. B. Gebühren und Geldbußen) in Höhe von rund 18.000 Euro.

Dem Bund entstehen zudem Steuermehr-/-mindereinnahmen wie folgt:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

(Steuermehr-/-mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr 2025	2026	2027	2028	2029
1	§ 53 EnergieStG Novellierung der Steuerentlastung für die Stromerzeugung	**Insg.**	**- 280**	**- 280**	**- 280**	**- 280**	**- 280**	**- 280**
		EnergieSt	- 280	- 280	- 280	- 280	- 280	- 280
		Bund	**- 280**	**- 280**	**- 280**	**- 280**	**- 280**	**- 280**
		EnergieSt	- 280	- 280	- 280	- 280	- 280	- 280
		Länder	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
		Gem.	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
2	§ 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG Novellierung der teilweisen Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	**Insg.**	**+ 85**	**+ 85**	**+ 85**	**+ 85**	**+ 85**	**+ 85**
		EnergieSt	+ 85	+ 85	+ 85	+ 85	+ 85	+ 85
		Bund	**+ 85**	**+ 85**	**+ 85**	**+ 85**	**+ 85**	**+ 85**
		EnergieSt	+ 85	+ 85	+ 85	+ 85	+ 85	+ 85
		Länder	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

(Steuermehr-/-mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr 2025	2026	2027	2028	2029
		Gem.	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
3	§ 53a Abs. 6 EnergieStG Streichung der vollständigen Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	**Insg.**	**+ 195**	**+ 195**	**+ 195**	**+ 195**	**+ 195**	**+ 195**
		EnergieSt	+ 195	+ 195	+ 195	+ 195	+ 195	+ 195
		Bund	**+ 195**	**+ 195**	**+ 195**	**+ 195**	**+ 195**	**+ 195**
		EnergieSt	+ 195	+ 195	+ 195	+ 195	+ 195	+ 195
		Länder	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
		Gem.	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
4	§ 55 EnergieStG Streichung der Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen (sog. "Spitzenausgleich")	**Insg.**	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**
		EnergieSt	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		Bund	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**
		EnergieSt	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		Länder	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
		Gem.	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
5	§ 60 EnergieStG Streichung der Steuerentlastung bei Zahlungsausfall	**Insg.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		EnergieSt	.	.	.	.	.	.
		Bund	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		EnergieSt	.	.	.	.	.	.
		Länder	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
		Gem.	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

(Steuermehr-/-mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr 2025	2026	2027	2028	2029
7	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	**Insg.**	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**
		EnergieSt	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		Bund	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**	**+ 175**
		EnergieSt	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		Länder	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
		Gem.	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**

Anmerkungen:
[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

4. Erfüllungsaufwand

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft wurde insbesondere auf die Zeit- und Lohnkostensätze aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand September 2022, zurückgegriffen.

Insbesondere die Änderungen im Bereich der Elektromobilität und der Abbildung des bidirektionalen Ladens im Stromsteuerrecht gehen für Wirtschaft und Verwaltung mit erheblicher Vereinfachung der Rechtsanwendung und somit auch dauerhaftem Bürokratieabbau einher. Beispielhaft gilt dies für den Wegfall der aufwendigen Prüfung eines möglichen Versorgerstatus an der (bidirektionalen) Ladesäule auch in Zusammenhang mit den Steuerbefreiungen in einer Vielzahl bisher rechtlich nicht oder nicht klar geregelter Sachverhaltskonstellationen. Mangels konkreter Daten lassen sich die so erreichten Einsparungen nur sehr näherungsweise beziffern. Hilfsweise und pauschalierend für die Vielzahl denkbarer und nunmehr vereinfachter Sachverhaltskonstellationen wurde daher in Form einer konservativen Schätzung angenommen, dass an allen 108.266 öffentlichen Ladepunkten (Quelle: Ladeinfrastruktur in Zahlen der BNetzA, Stand: Oktober 2023, www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/E-Mobilitaet/start.html) eine Zeitersparnis bei der stromsteuerrechtlichen Prüfung von 30 Minuten bei hoher Qualifikation (85,30 Euro/Stunde, Wirtschaftsabschnitt Energieversorgung) anfällt, siehe Nr. 26 der folgenden Auflistung zum Personalminderaufwand für die Wirtschaft.

4.1 Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht in Summe ein jährlicher Minderaufwand aus dem Wegfall von Informationspflichten in Höhe von 15.406.000 Euro (davon Minderaufwand Sachkosten: 550.000 Euro).

Daneben entsteht durch das Gesetz für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9.000 Euro Personalkosten für die Antragstellung auf Befreiung von Vorlagepflichten von Unterlagen (§ 92 IV EnergieStV-E). In 325 Fällen beträgt der Zeitaufwand eines Beschäftigten mit mittlerer Qualifikation (54,70 Euro/Stunde, Wirtschaftsabschnitt Energieversorgung) 30 min.

Es entsteht ein jährlicher Personalmehraufwand zur Erfüllung von Informationspflichten in Höhe von rund 310.000 Euro.

Im Einzelnen:

Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Zeitaufwand pro Fall in Min. durch Beschäftigten mit Qualifikation:		Fallzahl für die Personalkosten jährlich	Qualifikationsniveau Lohnsatz pro Stunde		Personalkosten in T €
			mittel	hoch		mittel	hoch	
1	§ 4 Abs. 2 Satz 3 StromStV	Aufzeichnungen der in Stromspeichern zwischengespeicherten Strommengen	10		10.000	54,70	85,30	91
2	§ 4 Abs. 3 StromStV	Führen eines Stromsteuerkontos, bilanzielle Abgrenzung mittels Buchungsstopp, Erstellung von Eigenbelegen		10	10.000	54,70	85,30	142
3	§ 4 Abs. 7 Satz 1 StromStV	Ausweisung der entstandenden Stromsteuer auf der Rechnung	5		12.000	54,70	85,30	55
4	§ 12a Abs. 3 Satz 3 StromStV	Wegfall der pauschalen Entlastungsmöglichkeit nach § 12a Abs. 3 Satz 3 StromStV	5		780	34,00	58,40	2
5	§ 49 EnergieStG-E	Aufnahme von Erdgas	60		240	54,70	85,30	13
6	§ 23 EnergieStV-E	neue Meldepflicht bei geplanten Wartungen, Reparaturen etc. im Steuerlager	30		240	54,70	85,30	7
								310

Daneben entsteht ein jährlicher Personalminderaufwand aus dem Wegfall von Informationspflichten in Höhe von rund 15.166.000 Euro.

Im Einzelnen:

jährlicher Minderaufwand									
Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Zeitaufwand pro Fall in Min. durch Beschäftigten mit Qualifikation:			Fallzahl für die Personalkosten jährlich	Qualifikationsniveau Lohnsatz pro Stunde		Personalkosten in T €
			niedrig	mittel	hoch		mittel	hoch	
1	§ 1a Abs. 3a i.V.m. § 4 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 1 StromStV; § 4 Abs. 1 StromStG i.V.m. § 2 Abs. 1 StromStV	Ausnahme vom Versorger beim Leisten von Strom aus Stromspeichern, Entfall der Pflicht als Versorger ein Belegheft zur Information der Steueraufsicht zu führen		368		-30	54,70	85,30	-10
2	§ 1a Abs. 3a i.V.m. § 4 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 1 StromStV; § 4 Abs. 1 StromStG i.V.m. § 2 Abs. 1 StromStV	Ausnahme vom Versorger beim Leisten von Strom aus Stromspeichern, Entfall der Pflicht als Versorger Aufzeichnungen zu führen, die den Anforderungen des § 4 Abs. 3 StromStV genügen müssen		38		-30	54,70	85,30	-1

jährlicher Minderaufwand									
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	**Zeitaufwand pro Fall in Min. durch Beschäftigten mit Qualifikation:**			**Fallzahl für die Personalkosten jährlich**	**Qualifikationsniveau Lohnsatz pro Stunde**		**Personalkosten in T €**
			niedrig	mittel	hoch		mittel	hoch	
3	§ 1a Abs. 5a i.V.m. § 4 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 2 StromStV; § 4 Abs. 1 StromStG i.V.m. § 3 Abs. 2 StromStV	Ausnahme vom Versorger bei steuerfreier Stromerzeugung in Anlagen bis zu 2 MW, Entfall der Pflicht als Versorger vereinfachte Aufzeichnungen zu führen		28		-5.000	54,70	85,30	-128
4	§ 1a Abs. 5a i.V.m. § 1a Abs. 6 StromStV; § 4 Abs. 1 StromStG i.V.m. § 3 Abs. 2 StromStV	Wegfall der Anzeigen für eine Erlaubnis als eingeschränkter Versorger		70		-1.500	54,70	85,30	-96
5	§ 2 Abs. 2 Nummer 5 StromStV	Wegfall der Beschreibung der stationären Batteriespeicher sowie von deren Nutzung und Vorlage der Verträge im Zusammenhang mit der Nutzung der Speicher		15		-16.000	54,70	85,30	-219
6	§ 4 Abs. 6 StromStV	Anmeldung steuerfreier Strommengen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 StromStG durch Versorger		10		-12.000	54,70	85,30	-109
7	§ 8 Abs. 2 Nummer 1 StromStV (alt)	Wegfall der Pflicht einen Registerauszug vorzulegen	5			-1.800	34,00	58,40	-4
8	§ 8 Abs. 2 Nummer 2a StromStV (neu)	Wegfall der Pflicht eine Nutzungsgradberechnung vorzulegen			80	-400	34,00	58,40	-31
9	§ 10 Abs. 2 Nummer 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StromStG	Wegfall der Pflichten im Rahmen der Überwachung der allgemeinen Erlaubnis		30		-200	34,00	58,40	-3
10	§ 10 Abs. 2 Nummer 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 9 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG i.V.m. §§ 8 und 9 Abs. 1a StromStV	Wegfall der Pflichten im Rahmen der Überwachung der förmlichen Einzelerlaubnisse		30		-1.700	34,00	58,40	-29
11	§ 10 Abs. 2 Nummer 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 9 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG	Wegfall von Anträgen auf Erlaubnis aufgrund allgemeiner Erlaubnis		300		-900	34,00	58,40	-153
12	§ 10 Abs. 2 Nummer 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 12d StromStV i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG	Wegfall von Entlastungsanträgen aufgrund allgemeiner Erlaubnis		341		-200	34,00	58,40	-39

jährlicher Minderaufwand									
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	**Zeitaufwand pro Fall in Min. durch Beschäftigten mit Qualifikation:**			**Fallzahl für die Personalkosten jährlich**	**Qualifikationsniveau Lohnsatz pro Stunde**		**Personalkosten in T €**
			niedrig	mittel	hoch		mittel	hoch	
13	§ 11 Abs. 3a StromStV	Wegfall der jährlichen Vorlage der Nutzungsgradberechnung		80		-20.000	34,00	58,40	-907
14	§ 12a Abs. 5 StromStV	Wegfall des buchmäßigen Nachweises			294	-4.360	34,00	58,40	-1248
15	§ 12c Abs. 5 StromStV	Wegfall des buchmäßigen Nachweises		23		-1.800	34,00	58,40	-23
16	§ 12d Abs. 5 Nummer 2 StromSV	Wegfall der Pflicht zur Vorlage einer Nutzungsgradberechnung bei erstmaliger Antragstellung			80	-25	34,00	58,40	-2
17	§ 12d Abs. 6 StromStV	Wegfall des buchmäßigen Nachweises		23		-190	34,00	58,40	-2
18	§ 49 EnergieStG-E	Reduzierung auf Verheizen		60		-161	34,00	58,40	-5
19	§ 92 IV EnergieStV-E	Befreiung von Pflicht zur Vorlage von Unterlagen		18		-909	54,70	85,30	-15
20	§ 60 EnergieStG-E	Wegfall der Entlastungsmöglichkeit		161		-85	54,70	85,30	-12
21	§ 57 Abs. 10 EnergieStV-E	Verzicht auf Zulassung nach § 57 Abs. 14 EnergieStV; Vorlage von Dokumenten nur auf Verlangen		30		-1.000	54,70	85,30	-27
22	§§ 11b, 11c EnergieStV sowie 1d, 1e StromStV-E	Verzicht auf jährliche Vorlage, dafür Vorhaltepflicht, Integration in Vordrucke		25		-496.176	34,00	58,40	-7029
23	§ 49 EnergiestV-E	Wegfall des buchmäßigen Nachweises		23		-15	34,00	58,40	0
24	§ 103a Abs. 4 EnergieStV-E	Wegfall des buchmäßigen Nachweises		23		-30	54,70	85,30	-1
25	Diverse	Wegfall der jährlichen Vorlagepflicht der Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten		15		-53.479	34,00	58,40	-455
26	§ 5a StromStG	Neuregelung Ladepunkte zu Entstehung, Schuldnerschafft, Steuerbefreiungen, bidirektionalem, Laden			30	-108.266		85,30	-4618
									-15166

Ferner entsteht eine jährliche Einsparung von Sachkosten in Höhe von rund 550.000 Euro. Davon entfallen rund 53.000 Euro auf den Wegfall der jährlichen Vorlagepflicht der Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten (je 1 Euro Sachkosten pro Vorlage aus den §§ 17a, 17b StromStV sowie den §§ 95, 99a und 100 EnergieStV) sowie 496.000 Euro auf den Wegfall jährlicher Vorlagepflichten (je 1 Euro Sachkosten pro Vorlage aus den §§ 11b, 11c EnergieStV sowie den §§ 1d, 1e StromStV).

4.2 Verwaltung (Bund)

Für die Zollverwaltung entsteht einmaliger Mehraufwand in Höhe von rund 5.038.000 Euro jeweils für das Jahr 2025 und 2026.

Im Einzelnen:

einmaliger Mehraufwand							
			Zeitaufwand pro Fall in Min.	**Fallzahl**	**Gesamtpersonalaufwand in Std.**	**Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1600 Std./Jahr)**	**Gesamtpersonalaufwand in T €**
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	g. D.		g. D.	g. D.	
1	§ 92 EnergieStV-E	Antrag auf Vorlageverzicht für Unterlagen	30	325	163	0,10	7
2	§ 9b StromStG i.V.m. § 15 und § 17b StromStV	Jeweils im Jahr 2025 und 2026: Prüfung der Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	163,29	39.750	108.180	67,61	5031

Dieser Aufwand ergibt sich ganz maßgeblich aus der Umsetzung des sog. Strompreispakets, mit welchem durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 (Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023; BGBl. 2023 I Nummer 412) die allgemeine Entlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 9b des Stromsteuergesetzes massiv ausgeweitet wurde, sodass von bis zu ca. 660.000 statt bisher ca. 30.000 Entlastungsanträgen pro Jahr auszugehen ist. Zur Umsetzung wurden verschiedene verwaltungsinterne wie auch rechtsetzende Maßnahmen ergriffen bzw. werden mit diesem Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen (beispielsweise die Normierung der 1.000-Euro-Grenze für die unterjährige Antragstellung durch Artikel 14 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 sowie das hier in § 17b Absatz 1 Satz 4 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vorgeschlagene zeitliche Vorziehen der Onlineantragspflicht, Vorhalten statt Vorlegen von Unterlagen etc.), um eine weitestmöglich automatisierte Antragstellung und -bearbeitung zu ermöglichen. Infolgedessen konnte der für die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge erforderliche Personalaufwand erheblich verringert werden, sodass unter Ziffer 2 des einmaligen Mehraufwands der Zollverwaltung lediglich noch Aufwand für die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge nach § 9b des Stromsteuergesetzes in Höhe von ca. 5 Millionen Euro für die Jahre 2025 und 2026 ausgewiesen ist. Trotz dieses einmaligen Aufwands wird mit dem Gesetz die Grundlage gelegt, den auf das Haushaltsfinanzierungsgesetz zurückgehenden Mehraufwand für die Verwaltung massiv und dauerhaft zu senken.

Darüber hinaus entsteht jährlicher Personalmehraufwand in Höhe von rund 423.000 Euro.

Im Einzelnen:

			Zeitaufwand pro Fall in Min.	**Fallzahl**	**Gesamtpersonalaufwand in Std.**	**Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1600 Std./Jahr)**	**Gesamtpersonalaufwand in T €**
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	g. D.		g. D.	g. D.	
1	§ 8 Abs. 2 Nummer 1 StromStV (alt)	Einholung eines Registerauszugs im Registerportal	5	1.800	150	0,09	7
2	§ 12a Abs. 3 Satz 3 StromStV	Wegfall der pauschalen Entlastungsmöglichkeit nach § 12a Abs. 3 Satz 3 StromStV (dann reguläre Entlastungsanträge, daher „0“)	0	780	0	0,00	0
3	§ 10a StromStG	Erweiterung des Datenaustausch auf das Umweltbundesamt	30	15.000	7.500	4,69	349
4	§ 49 EnergieStG-E	Reduzierung des § 49 EnergieStG auf Verheizen; Aufnahmen von Erdgas	191,08	79	252	0,16	12

Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Fall-zahl	Gesamtpersonal-aufwand in Std.	Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1600 Std./Jahr)	Gesamt-personal-auf-wand in T €
			g. D.		g. D.	g. D.	
5	§ 53a EnergieStG-E	neues Tatbestands-merkmal; keine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 6 StromStG	30	151	76	0,05	4
6	§ 23 EnergieStV-E	neue Meldepflicht bei Reparaturen, Wartun-gen etc. im Steuerla-ger	10	240	40	0,03	2
7	§ 14 Abs. 1 Nr. 2 StromStG-E	Ahndung von Verstö-ßen gegen § 8 Abs. 6 S. 5 StromStG-E (Mit-teilungspflicht >20%): Einleitung StraBu	19,38	25	8	0,01	1
8	§ 14 Abs. 1 Nr. 2 StromStG-E	Ahndung von Verstö-ßen gegen § 8 Abs. 6 S. 5 StromStG-E (Mit-teilungspflicht >20%): Bußgeldbescheide StraBu	596,61	20	199	0,12	9
9	§ 14 Abs. 1 Nr. 2 StromStG-E	Ahndung von Verstö-ßen gegen § 8 Abs. 6 S. 5 StromStG-E (Mit-teilungspflicht >20%): Einstellung StraBu	233,83	5	19	0,01	1
10	§ 64 Nr. 4a oder § 66c Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG-E	Ahndung von Verstö-ßen gegen § 39 Abs. 5 S. 7 EnergieStG-E (Mitteilungspflicht >20%): Einleitung StraBu	19,38	11	4	0,00	0
11	§ 64 Nr. 4a oder § 66c Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG-E	Ahndung von Verstö-ßen gegen § 39 Abs. 5 S. 7 EnergieStG-E (Mitteilungspflicht >20%): Bußgeldbe-scheide StraBu	596,61	9	89	0,06	4
12	§ 64 Nr. 4a oder § 66c Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG-E	Ahndung von Verstö-ßen gegen § 39 Abs. 5 S. 7 EnergieStG-E (Mitteilungspflicht >20%): Einstellung StraBu	233,83	2	8	0,01	1
13	§ 111 Abs. 1 Nr. 12 Ener-gieStV-E	Ahndung von Verstö-ßen gegen § 38e Abs. 1 S. 1 Energie-StV (Eingangsmel-dung): Einleitung StraBu	19,38	78	25	0,02	1
14	§ 111 Abs. 1 Nr. 12 Ener-gieStV-E	Ahndung von Verstö-ßen gegen § 38e Abs. 1 S. 1 Energie-StV (Eingangsmel-dung): Bußgeldbe-scheide StraBu	596,61	62	616	0,39	29
15	§ 111 Abs. 1 Nr. 12 Ener-gieStV-E	Ahndung von Verstö-ßen gegen § 38e Abs. 1 S. 1 Energie-StV (Eingangsmel-dung): Einstellung StraBu	233,83	16	62	0,04	3
						5,68	**423**

Es entsteht außerdem ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von rund 1.370.000 Euro.

Im Einzelnen:

Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Zeitaufwand pro Fall in Min. g. D.	Fallzahl	Gesamtpersonalaufwand in Std. g. D.	Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr) g. D.	Gesamtpersonalaufwand in T €
1	§ 1a Abs. 3a i.V.m. § 3 Abs. 2a StromStV	Wegfall der Überwachung der Erlaubnisse (Ausnahme vom Versorger beim Leisten von Strom aus Stromspeichern)	114,98	-30	-57	-0,04	-3
2	§ 1a Abs. 5a StromStV i.V.m. § 3 Abs. 2a StromStV	Wegfall der Überwachung der Erlaubnisse (Ausnahme vom Versorger bei steuerfreier Stromerzeugung in Anlagen bis zu 2 MW)	114,98	-5.000	-9.582	-5,99	-446
3	§ 1a Abs. 5a i.V.m. § 1a Abs. 6 StromStV	Wegfall der Anzeigen für eine Erlaubnis als eingeschränkter Versorger	80	-1.500	-2.000	-1,25	-93
4	§ 4 Abs. 6 StromStV	Wegfall der Prüfung der Anmeldung der steuerfreien Strommengen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 StromStG durch Versorger	13,51	-12.000	-2.702	-1,69	-126
5	§ 8 Abs. 2 Nummer 2a StromStV (neu)	Wegfall der Prüfung der vorgelegten Nutzungsgradberechnung bei Beantragung der Erlaubnis	20	-400	-133	-0,08	-6
6	§ 10 Abs. 2 Nummer 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StromStG	Wegfall der Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf die allgemeinen Erlaubnisse	114,98	-200	-383	-0,24	-18
7	§ 10 Abs. 2 Nummer 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 9 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG i.V.m. §§ 8 und 9 Abs. 1a StromStV	Wegfall der Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf die förmliche Erlaubnis, die zukünftig eine allgemeine Erlaubnis ist	114,98	-1.700	-3.258	-2,04	-152
8	§ 10 Abs. 2 Nummer 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 9 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG	Wegfall von Anträgen auf Erlaubnis	127,2	-900	-1.908	-1,19	-89
9	§ 10 Abs. 2 Nummer 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 12d StromStV i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG	Wegfall von Entlastungsanträgen aufgrund allgemeiner Erlaubnis	158	-200	-527	-0,33	-25

Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Fallzahl	Gesamtpersonalaufwand in Std.	Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)	Gesamtpersonalaufwand in T €
			g. D.		g. D.	g. D.	
10	§ 11 Abs. 3a StromStV	Wegfall der Prüfung bei jährlicher Vorlage der Nutzungsgradberechnung	20	-20.000	-6.667	-4,17	-310
11	§ 12d Abs. 5 Nummer 2 StromSV	Wegfall der Prüfung der vorgelegten Nutzungsgradberechnungen bei erstmaliger Antragstellung	20	-25	-8	-0,01	-1
12	§ 23 EnergieStG i.V.m. § 49a Abs. 2 EnergieStV-E	Erweiterung der Ausnahme von monatlicher Steueranmeldung auf weitere Gase	125,3	-440	-919	-0,57	-42
13	§ 60 EnergieStG-E	Wegfall des § 60 EnergieStG	191,08	-85	-271	-0,17	-13
14	§ 92 EnergieStV-E	optionaler Verzicht auf Vorlage von Unterlagen	30	-909	-455	-0,28	-21
15	§ 20 Nr. 2 StromStV (Wegfall Bezug auf § 19 Abs. 4 S. 1)	Ahndung von Verstößen gegen § 17c Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 1 StromStV (Aufzeichnungen): Einleitung StraBu	19,38	-31	-10	-0,01	-1
16	§ 20 Nr. 2 StromStV (Wegfall Bezug auf § 19 Abs. 4 S. 1)	Ahndung von Verstößen gegen § 17c Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 1 StromStV (Aufzeichnungen): Bußgeldbescheide StraBu	596,61	-25	-249	-0,16	-12
17	§ 20 Nr. 2 StromStV (Wegfall Bezug auf § 19 Abs. 4 S. 1)	Ahndung von Verstößen gegen § 17c Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 1 StromStV (Aufzeichnungen): Einstellung StraBu	233,83	-6	-23	-0,01	-1
18	§ 20 Nr. 5 StromStV (Wegfall Bezug auf § 19 Abs. 4)	Ahndung von Verstößen gegen § 17c Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 1 und gegen § 19 Abs. 4 S. 2 StromStV (Selbsterklärung): Einleitung StraBu	19,38	-31	-10	-0,01	-1
19	§ 20 Nr. 5 StromStV (Wegfall Bezug auf § 19 Abs. 4)	Ahndung von Verstößen gegen § 17c Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 1 und gegen § 19 Abs. 4 S. 2 StromStV (Selbsterklärung): Bußgeldbescheide StraBu	596,61	-25	-249	-0,16	-12
20	§ 20 Nr. 5 StromStV (Wegfall Bezug auf § 19 Abs. 4)	Ahndung von Verstößen gegen § 17c Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 1 und gegen § 19 Abs. 4 S. 2 StromStV (Selbsterklärung): Einstellung StraBu	233,83	-6	-23	-0,01	-1
						-18,41	**-1370**

Ferner entsteht für die Zollverwaltung einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 16.678.000 Euro. Davon entfallen für die Umstellung von 36 Formularen à 1.000 Euro rund 36.000 Euro und für externe Dienstleistungen im Bereich IT rund 16.642.000 Euro, wovon 6.198.000 Euro bereits im Jahr 2024 anfallen. Der Aufwand für externe Dienstleistungen im Bereich IT dient maßgeblich der Realisierung der notwendigen IT zur Umsetzung des sog.

Strompreispakets, indem das IT-Fachverfahren MoeVe kurzfristig so angepasst und weiterentwickelt wird, dass eine risikoorientiert teilautomatisierte Bearbeitung von Entlastungsanträgen ab 2025 ermöglicht wird und vereinfachte Antragsformulare für die verpflichtend online zu stellenden Entlastungsanträge nach § 9b des Stromsteuergesetzes als auch der Parallelnorm des § 54 des Energiesteuergesetzes rechtzeitig im Zollportal umgesetzt sind und zur Verfügung stehen. Dieser einmalige Aufwand wird insofern auch dauerhaft Vorteile für Wirtschaft und Verwaltung durch wesentlich verbesserte IT-Systeme erbringen.

Daneben entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 269,10 Euro für die Zustellung von Bußgeldbescheiden mit Postzustellungsurkunde à 3,45 Euro in 78 Fällen (66+62-50).

Es entfällt jedoch jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 85.000 Euro durch den Wegfall von Papierläufen aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Vereinfachungen (42.735 Fälle à 2 Euro).

4.3 ITZBund

Für das ITZBund entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 1.452.000 Euro durch den Einsatz von 18 AK des gehobenen Dienstes (jeweils 74.400 Euro/Jahr) und einer AK des höheren Dienstes (112.800 Euro/Jahr) ab dem zweiten Halbjahr 2025.

Ferner entsteht dem ITZBund ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 1.160.000 Euro für den Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich IT (davon 2024: 520.000 Euro, 2025: 280.000 Euro und 2028: 360.000 Euro).

Daneben entsteht ab 2025 ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 740.000 Euro. Davon entfallen 300.000 Euro auf Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung, Porto sowie 440.000 Euro auf Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik.

Dieser Mehraufwand geht vorrangig auf die enorme Erweiterung des Kreises der Wirtschaftsbeteiligten zurück, die ab dem Jahr 2025 erstmals Entlastungsanträge nach § 9b des Stromsteuergesetzes stellen können (Umsetzung Strompreispaket). Mit dem Gesetz wird der Weg einer automatisierten Bearbeitung über § 9b des Stromsteuergesetzes hinaus im gesamten Energie- und Stromsteuerrecht geebnet. Hierzu muss ein entsprechendes Portfolio an IT-Unterstützung im Bereich des Energie- und Stromsteuerrechts bereitgestellt und betreut werden. So gilt es die bisher rein manuellen Eingabemöglichkeiten für die Wirtschaftsbeteiligten dahingehend zu erweitern, dass eine Computer zu Computer-Schnittstelle (Business to Administration – B2A) geschaffen wird. Damit einher geht die Notwendigkeit der Betreuung der Wirtschaftsbeteiligten bei der Zertifizierung und der Etablierung sowie mit Blick auf technische Hilfestellungen und Fehlerbehebungen. Viele Komponenten müssen dazu neugeschaffen, etabliert und kontinuierlich an aktuelle Entwicklungen angepasst und geprüft bzw. getestet werden. Diese und weitere Leistungen im Zusammenhang auch mit der Anbindung zu weiteren IT-Verfahren und Leistungen der Zollverwaltung können nur sinnvoll von internem Personal erbracht werden, während externe Dienstleister für die konkrete Umsetzung und Erstellung von Software auf Basis der technischen und fachlichen Vorgaben eingesetzt werden. Gleiches gilt für die Schaffung einer Schnittstelle zum UBA, mit welcher im Rahmen des § 10a des Stromsteuergesetzes künftig Daten zu Herkunftsnachweisen im Sinne des § 42 EnWG ausgetauscht werden sollen.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

Insbesondere KMU profitieren von den Vereinfachungen. Beispielsweise sind die neuen Vorhalte- statt Vorlagepflichten von Unterlagen bei Beantragung von Steuerentlastungen, die Ausnahmen vom Versorgerstatus in § 1a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung aber auch die Regelungen zur Elektromobilität in § 5a des Stromsteuergesetzes sowie die Neuregelungen und Vereinfachungen bei der dezentralen Stromerzeugung/Verwendung von besonderem Vorteil für kleinere Unternehmen, da insbesondere diese Unternehmen oftmals keine eigene oder spezialisierte Steuer-/Rechtsabteilung besitzen und daher von den Vereinfachungen besonders profitieren.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Das Vorhaben soll innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert werden. Das bei der Evaluierung zu betrachtende Ziel der Regelung ist u.a. die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren. Gemessen und beurteilt werden kann dieses Ziel durch einen Abgleich der gemachten Erfahrungen bei den nunmehr vereinfachten Verfahren im Vergleich und Abgrenzung zum Status quo der derzeitigen Verfahrenslage. Als Datengrundlage bietet sich die Befragung ausgewählter Regelungsadressaten (insbesondere der Zollverwaltung und Unternehmen) an. Diese Befragung soll dabei an die Nachmessung durch das Statistische Bundesamt angeknüpft werden. Dabei soll gleichzeitig geprüft werden, in wieweit weiteres über das in diesem Regelungsvorhaben hinausgehendes Vereinfachungspotenzial gehoben werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2 Stromsteuergesetz

Zu Buchstabe a

§ 2 Nummer 7 Stromsteuergesetz

Die Definition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist für die Beurteilung der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Gesetzes (EU-Beihilfen) ebenso maßgeblich wie die neugefasste Definition hocheffizienter KWK-Anlagen in § 2 Nummer 10 der Begriffsbestimmungen.

Die Anpassung der Begriffsbestimmungen folgt im Wesentlichen den Änderungen, die sich aus der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist), ergeben haben.

Bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wurde insofern das notwendige Auslaufen eines Teils der Beihilfen erklärt, soweit dies Strom betraf, der aus Biomasse sowie Klär- und Deponiegas erzeugt wurde (vgl. im Detail die Bekanntmachung nach § 9 Absatz 9 des Stromsteuergesetzes vom 12. Dezember 2023, BGBl. 2023 I Nr. 364 vom 15.12.2023).

Mit der Streichung von Biomasse sowie Klär- und Deponiegas aus der Begriffsdefinition erneuerbarer Energieträger wird diese Änderung nunmehr auch im nationalen Recht nachvollzogen.

Das Ziel bei Neufassung der Stromsteuerbefreiungen zum 1. Juli 2019 (BT-Drucksache 19/8037 vom 27. Februar 2019) zur rechtssicheren Gewährung der Beihilfen aufgreifend, wird der Einsatz von Biomasse, Klär- und Deponiegasen ab dem 1. Januar 2025 weiterhin nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt möglich sein. Dies entspricht typischerweise einer Feuerungswärmeleistung zwischen 5 und 7 Megawatt.

Wie im Folgenden ausgeführt, wäre eine noch weitergehende Befreiung über das Stromsteuerrecht schon aus Bürokratiegründen nicht angezeigt und würde damit dem Zweck dieses Gesetzes vollständig zuwiderlaufen. Für Strom aus Biomasse, sofern nicht in hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt eingesetzt und nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes befreit, müssten ansonsten insbesondere die Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparverpflichtungen nach der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der

Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (RED III) eingehalten werden. Der Aufbau eines dafür notwendigen Nachweissystems für stromsteuerrechtliche Zwecke stünde in keinem Verhältnis zu den steuerfreien Strommengen und zu dem ggf. anfallenden Bürokratieaufwand für Wirtschaft und Verwaltung und möglichen EU-beihilferechtlichen Risiken. Wie zudem bereits in der Begründung zur Neufassung der Stromsteuerbefreiungen in BT-Drucksache 19/8037 vom 27. Februar 2019 verdeutlicht, ist das Stromsteuerrecht kein maßgebliches oder gezieltes Förderinstrument für Stromerzeugungsanlagen, vielmehr stand und stehen stromsteuerrechtlich stets möglichst bürokratiearme Regelungen im Vordergrund, die etwa dazu dienen, Betreiber privat genutzter PV-Anlagen nicht mit unverhältnismäßigen Verpflichtungen zu belasten. Die maßgebliche und gezielte Förderung dezentraler Stromerzeugung erfolgt, sofern notwendig und gerechtfertigt, über Regelungen z. B. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Aus dieser Tatsache ergibt sich auch, dass Strom insbesondere aus Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt meist überwiegend oder sogar vollständig kaufmännisch-bilanziell in das Stromnetz eingespeist bzw. verkauft wird. Solcher Strom ist und war auch in der Vergangenheit nie Gegenstand einer Stromsteuerbefreiung, da die steuerrechtliche Betrachtung erst bei der Entnahme des Stroms erfolgt. Die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes für sehr große Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt und Verbrauch des erzeugten Stroms durch Anlagenbetreibers unmittelbar am Ort der Erzeugung bleibt mit der Neufassung der Definition somit den erneuerbaren Energieträgern Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie und Erdwärme vorbehalten und deckt damit üblicherweise kleinere Verbräuche vor Ort ab.

Im Ergebnis wird die nun erfolgende Neufassung der Begriffsbestimmungen den Umfang der Steuerbefreiungen nicht maßgeblich beeinflussen, da unabhängig vom eingesetzten Energieträger eine deutlich siebenstellige Zahl von Betreibern von Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt weiterhin von der Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes profitieren werden (verbleibende erneuerbare Energieträger oder hocheffiziente KWK-Anlagen). Für einige wenige Betreiber von Anlagen, die trotz des 2024 bereits stark eingegrenzten Anwendungsbereichs von § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG aus dieser Befreiung herausfallen könnten, steht alternativ für den Eigenverbrauch regelmäßig die Steuerentlastung nach § 9b des Gesetzes zur Verfügung.

Zu Buchstabe b

<u>§ 2 Nummern 8a – 8c Stromsteuergesetz (neu)</u>

Mit § 5a Stromsteuergesetz wird die Steuerentstehung an Ladepunkten gesondert im Gesetz geregelt. Die dort verwendeten Begriffe des Ladepunkts, des Betreibers des Ladepunktes sowie des bidirektionalen Ladens macht eine Definition dieser Begriffe notwendig.

Zu Nummer 8a

§ 2 Nummer 8a definiert Ladepunkte für das Stromsteuerrecht. Die Regelung des § 2 Nummer 2 der Ladesäulenverordnung (LSV) wird in das Stromsteuerrecht übertragen. Damit ist klargestellt, dass Ladepunkte Einrichtungen sind, die als solche zum Auf- und Entladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen bestimmt sind. Die Regelung bzw. Definition umfasst öffentlich als auch nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte. Ziel ist eine einheitliche Regelung für alle Ladepunkte im Rahmen des § 5a des Stromsteuergesetzes.

Zu Nummer 8b

§ 2 Nummer 8b definiert den Betreiber des Ladepunktes. Diesem kommt nach § 5a des Stromsteuergesetzes eine maßgebliche Rolle zu, da die Leistung von Strom an den Ladepunkt sowie die Entnahme dort dem Betreiber zugeordnet wird. Die Definition entspricht inhaltlich der des § 2 Nummer 8 der LSV. Allerdings wird zugunsten einer statischen Regelung auf einen dynamischen Verweis auf die LSV verzichtet.

Zu Nummer 8c

In § 2 Nummer 8c wird erstmalig zur Beschreibung des Anwendungsbereichs der neuen Regelung des § 5a Absatz 3 des Stromsteuergesetzes das bidirektionale Laden definiert. Die Definition orientiert sich an Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 1).

Zu Buchstabe c

§ 2 Nummer 9 des Stromsteuergesetzes definiert Stromspeicher im Sinne des Stromsteuerrechts neu. Stromspeicher stellen im Stromsteuerrecht – anders als im Energiewirtschaftsrecht – keine Stromerzeugungsanlagen dar und unterfallen damit nicht dem stromsteuerrechtlichen Herstellerprivileg nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes.

Eine Doppelbelastung mit der Stromsteuer war bisher nur im Bereich der stationären Batteriespeicher auf elektrochemischer Basis ausgeschlossen, indem diese als Teile des Versorgungsnetzes angesehen wurden und so bei diesen eine Steuerentstehung nur bei Entnahme von Strom aus den Speichern möglich war (§ 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes).

Die hierzu bisher in § 2 Nummer 9 Stromsteuergesetz vorgesehene Begriffsbestimmung wird umfassend erweitert. Hierdurch wird ein breiterer Kreis von Stromspeichern in das Stromsteuerrecht einbezogen, der aufgrund der Folgeänderung in § 5 Absatz 4 Stromsteuergesetz fortan als Teil des Versorgungsnetzes gilt, soweit der gespeicherte Strom dort eingespeist wird.

Insbesondere wird hiermit eine Rechtangleichung und -vereinheitlichung mit dem energiewirtschaftlichen Bereich verfolgt. Vergleichbar zu den Regelungen des § 21 des Energiefinanzierungsgesetzes wird auch im Stromsteuerrecht der Anwendungsbereich nicht mehr nur auf Speicher für Strom auf elektrochemischer Basis beschränkt.

Um den Anwendungsbereich klarer abgrenzen zu können, werden nur Anlagen umfasst, die am Ort ihres Betriebs ausschließlich dem Zweck der Zwischenspeicherung von Strom für eine spätere Verwendung dienen. Damit soll vermieden werden, dass die Energieform, in der der Strom gespeichert wird (dies kann z. B. auch ein Energieerzeugnis sein), zu anderen Zwecken als zur Rückgewinnung von Strom verwendet wird. Ähnliche – räumlich begrenzte – Regelungen gibt es bereits in den §§ 26, 37 Absatz 2 Nummer 2, 44 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes für Energieerzeugnisse, die zur Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden. Als Ort des Betriebs gilt insofern zumindest das Gebäude, das Grundstück oder das Flurstück, auf dem sich der Speicher befindet. Bei einem räumlich zusammengehörenden Gebiet können aber auch mehrere Gebäude oder Grundstücke sowie Betriebsgelände hiervon umfasst sein, selbst wenn diese von natürlichen oder infrastrukturell trennenden Elementen, wie etwa Wasserläufen oder Verkehrswegen, unterbrochen sind. Mit dem Wortlaut „Ort des Betriebs“ des Stromspeichers ist zudem sichergestellt, dass auch im privaten Bereich genutzte Stromspeicher unter diese Regelung fallen können, sofern Strom aus diesen auch wieder in das Versorgungsnetz eingespeist wird (z. B. Spitzenlastdeckung). Bei bisher üblicher Verwendung im privaten Bereich ohne Rückspeisung aus Speichern in das Versorgungsnetz, stellen Stromspeicher hingegen aus stromsteuerrechtlicher Sicht eine Verbrauchseinheit dar, in der Strom entnommen wird. Die stromsteuerrechtliche Betrachtung endet dann vereinfacht am Zähler/Wechselrichter mit der Entnahme des zumeist von der Steuer befreiten Stroms in den Speicher.

Im Vergleich zur vorherigen Definition ist eine dauerhafte Verbindung zum stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetz nicht mehr erforderlich, da über die Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister sichergestellt ist, dass die Stromspeicher mittelbar oder unmittelbar mit dem Stromnetz verbunden sein müssen.

Zu Buchstabe d

Mit § 2 Nummer 9a des Stromsteuergesetzes wird die in § 2 Nummer 9 des Stromsteuergesetzes enthaltene Voraussetzung der Zwischenspeicherung von Strom für eine spätere Verwendung näher definiert. Damit soll der Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung in Abgrenzung zu anderen Regelungen im Energie- und Stromsteuerrecht klarer geregelt werden.

Grundsätzlich soll jede Form der Umwandlung von Strom in eine speicherbare Energieform umfasst sein. Dies werden nach dem derzeitigen Stand der Technik hauptsächlich chemische, mechanische und physikalische Speicherformen sein. Diese aus elektrischer Energie umgewandelte Energie muss ihrerseits über einen bestimmten Zeitraum gespeichert und anschließend – im Bedarfsfall – wiederum in Strom umgewandelt werden. Dieser gesamte Vorgang muss innerhalb des in § 2 Nummer 9 des Stromsteuergesetzes definierten Stromspeichers erfolgen.

Zu Buchstabe e

Aufgrund der Änderungen im Energiesteuerrecht für hocheffiziente KWK-Anlagen (Aufhebung des § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes) sowie neuer EU-rechtlicher Vorgaben zum Nachweis der Hocheffizienz von KWK-Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) wird die Vorschrift neu gefasst.

Ab dem 1. Januar 2025 sind die sich aus Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/1791 ergebenden Vorgaben zur Hocheffizienz im Stromsteuerrecht anzuwenden. Im Vergleich zur bisherigen EU-Regelung der Hocheffizienz ist zusätzlich das Kriterium der Einhaltung von direkten CO_2-Emissionen von weniger als 270 Gramm je Kilowattstunde Energieertrag aus dem KWK-Prozess mit fossilen Brennstoffen neu hinzugekommen und einzuhalten. Als Energieertrag zählt dabei jede nutzbare Energieform aus dem KWK-Prozess (typischerweise thermisch, elektrisch, mechanisch). Im Sinne einer möglichst bürokratiearmen Lösung muss dieses Kriterium im Stromsteuerrecht unabhängig vom Inbetriebnahmedatum der KWK-Anlage eingehalten werden, damit diese als hocheffizient im Sinne der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes gelten. Die Einhaltung dieses CO_2-Grenzwertes ist bei einer Abstellung auf den ab Werk zu erwartenden Betrieb einer Anlage zum Beispiel bei Nutzung von Erdgas mit einem CO_2-Gehalt von ca. 201 Gramm je Kilowattstunde (erforderlicher Gesamtwirkungsgrad von mindestens 74 %) und von Flüssiggas mit einem CO_2-Gehalt von 239 Gramm je Kilowattstunden (erforderlicher Gesamtwirkungsgrad von mindestens 88 %) – in neueren Anlagen – im KWK-Prozess unproblematisch.

Anlagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, fallen ggf. unter die neue Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b (siehe auch dortige Begründung).

Zu Buchstabe f und g

Mit § 2 Nummer 12 des Gesetzes wird die Definition der Kundenanlage für stromsteuerrechtliche Zwecke vom bisherigen § 1a Absatz 9 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung in das Gesetz übernommen. Neben Ausnahmeregelungen beim Versorgerbegriff im Sinne des § 1a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung kommt der Kundenanlage insbesondere in Abgrenzung zum Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom eine besondere Bedeutung zu. Diese Abgrenzung ist von Bedeutung für die neuen Regelungen zur Zwischenspeicherung von Strom und insbesondere auch zur räumlichen Abgrenzung der Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes. Die Kundenanlage bietet hier nicht nur Synergien zum Energiewirtschaftsrecht, sondern auch eine für die Wirtschaftsbeteiligten und die Verwaltung im Zweifel klarere Regelung als etwa der im Rahmen des § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes noch Verwendung findende räumliche Zusammenhang.

Zu Nummer 2

<u>§ 2a Absatz 1 und Absatz 2 Stromsteuergesetz</u>

Grundsätzlich darf Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen, die einer offenen Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind, nie (Deggendorf-Grundsatz aus EuGH 15. 5. 1997, TWD Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission, C-355/95 P, Rz. 26-27; vgl. ferner z. B. Art. 1 Abs. 4 Buchstabe a AGVO) eine staatliche Beihilfe gewährt werden. Der bisherige Wortlaut sah vor, dass ein Antrag unzulässig ist. Mithin war eigentlich den betroffenen Unternehmen bereits eine Antragstellung für eine Steuerbegünstigung untersagt.

Da dieses Verständnis sich sowohl für die Fälle offener Rückforderungsanordnungen als auch für Unternehmen in Schwierigkeiten mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben als zu restriktiv darstellte, wurde bereits bisher in der Praxis der Wortlaut unter Berücksichtigung „der Vorgabe, dass unionsrechtlich begründete Einschränkungen von Steuerbegünstigungen mit größtem Augenmaß gehandhabt und auf das erforderliche Maß begrenzt werden“ sowie der Vorgabe, dass Anträge auf Gewährung einer Steuerbegünstigung nicht verwehrt werden könnten (Bundestagsdrucksache 18/12580, S. 64), dahingehend ausgelegt, dass es den Unternehmen möglich war, einen Antrag zu stellen. Dieser war aber gegebenenfalls aufgrund der Einschränkungen der Möglichkeit einer Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten und an Unternehmen, die einer offenen Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind, aus sachlichen Gründen abzulehnen. Dementsprechend wird der Wortlaut der Regelung nunmehr klargestellt und an die umzusetzenden Regelungen des Unionsrechts angepasst.

Zu Nummer 3

§ 5 Absatz 4 Stromsteuergesetz

Eine Doppelbelastung mit der Stromsteuer war bisher nur im Bereich der stationären Batteriespeicher auf elektrochemischer Basis ausgeschlossen, indem diese als Teile des Versorgungsnetzes angesehen wurden. Der Anwendungsbereich dieser Zurechnungsregelung wird auf einen weiteren Kreis von Stromspeichern ausgedehnt, die in § 2 Nummer 9 und 9a definiert werden. Die Stromspeicher gelten jedoch nur insoweit als Teile des Versorgungsnetzes als das Versorger Strom in diesen einspeichern und auch Versorger aus ihnen diesen Strom – nach Rückumwandlung – wieder in ein Versorgungsnetz einspeisen. Damit soll verhindert werden, dass zum Beispiel auch im Privatbereich betriebene Speicher vollständig Teil des Versorgungsnetzes werden und somit eine Betrachtung nach dem Speicher bzw. nach dem Netzverknüpfungspunkt (Zähler) mit entsprechenden Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Strommengenerfassung notwendig wäre. Erfolgt die Nutzung eines Speichers durch einen Versorger nur zum Teil, unter anderem zur Erbringung von Netzdienstleistungen wie Regelenergie oder als Ausgleich von (negativen) Residuallasten, stellt die Formulierung „insoweit“ in Satz 1 der Regelung sicher, dass der Speicher nur in diesem Umfang als Teil des Versorgungsnetzes gilt. Eine bilanzielle Betrachtung der Strommengen in Bezug auf das jeweilige Veranlagungsjahr ist dabei zulässig. Zusätzlich wird in Satz 2 geregelt, dass Strom, der aus Stromspeichern entnommen wird, und bei einer direkten Entnahme aus dem Versorgungsnetz steuerfrei gewesen wäre, im Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Menge steuerfrei bleibt. Betrachtungszeitraum ist hierfür das Veranlagungsjahr.

Satz 3 regelt ergänzend, dass in Sachverhaltskonstellationen, bei denen kein Versorgerstatus vorliegt (z. B. Neuregelung in § 1a Absatz 3a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung) und versteuerter Strom innerhalb einer Kundenanlage zwischengespeichert wird, bei Entnahme aus dem Speicher und Entnahme vor Ort in der Kundenanlage nicht erneut die Stromsteuer entsteht. Wie beim steuerfreien Strom ist auch hier das Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge maßgebend.

Zur Klarstellung wird in Satz 4 zudem darauf hingewiesen, dass bei der Rückumwandlung des zwischengespeicherten Stroms durch Stromerzeugungsanlagen § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes Anwendung findet. Wie bislang soll nur solcher Strom, der unmittelbar in den Stromspeicher entnommen (eingespeichert) wird, also in eine andere Energieform umgewandelt wird, nicht besteuert werden. Strom, der in einem anderen Zusammenhang, zum Beispiel für den Betrieb des Speichers entnommen wird, unterliegt weiterhin der Steuer, weil er aus dem Versorgungsnetz entnommen wird (vgl. BFH, Beschluss vom 20. Juni 2023 – VII R 2/21 –, juris). Was Stromerzeugungsanlagen sind, wird zukünftig einheitlich in § 12b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung geregelt.

Abschließend sei für diesen komplexen Bereich nochmals erwähnt, dass sich bei bisher üblicherweise in privaten Haushalten mit PV-Strom gespeiste Stromspeichern und ausschließlichem Eigenverbrauch des rückumgewandelten Stroms die Frage der Anwendung des § 5 Absatz 4 nicht stellt, da es für den aus solchen Speichern entnommenen Strom zu keiner Steuerentstehung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 des Stromsteuergesetzes kommt. Nur wenn solche Speicher auch durch Versorger (teilweise) netzdienlich genutzt werden, kommt in diesen Fällen die Regelung des § 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes zur Anwendung.

Zu Nummer 4

§ 5a Stromsteuergesetz (neu)

§ 5a soll eine vereinfachte gesetzliche Regelung zur Steuerentstehung und Steuerschuldnerschaft im Kontext des Ladens an Ladepunkten normieren. Auch nach § 5a ist angesichts immer neuerer technologischer Möglichkeiten und komplexerer Geschäftsmodelle nicht auszuschließen, dass an einem Ladepunkt mehrere Stromsteuerschuldner festzustellen sind. § 5a legt nun fest, dass „im Ladepunkt“ stattfindende Stromleistungen über eine komplexe Kette von Beteiligten für die stromsteuerrechtliche Beurteilung fortan unbeachtlich sind. Im Zentrum der Prüfung steht der Betreiber des Ladepunkts, indem alle Leistungen von Strom an den Ladepunkt sowie alle Entnahmen am Ladepunkt grundsätzlich ihm zugerechnet werden.

§ 5a ergänzt insofern § 5 des Stromsteuergesetzes und normiert Vorgaben zur Steuerentstehung und Steuerschuldnerschaft bei der Entnahme von Strom an Ladepunkten. Soweit § 5a des Stromsteuergesetzes keine speziellen Vorgaben enthält, ist auf die allgemeinen stromsteuerrechtlichen Vorschriften zurückzugreifen.

Hintergrund der Neuregelung ist, dass sich im Kontext von Ladepunkten komplexe Geschäftsmodelle mit verschiedenen Beteiligten entwickelt haben. So leisten teilweise klassische Versorger Strom an den Ladesäulenbetreiber (Charge Point Operator – CPO), der wiederum Strom an den Fahrzeugnutzer als Letztverbraucher leistet. Teilweise leisten aber auch klassische Versorger an Ladesäulenbetreiber Strom, die diesen wiederum zwischengeschaltet an einen Elektromobilitätsanbieter (sogenannter E-Mobility Provider – EMP) oder einen sonstigen Dienstleister „innerhalb des Ladepunkts“ leisten, welche den Strom dem Fahrzeugnutzer als Letztverbraucher vertraglich zur Verfügung stellen und damit zum Versorger und Steuerschuldner nach dem Stromsteuerrecht werden.

Unter Zugrundelegung des § 5 des Stromsteuergesetzes und des dort normierten Abstellens auf die Entnahme von Strom durch den Letztverbraucher oder zum Selbstverbrauch sowie auf die konkreten Leistungsbeziehungen hängt die Versorger- und Steuerschuldnereigenschaft derzeit somit sehr stark vom jeweiligen Einzelfall ab. Folglich ist es in komplexen Sachverhalten aufwendig, die zutreffende rechtlichen Einordnung vorzunehmen und den maßgelblichen Versorger und Steuerschuldner zu identifizieren, ohne dass dies im Ergebnis Auswirkungen auf die tatsächliche Entstehung oder die Höhe der Steuer hätte.

<u>§ 5a Absatz 1 Stromsteuergesetz (neu)</u>

§ 5a Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die durch das Laden eines Elektrofahrzeugs erfolgende Entnahme von Strom an einem Ladepunkt immer dem Betreiber der Ladesäule als dessen Entnahme im Sinne von § 5 Absatz 1 zuzurechnen ist. Mit dieser Fiktion wird trotz Beibehaltung der Steuerentstehung durch Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz durch den Fahrzeugnutzer eine der Letztverbraucherfiktion des § 3 Nummer 25 EnWG, wonach im Energiewirtschaftsrecht der Strombezug des Ladepunktes dem Letztverbrauch gleichgestellt wird, ähnliche Regelung umgesetzt.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere öffentlich zugängliche Ladesäulen zunehmend mit integrierten Batteriespeichern ausgestattet werden, um beispielsweise auch an weniger frequentierten Ladepunkten ohne teuren Hochleistungsanschluss an das Netz ein Schnellladen zu ermöglichen. Dabei werden die Batteriespeicher über den regulären Netzanschluss der Ladestation kontinuierlich geladen und geben die gespeicherte Energie während des Ladevorgangs mit hoher Leistung wieder ab. Durch die Regelung in Satz 2 soll sichergestellt werden, dass eine einheitliche Betrachtung stattfindet, wenn ein Betreiber eines Ladepunkts sich zusätzlich eines integrierten Batteriespeichers bedient, um in diesem zwischengespeicherten Strom letztlich über den Ladepunkt an Fahrzeugnutzer zu leisten. Es soll insofern keine Unterschiede zur Beurteilung der Entnahme von Strom an Ladepunkten ohne Speicher geben. Dies betrifft insbesondere jene Fälle, in denen zum Beispiel Strom aus Photovoltaikanlagen aber auch aus dem Netz im Stromspeicher zwischengespeichert und erst später über den Ladepunkt ins Elektrofahrzeug geladen wird. Mit der Formulierung „unmittelbar und nicht nur vorübergehend verbunden“ ist sichergestellt, dass eine gewisse auf Dauer angelegte Unterstützungsfunktion des Speichers mit Blick auf den Ladepunkt vorliegen muss. Aus Sicht eines verständigen Dritten muss sich geradezu aufdrängen, dass Ladepunkt und Speicher eine Einheit darstellen. Dies bedingt grundsätzlich auch, dass sich der Speicher in unmittelbarer Nähe des Ladepunkts befindet oder in eine entsprechende Ladesäule integriert ist. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Speicher der Ladesäule zugerechnet. Stromsteuerrechtlich relevant ist auch in diesem Fall die finale Entnahme des Stroms aus dem dienenden Speicher durch einen Fahrzeugnutzer.

Spiegelbildlich zu § 5a Absatz 1 Satz 1 normiert § 5a Absatz 1 Satz 3, dass Leistungen von Strom an bzw. in den Ladepunkt als ein Leisten an den Ladesäulenbetreiber anzusehen sind, unabhängig von der zivilrechtlichen Gestaltungskonstellation. Der Wortlaut „an den Ladepunkt“ ist hierbei weit auszulegen. Nicht nur sollen direkte und bisher übliche Leistungen von Strom an den Ladepunktbetreiber umfasst sein. Sondern es soll mit der Formulierung ebenso möglichen Entwicklungen Rechnung getragen werden, nach denen künftig Strommengen nach den Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität (NZR-EMob) ladevorgangscharf bilanziell einzelnen Stromlieferanten bzw. Versorgern zugerechnet werden können. Vereinfacht gesagt, der Fahrzeugnutzer bringt seinen individuellen Stromliefervertrag mit an die Ladesäule, wenn dies am jeweiligen Ladepunkt ermöglicht wird. Zivilrechtlich läge hier die tatsächliche Leistungsbeziehung stets zwischen dem vom Ladepunktbetreiber unabhängigen EMP bzw. dem individuellen Versorger und dem Elektrofahrzeugführer. Satz 3 ordnet die Leistung der Strommengen aber nun für die Zwecke einer einfacheren und einheitlicheren Bewertung im Stromsteuerrecht dem Ladepunktbetreiber zu.

§ 5a Absatz 1 Satz 4, 5 und 6 normieren im Übrigen den oder die relevanten Steuerschuldner. Mit Blick auf die jeweils an einen Ladepunkt geleisteten und dort letztlich entnommenen Strommengen ist dies entweder der jeweilige Versorger des Betreibers der Ladesäule oder der Betreiber der Ladesäule selbst, wenn er bereits aus anderen Gründen Versorger ist oder aber als Eigenerzeuger agiert (siehe auch die Fallkonstellationen).

Die Regelung stellt insofern für die überwiegende Zahl der Sachverhalte klar, dass maßgeblicher Versorger und Steuerschuldner grundsätzlich derjenige ist, der letztlich den an Ladepunkten bzw. Ladesäulen entnommenen Strom an den Betreiber der Ladesäule leistet. Dieses Leisten an den Ladesäulenbetreiber kann tatsächlich oder aufgrund der Zurechnung nach Satz 3 geschehen. In der Regel dürfte somit Versorger und Steuerschuldner die Person sein, mit der der Betreiber der Ladesäule einen Vertrag zur Strombelieferung geschlossen hat. Etwaige Leistungsbeziehungen innerhalb der Ladesäule, z. B. vom Ladesäulenbetreiber an einen EMP, einen Roaminganbieter oder sonstige Beteiligte spielen damit für die Bestimmung des zutreffenden Steuerschuldners keine Rolle mehr und sind für die stromsteuerrechtliche Beurteilung unerheblich, da die entscheidende eliminierende Entnahme des Stroms aus dem Versorgungsnetz nach Absatz 1 Satz 1 fingiert wird. Reine Ladepunktbetreiber werden nach § 5a Absatz 1 Satz 6, auch wenn sie tatsächlich Strom leisten, mithin nicht mehr Versorger, sofern sie dies nicht bereits aus anderen Gründen sind (z. B. klassisches Stadtwerk, welches Ladepunkte betreibt).

Zur Erläuterung sollen folgende typische Fallkonstellationen dienen:

1. Versorger als Steuerschuldner

Ein Energieversorgungsunternehmen (beispielsweise ein Stadtwerk, künftig EVU) betreibt eigene Ladepunkte/Ladesäulen und ist zugleich klassischer Versorger im Sinne des Stromsteuerrechts. An den Ladesäulen wird Strom durch eigene Fahrzeuge und durch Dritte entnommen.

Sämtliche Entnahmen an den Ladepunkten werden nach § 5 Absatz 1 Satz 1 dem EVU als Betreiber der Ladepunkte zugeordnet. Nach § 5 Absatz 1 Satz 4 ist das EVU als Versorger und Betreiber der Ladepunkte zugleich Steuerschuldner für sämtliche entnommenen Strommengen.

Abwandlung:

Das EVU ermöglicht künftig unter Einhaltung der Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität (NZR-EMob), dass Fahrzeugnutzer individuell ihren „Stromliefervertrag mitbringen“. In diesem Fall führt die Fiktion nach § 5a Absatz 1 Satz 3 dazu, dass die einzelnen Vorgänge stromsteuerrechtlich als eine Leistung der entnommenen Strommenge an das EVU als Betreiber der Ladepunkte gelten. Es findet insofern wie unter Versorgern üblich eine unversteuerte Stromleistung zwischen Versorgern statt. Das EVU als Betreiber der Ladepunkte und Versorger ist im Ergebnis für alle an den Ladepunkten entnommenen Strommengen nach § 5a Absatz 1 Satz 4 Steuerschuldner. Die Versorgereigenschaft weist das EVU den anderen Versorgern wie üblich mit dem Erlaubnisschein nach.

2. Versorger des Ladepunktbetreibers als Steuerschuldner

Sofern bzw. soweit keiner der beiden oben skizzierten Fälle vorliegt und der Ladepunktbetreiber nicht selbst bereits regulärer Versorger ist, ist der oder sind die Versorger des Ladepunktbetreibers Steuerschuldner.

Beispiel: Ein Baumarkt betreibt Ladepunkte. Er bezieht Strom von einem Stadtwerk als EVU und leistet diesen über die Ladepunkte an Fahrzeugnutzer. Nach § 5a Absatz 1 Satz 1 gilt die Entnahme von Strom an den Ladepunkten als Entnahme durch den Baumarkt. Nach § 5a Absatz 1 Satz 4 Alternative 1 ist in dieser Konstellation das den Strom liefernde EVU als Versorger des Baumarkts regulär der Steuerschuldner. Zu beachten ist hierbei, dass aufgrund der Fiktionen nach den Sätzen 1 und 3 sowie der Klarstellung in Satz 6 der Baumarkt nicht allein aufgrund des Betreibens der Ladepunkte bzw. des tatsächlichen Leistens von Strom an den Ladepunkten zum Versorger wird – anders als nach § 5 des Stromsteuergesetzes bisher. Die weiteren Leistungen sind im Kontext des Ladepunkts unbeachtlich.

Abwandlung des Beispiels:

An den Ladepunkten des Baumarkts ist eine ladevorgangscharfe bilanzielle Energiemengenzuordnung für die Elektromobilität möglich (Fahrzeugnutzer „bringen ihren Stromliefervertrag mit“). Der Baumarkt ist nicht bereits aus anderen Gründen regulärer Versorger, so dass auch in diesem Fall zur Bestimmung des Steuerschuldners § 5a Absatz 1 Satz 4 erste Alternative zur Anwendung kommt. Steuerschuldner sind – wie bisher, aber nun über die

Fiktion als Versorger des Ladepunktbetreibers – mithin die einzelnen Versorger (Stromlieferanten) der jeweiligen Fahrzeugnutzer, denen die geladenen Mengen regulär bilanziell zugeordnet werden. Diese einzelnen Versorger wissen um ihre Steuerschuldnerschaft für die ihrem Bilanzkreis zugeordneten Mengen, da der Baumarkt als Ladepunktbetreiber ihnen keinen Erlaubnisschein als Nachweis eines Versorgerstatus vorgelegt hat. Eine Begründung einer Gesamtschuldnerschaft der verschiedenen Versorger am Ladepunkt ist durch die Norm nicht vorgesehen.

3. Eigenerzeuger als Steuerschuldner

Strom wird in einer nicht hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt und vom Erzeuger über die von ihm betriebene Ladesäule in sein Elektrofahrzeug oder/und jenes von Dritten geladen. Nach § 5a Absatz 1 Satz 1 ist die Entnahme von Strom dem Betreiber der Ladesäule zuzuordnen. Nach § 5a Absatz 1 Satz 5 ist der Eigenerzeuger und Betreiber der Ladesäule Steuerschuldner für den selbst erzeugten und an der Ladesäule entnommenen Strom – unabhängig davon, ob das eigene Fahrzeug oder Fahrzeuge Dritter geladen werden. Wird darüber hinaus z. B. auch von einem EVU geleisteter Strom aus dem Ladepunkt vom Betreiber oder Dritten entnommen, wäre das EVU nach § 5a Absatz 1 Satz 4 insoweit Steuerschuldner als Versorger des Ladepunktbetreibers für eben diese vom EVU geleisteten Strommengen.

<u>§ 5a Absatz 2 Stromsteuergesetz (neu)</u>

§ 5a Absatz 2 des Stromsteuergesetzes soll eine konsistente Bewertung an Ladepunkten sicherstellen. Die Entnahmefiktion soll daher nicht nur im Kontext der Versorgerproblematik greifen, sondern ebenso mit Blick auf die Steuerbefreiungen. Insofern stellt Absatz 2 klar, dass die Entnahme von Strom an Ladepunkten oder an mit den Ladepunkten unmittelbar und nicht nur vorübergehend verbundenen Stromspeichern auch im Rahmen der Stromsteuerbefreiungen als Selbstverbrauch des Ladepunktbetreibers (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes) zu werten ist bzw. dieser für die entnommenen Mengen als Letztverbraucher gilt, wenn der an die Ladesäule geleistete Strom von einem Betreiber einer begünstigten Anlage geleistet wurde (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes). Insoweit entfällt die Stromsteuerbefreiung nicht allein aufgrund des komplexen Geschäfts- oder Beteiligungskonstrukts am Ladepunkt, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3, z. B. das Kriterium des räumlichen Zusammenhangs zu der Anlage, eingehalten sind.

Beispiele 1:

Betreibt der Ladepunktbetreiber selbst eine Photovoltaikanlage mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW und wird ein Teil des erzeugten Stroms an eigenen Ladepunkten durch Fahrzeugnutzer entnommen, kann durch die Entnahmefiktion eine Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes auch für den tatsächlich an Dritte (Fahrzeugnutzer) abgegebenen Strom als steuerbefreiter Selbstverbrauch gewertet werden.

Beispiel 2:

Vergleichbar gilt dies für § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes im Falle der Leistung von Strom durch einen Betreiber einer begünstigten Stromerzeugungsanlage an den Ladesäulenbetreiber. Durch die klare Zurechnung der Entnahme aus dem Ladepunkt zum Betreiber des Ladepunkts, liegt künftig auch dann ein Leisten an Dritte zum Letztverbrauch im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes vor, wenn der an den Ladesäulenbetreiber geleistete Strom tatsächlich durch die Fahrzeugnutzer entnommen wird. Das für die Inanspruchnahme der Begünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes notwendige Zweipersonenverhältnis ist klarstellend durch § 5a Absatz 2 sichergestellt. Insofern kann der Betreiber einer Photovoltaikanlage unter Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich Strom an den Betreiber einer Ladesäule leisten und dieser dann dort zum Beispiel von einem Elektrofahrzeugführer entnommen werden, ohne dass die Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes entfällt. Ohne diese Regelung, würde die Intention des § 5a konterkariert, da ansonsten allein für die Bewertung der Stromsteuerbefreiungen etwaige Leistungsbeziehungen zwischen Beteiligten an der Ladesäule erneut geprüft werden müssten.

<u>§ 5a Absatz 3 Stromsteuergesetz (neu) – bidirektionales Laden</u>

Absatz 3 stellt sicher, dass der Fahrzeugnutzer durch bidirektionales Laden (Rückspeisung von Strom in den Ladepunkt) nicht zum Versorger wird. Zudem wird für Fälle des Verbrauchs des rückgespeisten Stroms vor Ort und

ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom normiert, dass für diesen Strom keine Steuer entsteht (Vehicle to Home bzw. Vehicle to Business). Hintergrund ist, dass der zuvor in die Fahrzeuge geladene Strom bereits stromsteuerrechtlich behandelt wurde (versteuerte oder steuerbefreite Entnahme in das Fahrzeug). Insofern ist bei unmittelbarer Nutzung vor Ort eine erneute stromsteuerrechtliche Behandlung nicht erforderlich. Absatz 3 dient in erster Linie der Vereinfachung und Vermeidung von Bürokratie im Rahmen des zu erwartenden Hochlaufs bidirektionaler Ladevorgänge.

Zu Nummer 5

§ 8 Stromsteuergesetz

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 4b und 4c Stromsteuergesetz

Mit § 8 Absatz 4a des Stromsteuergesetzes wurde eine erhebliche Vereinfachung mit Blick auf Berichtigungen zunächst angemeldeter Strommengen eingeführt. Der Praxis der unterjährigen Verbrauchsablesungen folgend wurde geregelt, dass der Steuerschuldner die zunächst angemeldete Menge erst dann zu berichtigen hat, wenn der Ablesezeitraum beendet ist. Diese Berichtigung hat daher auch nicht durch eine Korrektur der ursprünglich abgegebenen Steueranmeldung zu erfolgen. Vielmehr entstehen durch die Regelung eigene Steueransprüche für die Berichtigungsmenge, die für den Veranlagungszeitraum zur Versteuerung angemeldet werden muss, in dem der jeweilige Ablesezeitraum endet. Für den anzuwendenden Steuersatz sind dabei die Verhältnisse des Zeitraums maßgeblich, für den die Berichtigung vorgenommen wird (vgl. BT-Drs. 16/1172, S. 47).

Sinn und Zweck der Regelung war es deshalb auch, unter Berücksichtigung der strom-steuerlichen Belange eine Regelung zu schaffen, die auf den bei den Versorgern bereits vorhandenen Abrechnungssystemen aufsetzt.

Durch die Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der seit dem 1. Januar 2018 im Rahmen der Dritten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 84) in § 4 Absatz 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vorgenommenen Änderungen zur Neustrukturierung der Aufzeichnungspflichten gemacht wurden, hat sich weiterer Änderungsbedarf ergeben, der zur Verfahrensvereinfachung eine Erweiterung der Regelung in § 8 Absatz 4a des Stromsteuergesetzes erfordert.

Durch die Neuregelung sollen weitere in der Praxis vorkommende Fallkonstellationen normiert werden, bei denen ein Berichtigungserfordernis der bereits abgegebenen Jahressteueranmeldung erst im Rahmen der nächsten Jahressteueranmeldung erforderlich wird. Die bislang im Rahmen von § 153 AO erforderlichen Berichtigungen werden damit größtenteils vermieden. Dadurch wird Bürokratie abgebaut, aber auch zu einer größeren Rechtssicherheit beigetragen.

In § 8 Absatz 4b des Stromsteuergesetzes wird daher geregelt, dass auch dann, wenn keine unterjährigen Ablesungen und Abrechnungen erfolgen, sondern Stichtagsablesungen zum 31. Dezember eines Jahres, eine Berichtigung erst in der nächsten Steueranmeldung erforderlich ist. Erforderlich ist hierfür, dass die abgerechnete Menge auf einer Schätzung beruht oder diese sich im Nachhinein als unzutreffend herausgestellt hat, und zu einer Korrektur der Abrechnung führt. Diese Fälle haben bisher zu sehr häufigen Berichtigungserfordernissen bereits abgegebener Steueranmeldungen geführt.

In § 8 Absatz 4c des Stromsteuergesetzes soll vereinfachend geregelt werden, dass Geschäftsvorfälle, die aufgrund der Besonderheiten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht mehr in dem Jahresabschluss des Versorgers für das Veranlagungsjahr berücksichtigt werden, ebenfalls erst in der nächsten Steueranmeldung zu berücksichtigten sind.

Dadurch fallen die vom Jahresabschluss und die von der Steueranmeldung umfassten Geschäftsvorfälle nur noch in wenigen Fällen auseinander. Dies stellt eine erhebliche Vereinfachung für die betroffenen Versorger bei den Aufzeichnungen der für die Steueranmeldung erforderlichen Mengen dar und führt gleichzeitig zu einer Angleichung an die Rechtsbereiche, die sich bislang schon auf den Jahresabschluss beziehen.

Zu Buchstabe b

§ 8 Absatz 6 Stromsteuergesetz

Forderungen des Bundesrechnungshofs folgend wird zur Reduzierung etwaiger Steuerausfallrisiken geregelt, dass Steuervorauszahlungen abweichend festzusetzen sind, wenn die für das konkrete Kalenderjahr zu erwartende

Steuerschuld erheblich von den festgesetzten Vorauszahlungen abweicht. Dem Petitum des Bundesrechnungshofes wird mit der Neuregelung Rechnung getragen. Um den damit einhergehenden Bürokratieaufwand verhältnismäßig auszugestalten, muss die anzumeldende Abweichung mehr als 20 % betragen und die zugrundeliegende zu erwartende Jahressteuerschuld 100.000 Euro übersteigen.

Satz 5 normiert die nach § 14 bußgeldbewehrte Anzeigepflicht des Steuerschuldners.

Zu Nummer 6

§ 9 Stromsteuergesetz

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Stromsteuergesetz

§ 9 Absatz 1 Nummer 2 setzt die obligatorische Steuerbefreiung aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Energiesteuerrichtlinie für den inputseitigen Strom um. Besagte obligatorische Steuerbefreiung umfasst zwei Fallkonstellationen, wobei die zweite Konstellation – Aufrechterhaltung – bisher in der Praxis durch eine entsprechende europarechtskonforme Auslegung von § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes sichergestellt wurde. Zur Klarstellung wird nun auch die zweite Konstellation in den Normwortlaut des Stromsteuergesetzes übernommen. Für die Auslegung der Steuerbefreiung sowie der korrespondierenden Regelungen in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sind die unionsrechtlichen Grundsätze zugrunde zu legen (vgl. hierzu zuletzt auch die Ausführungen des EuGH in der Rechtssache C-571/21, Urteil vom 9. März 2023).

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 1 Nummer 5 Stromsteuergesetz

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 9 Absatz 1 Nummer 6 Stromsteuergesetz (neu)

Nach Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie ist der Verbrauch bei der Stromerzeugung eingesetzter Energieerzeugnisse obligatorisch von der Steuer zu befreien. Nach Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 Satz 2 der Energiesteuerrichtlinie kann bei kleineren Stromerzeugern dieses „Input frei, Output besteuert“-Prinzip umgedreht werden. Das heißt, es kann auf die Erhebung der Stromsteuer verzichtet werden, soweit wiederum die zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse besteuert werden.

Auf dieser Grundlage soll die bisherige Nummer 6 um einen Buchstaben b erweitert werden. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und in der Kundenanlage entnommen wird, in der er erzeugt wurde, wird damit von der Steuer befreit, wenn die zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse nachweislich versteuert werden.

Die Regelung dient primär dem Bürokratieabbau, indem in besagten Kleinanlagen erzeugter Strom weiterhin, wie bisher, nicht zu versteuern ist, soweit das eingesetzte Energieerzeugnis besteuert wird. Damit soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zukünftig eine Vielzahl von kleinen KWK-Anlagen (z. B. beim Einsatz von leichtem Heizöl) aufgrund der Reform des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 und des dort neu normierten CO_2-Emissions-Kriteriums (weniger als 270 Gramm je Kilowattstunde Energieertrag) nicht mehr als hocheffizient gelten, womit eine Steuerbefreiung nach dem bisherigen § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes nicht mehr gegeben ist. Ohne den neuen § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes müssten diese Anlagenbetreiber den Strom ggf. nebst Verpflichtungen als Eigenerzeuger/Versorger versteuern und im Nachgang die zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse nach § 53 des Energiesteuergesetzes von der Energiesteuer entlasten lassen. Insofern wird durch die Neuregelung die obligatorische Steuerbefreiung nach Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie bürokratiearm umgesetzt. Der erzeugte Strom bleibt von der Steuer befreit, während die Energieerzeugnisse bereits versteuert geliefert und eingesetzt werden.

Die Anlagenbetreiber haben jedoch nach § 9 Absatz 1b des Stromsteuergesetzes auch die Möglichkeit auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Dann könnten die eingesetzten Energieerzeugnisse – wie bisher auf der Grundlage

von Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie – nach § 53 des Energiesteuergesetzes vollständig von der Energiesteuer entlastet werden.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 1b Stromsteuergesetz (neu)

Zur Klarstellung wird eine Vorschrift in § 9 des Stromsteuergesetzes aufgenommen, die einen Verzicht auf bestimmte Steuerbegünstigungen regelt. Die nachweisliche Versteuerung erfolgt durch eine entsprechende buchmäßige Erfassung in den Aufzeichnungen des Steuerschuldners und/oder die Abgabe einer entsprechenden Steueranmeldung. Den Beteiligten bleibt es unbelassen, Entlastungsanträge nach den Voraussetzungen der Stromsteuer-Durchführungsverordnung zu stellen.

Zu Buchstabe c

§ 9 Absatz 3 Stromsteuergesetz

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Stromsteuergesetz

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c

§ 9a Stromsteuergesetz

Jeweils redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8

§ 9b Stromsteuergesetz

Zu Buchstabe a

§ 9b Absatz 1 Stromsteuergesetz

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

§ 9b Absatz 1a Stromsteuergesetz (neu)

Klarstellende Regelung. Die Speicherung von Strom ist kein Selbstzweck und stellt daher nicht in allen Fällen bereits eine Entnahme von Strom zu betrieblichen Zwecken dar. Wird der im Stromspeicher zwischengespeicherte Strom nach Ausspeisung aus dem Speicher an Dritte geleistet beziehungsweise weitergegeben, kann dieser nicht gleichzeitig betrieblichen Zwecken desjenigen dienen, der den Strom vorher eingespeichert hat. Entlastungsberechtigt wäre in diesen Fällen nur der Dritte, an den der aus dem Speicher ausgespeicherte Strom geleistet wird, sofern dieser ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft ist und dieses den Strom zu eigenen betrieblichen Zwecken entnimmt. Gleiches gilt in Fällen, in denen das Unternehmen, das den Strom einspeichert, diesen zwar zu eigenen, aber nicht zu betrieblichen Zwecken entnimmt. Unproblematisch sind hingegen Fälle, in denen der vom Unternehmen eingespeicherte Strom später zu eigenen betrieblichen Zwecken entnommen wird. In diesen Fällen kann bereits für den zur Zwischenspeicherung entnommenen Strom eine Steuerentlastung gewährt werden.

Die Regelung kann nur in Fällen zur Anwendung kommen, in denen der Stromspeicher nach § 5 Absatz 4 nicht bereits als Teil eines Versorgungsnetzes gilt, denn in diesen Fällen würde ohnehin nur der nach der Zwischenspeicherung rückumgewandelte Strom stromsteuerrechtlich betrachtet.

§ 9b Absatz 1b Stromsteuergesetz (neu)

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I 2010, 1885) sind die Vorschriften des § 54 des Energiesteuergesetzes und des § 9b des Stromsteuergesetzes mit dem Ziel geändert worden, die indirekte Nutzung der Steuerentlastung durch andere Endverbraucher als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land-

und Forstwirtschaft auszuschließen und damit einer Fehlentwicklung entgegenzuwirken (BT-Drs. 17/3030, S. 43). Der neu eingefügte Absatz 1b stellt klar, dass Erzeuger von Nutzenergie im Hinblick auf die steuerliche Entlastung von Verlusten bei der Nutzenergieerzeugung und -verteilung begünstigt sind, wenn die erzeugte Nutzenergie im Endergebnis auch durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird. Folglich sind unter anderem Unternehmen, die Strom mit dem Ziel einsetzen, mit der erzeugten Nutzenergie ausschließlich nicht begünstigte Unternehmen/Personen zu versorgen, von der Steuerentlastung für die Verluste ausgeschlossen.

Zu Nummer 9

§ 10a Stromsteuergesetz

Die Norm wird im Hinblick auf die Bestimmtheit und Rechtsklarheit neugefasst.

Von der Norm erfasst sind beispielsweise folgende Konstellationen:

Nach § 12 Absatz 2 des Energiefinanzierungsgesetzes sind ausschließlich die Übertragungsnetzbetreiber zur Erhebung der nach den §§ 30 bis 36 des Energiefinanzierungsgesetzes begrenzten Umlagen auf die Netzentnahme berechtigt, die die Umlagen als eigenständige Umlagen auf die Netzentnahme erheben. Die Daten der Zollverwaltung aus dem stromsteuerrechtlichen Verfahren können erforderlich sein, um die aus dem Stromnetz entnommenen Strommengen der Unternehmen zu verifizieren.

Ein weiterer Fall für die Datenübermittlung stellen die gesetzlichen Aufgaben der Bundesnetzagentur dar, so zum Beispiel im Kontext von § 5 Absatz 5 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz. Diese Norm ermächtigt die Bundesnetzagentur, nicht leistungsfähigen oder unzuverlässigen Stromversorgern ihre Tätigkeit als Energielieferant zu untersagen. Im Stromsteuerrecht besteht kein vergleichbares Mittel, um Stromversorgern, die sich mit Blick auf ihre stromsteuerrechtlichen Verpflichtungen als unzuverlässig herausstellen, ihre Geschäftstätigkeit zu untersagen. § 10a Stromsteuergesetz ermöglicht daher insbesondere die Weitergabe entsprechender Informationen zur stromsteuerrechtlichen Unzuverlässigkeit im Kontext der Strombesteuerung durch die verschiedenen Zollbehörden an die Bundesnetzagentur, damit diese entsprechende Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz einleiten beziehungsweise durchführen kann. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur auch für die Überwachung nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Energiefinanzierungsgesetz (hier insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erhebung der Umlage durch die Verteilnetzbetreiber nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Energiefinanzierungsgesetzes) zuständig, so dass eine Datenübermittlung zum Zwecke der Überwachung sinnvoll ist.

Nummer 3 der Vorschrift adressiert das Umweltbundesamt, insbesondere im Hinblick auf dessen Verpflichtungen im Rahmen der Stromkennzeichnung. Nach § 42 Absatz 7 Satz 3 EnWG ist das Umweltbundesamt befugt, die Richtigkeit der von den Stromlieferanten verwendeten Stromkennzeichnung zu überprüfen, soweit diese die Ausweisung von Strom aus erneuerbaren Energien betrifft. Eine Übermittlung der zur Stromsteuer angemeldeten Liefermengen ist notwendig, um eine valide und qualitativ hochwertige Datenbasis für eine Überprüfung der Stromkennzeichnung zu schaffen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist insb. für die Prüfung der Vorgaben zur Begrenzung der Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (sogenannte Besondere Ausgleichsregelung) zuständig (z. B. Strom für stromkostenintensive Unternehmen, für Schienenbahnen, Landstromanlagen oder Strom, der von Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen verwendet wird). Da diese Begünstigungen vergleichbar auch im Stromsteuerrecht vorliegen, ist eine Datenübermittlung zur gegenseitigen Kontrolle und Überwachung sinnvoll.

Weiterhin wird klargestellt, dass bei dem Austausch mit den außerhalb des Zolls stehenden Behörden auch die Generalzolldirektion entsprechende Informationen innerhalb und außerhalb der Zollverwaltung übermitteln darf.

Spiegelbildlich Satz 1 der Vorschrift wird nach Satz 2 der Datenaustausch auch zu den Zollbehörden ermöglicht, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Zu Nummer 10

§ 11 Stromsteuergesetz

Zu Buchstabe a

§ 11 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c Stromsteuergesetz (neu)

Es wird eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung zur Festlegung eines Anlagenbegriffs für das Stromsteuerrecht aufgenommen. Hierbei kann nach verschiedenen Energieträgern differenziert werden, um unter anderem eine Angleichung an andere Rechtsbereiche wie dem Energierecht zu ermöglichen. Die Ermächtigung dient insofern als Grundlage für den mit diesem Gesetz neugeregelten § 12b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

§ 11 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d Stromsteuergesetz (neu)

Der bisher in § 1a Absatz 9 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung befindliche Begriff der Kundenanlage wurde in das Stromsteuergesetz überführt. Grundsätzlich sind für die Bestimmung der Kundenanlage die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich. In Zweifelsfällen wird zunächst vermutet, dass eine Kundenanlage vorliegt. Dem Verordnungsgeber wird ermöglicht, weitergehende Vorgaben zur Bestimmung der Kundenanlage zu machen und hierbei auch die Zweifelsfälle zu regeln.

Dem Verordnungsgeber soll damit zudem die Möglichkeit gegeben werden, auf Unterschiede zwischen dem Energiewirtschaftsrecht und dem Stromsteuerrecht zu reagieren. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen von Ordnungs- und Steuerrecht kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass unter Zugrundelegung energiewirtschaftlicher Rechtsprechung ordnungsrechtlich die Kundenanlage anzunehmen oder zu verneinen wäre, obwohl dies mit Blick auf die stromsteuerrechtliche Zielsetzung im Kontext der Versorgereigenschaft oder der Steuerbefreiungen sinnwidrig wäre. So könnten beispielsweise zum Kriterium der wettbewerblichen Unbedeutsamkeit nach § 3 Nummer 24a Buchstabe c des Energiewirtschaftsgesetzes entwickelte Parameter wie die Anzahl der Letztverbraucher für stromsteuerrechtliche Belange unbedeutend sein. Derartige Fälle kann der Verordnungsgeber abweichend regeln, soweit dies für stromsteuerrechtliche Belange erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

§ 11 Satz 1 Nummer 3 Stromsteuergesetz

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ermächtigungsgrundlage zur Elektromobilität wird um die neu im Gesetz eingefügten Aspekte erweitert. Fortan können auch umfassende Durchführungsbestimmungen mit Blick auf Ladepunkte, mit Ladepunkten verbundene Stromspeicher und zum bidirektionalen Laden erlassen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

§ 11 Nummer 6 Stromsteuergesetz

Die Regelung stellt eine Anpassung der Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Ausnahmen vom Versorgerstatus dar. Hierdurch wird zum einen – wie bisher – ermöglicht, Versorger in geeigneten Fällen, in denen die steuerrechtlichen Belange nicht gefährdet sind, als Letztverbraucher gelten zu lassen. Darüber hinaus besteht durch die neue erste Alternative „Versorger nicht als Versorger gelten“ für den Verordnungsgeber fortan auch die Möglichkeit, Personen komplett von der Versorgereigenschaft auszunehmen, sofern die steuerrechtlichen Belange nicht gefährdet sind und die – zum Beispiel im Kontext von steuerbefreiten Strom – notwendige Überwachung anders sichergestellt werden kann. Die erste Alternative ist die Ermächtigungsgrundlage für den neuen § 1a Absatz 5a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe d

§ 11 Satz 1 Nummer 6a Stromsteuergesetz (neu)

Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, um Durchführungsvorschriften im Zusammenhang mit den neuen Speicherdefinitionen sowie zur Neufassung von § 5 Absatz 4 des Gesetzes erlassen zu können.

Zu Buchstabe e

§ 11 Satz 1 Nummer 7a Stromsteuergesetz (neu)

Bereits in § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz ist geregelt, dass Energielieferanten verpflichtet sind, die Stromsteuer in Rechnungen gesondert auszuweisen. Diese Regelung soll nun unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Stromsteuerrechts im Verordnungswege flankiert werden.

Zu Buchstabe f

§ 11 Satz 1 Nummer 8 Stromsteuergesetz

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 11 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b Stromsteuergesetz

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 11 Satz 1 Nummer 8 Buchstaben d und e Stromsteuergesetz

Die bestehende Verordnungsermächtigung wird lediglich angepasst und ergänzt um die Möglichkeit des Verordnungsgebers, Vorgaben auch zur Ausweisung der Steuer im Rahmen des § 9 des Stromsteuergesetz zu machen. Dies kann beispielsweise dann von Bedeutung sein, wenn nicht nur steuerfreie Strommengen an Letztverbraucher geleistet werden (vgl. auch § 11 Satz 1 Nummer 7a – neu).

Die Ermittlung des Jahres- oder Monatsnutzungsgrades ist nicht mehr notwendig, entsprechend erfolgt hier die Anpassung des Wortlauts der Ermächtigungsgrundlage.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 11 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f Stromsteuergesetz

Die Streichung erfolgt, da die entsprechende Ermächtigung bereits in der Formulierung zu den Buchstaben a und e enthalten ist.

Zu Buchstabe g

§ 11 Satz 1 Nummer 11 Stromsteuergesetz

Die bestehende Ermächtigungsgrundlage nach Nummer 11 wird erweitert bzw. konkretisiert. Fortan wird dem Verordnungsgeber im Rahmen der Nummer 11 die Möglichkeit eingeräumt, insbesondere Vorgaben zur Zeitgleichheit sowie zur Ermittlung, zur Abgrenzung und zum Nachweis von Strommengen vorzuschreiben (§ 11a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung). Anders als nach dem bisherigen § 11a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung muss dies nicht auf den Bereich des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Stromsteuergesetzes beschränkt sein. Die Steuerrelevanz im Sinne der Ermächtigung ist weit zu verstehen. Sie kann zu versteuernde, aber auch steuerbegünstigte Strommengen betreffen. So kann auf der Grundlage dieser Ermächtigungsnorm festgeschrieben werden, dass Stromentnahmen bei mehreren Stromentnahmepunkten quotal zuzuordnen sind. Aufbauend auf diese Ermächtigung wird zugleich der neue § 11a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung erlassen. Zudem kann z. B. somit auch im Kontext der Stromsteuerbefreiung für „Strom zur Stromerzeugung“ geregelt werden, dass wenn mehrere bzw. vom Anlagenbetreiber abweichende Beteiligte privilegiert Strom entnehmen, auch Dritten zum Zwecke des Nachweises Pflichten (z. B. Selbsterklärungen und Aufzeichnungen über relevante Strommengen) auferlegt werden können (siehe hierzu § 12a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung).

Zu Nummer 11

§ 14 Stromsteuergesetz

Dem Petitum des Bundesrechnungshofes folgend wird eine Ordnungswidrigkeit normiert, um die Einhaltung der in § 8 Absatz 6 Satz 5 des Stromsteuergesetzes neu geschaffenen Anzeigepflicht sicherzustellen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 44a des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 49 des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 55 des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 60 des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 55 des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 68 des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 55 Energiesteuergesetz.

Zu Nummer 2

§ 1a Satz 1 Nummer 11 Energiesteuergesetz

Redaktionelle Änderung infolge des Inkrafttretens des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) zum 1. Januar 2024. Die Änderung hat keine konstitutive Wirkung.

Zu Nummer 3

§ 2 Absatz 4 Energiesteuergesetz

Klarstellende Regelung. Pflanzenkraftstoffe, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen verwendet werden, müssen nicht gekennzeichnet sein.

Zu Nummer 4

§ 3b Energiesteuergesetz

Zu Buchstabe a und b

§ 3b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Energiesteuergesetz

Grundsätzlich darf Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen, die einer offenen Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind, nie (Deggendorf-Grundsatz aus EuGH 15.5.1997, TWD Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission, C-355/95 P, Rz. 26-27; vgl. ferner z. B. Art. 1 Abs. 4 Buchstabe a AGVO) eine staatliche Beihilfe gewährt werden. Der bisherige Wortlaut sah vor, dass ein Antrag unzulässig ist. Mithin war eigentlich den betroffenen Unternehmen bereits eine Antragstellung für eine Steuerbegünstigung untersagt.

Da dieses Verständnis sich sowohl für die Fälle offener Rückforderungsanordnungen als auch für Unternehmen in Schwierigkeiten mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben als zu restriktiv darstellte, wurde bereits bisher in der Praxis der Wortlaut unter Berücksichtigung „der Vorgabe, dass unionsrechtlich begründete Einschränkungen von Steuerbegünstigungen mit größtem Augenmaß gehandhabt und auf das erforderliche Maß begrenzt werden“ sowie der Vorgabe, dass Anträge auf Gewährung einer Steuerbegünstigung nicht verwehrt werden könnten

(Bundestagsdrucksache 18/12580, S. 64), dahingehend ausgelegt, dass es den Unternehmen möglich war, einen Antrag zu stellen. Dieser war aber gegebenenfalls aufgrund der Einschränkungen der Möglichkeit einer Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten und an Unternehmen, die einer offenen Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind, aus sachlichen Gründen abzulehnen. Dementsprechend wird der Wortlaut der Regelung nunmehr klargestellt und an die umzusetzenden Regelungen des Unionsrechts angepasst.

Zu Buchstabe c

§ 3b Absatz 3 Energiesteuergesetz

Redaktionelle Folgeänderung des Absatzes 3 aufgrund der Neufassung des § 28 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes sowie der Streichung von § 55 des Energiesteuergesetzes.

Zu Nummer 5

§ 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 Energiesteuergesetz

Redaktionelle Änderung. Mit der Angleichung des § 26 des Energiesteuergesetzes durch das Zweite Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. 2017 I S. 3299 ff.) an den Wortlaut des Artikels 21 Absatz 3 der Energiesteuerrichtlinie wurde das sog. Herstellerprivileg unionsrechtskonform auf den Umfang der nach der Richtlinie obligatorisch vorgesehenen Steuerbegünstigung für selbst hergestellte Energieerzeugnisse zurückgeführt. Die steuerfreie Abgabe der Energieerzeugnisse zum Eigenverbrauchsprivileg nach § 26 des Energiesteuergesetzes ist seither nicht mehr möglich.

Zu Nummer 6

§ 27 Absatz 1 Energiesteuergesetz

Kraftstoffe zur Verwendung in der gewerblichen Schifffahrt sind obligatorisch von der Energiesteuer befreit nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Nach Artikel 6 steht es den Mitgliedstaaten frei, die in der Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen direkt, oder über eine Erstattung der entrichteten Steuer zu gewähren.

§ 27 Absatz 1 des Energiesteuergesetzes regelte bisher die steuerfreie Abgabe nur für bestimmte Gas- und Schweröle an die gewerbliche Schifffahrt. Wurden andere Energieerzeugnisse als die in § 27 Absatz 1 genannten Produkte als Schiffsbetriebsstoffe abgeben, war der Kraftstoff zunächst versteuert zu beziehen und konnte erst im Nachgang gemäß § 52 des Energiesteuergesetzes entlastet werden.

Durch die Aufnahme von Energieerzeugnissen der Unterposition 3820 00 90 (Biodiesel und Biodieselmischungen mit einem Anteil an Biodiesel von mehr als 30 %) sowie 2905 11 00 (Methanol, nicht von synthetischer Herkunft) in § 27 Absatz 1 EnergieStG können diese Schiffsbetriebsstoffe ebenfalls unmittelbar steuerbefreit in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzt werden. Dies fördert den sukzessiven Ersatz fossiler Schiffsbetriebsstoffe durch biogene bzw. erneuerbare Kraftstoffe.

Zu Nummer 7

§ 28 Energiesteuergesetz

Die 2013 erteilte EU-beihilferechtliche Genehmigung für die Steuerbefreiungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Energiesteuergesetzes lief bereits zum 30. September 2023 aus. Seither kann die Steuerbefreiung – ohne Anwendung des EU-Beihilferegimes – nur noch in Anspruch genommen werden, wenn die gasförmigen Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung verwendet bzw. dazu abgegeben werden. Hierbei ist es unbeachtlich, ob diese gasförmigen Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung verheizt werden oder diese Stromerzeugung mittels motorischer Verwendung erfolgt. Die Fortgeltung der nationalen Steuerbefreiung ist auf die in Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie vorgesehene obligatorische Steuerbefreiung für Energieerzeugnisse zur Erzeugung von Strom zurückzuführen. Durch die Gesetzesänderung wird das Energiesteuergesetz an die im Jahr 2023 novellierten EU-Vorgaben angepasst.

Wie bislang sind weiterhin nur direkt verwendete bzw. direkt abgegebene und nicht in das Erdgasnetz eingespeiste Gase von der Steuerbefreiung umfasst. Alle anderen Energieerzeugnisse können nach § 37 oder § 53 des Energiesteuergesetzes von der Energiesteuer befreit werden, wenn diese zur Stromerzeugung eingesetzt werden.

Zu Nummer 8

§ 34 Satz 1 Energiesteuergesetz

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607 ff.) wurden die Gesetzesverweise beim Bezug von Kohle aus einem anderen EU-Mitgliedstaat an die geänderten Regelungen bei der Lieferung zu gewerblichen Zwecken angepasst. Nunmehr wird klargestellt, dass der Empfänger der verbrachten Ware bei B2B-Lieferungen einer Erlaubnis als zertifizierter Empfänger bedarf.

Zu Nummer 9

§ 37 Absatz 2 Satz 3 Energiesteuergesetz

Durch die Änderung wird die steuerfreie Verwendung von Kohle als Kraft- oder Heizstoff zur Stromerzeugung an die Regelungen für den Einsatz der weiteren Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung angepasst. Die Änderung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 10

§ 39 Energiesteuergesetz

Zu Buchstabe a

§ 39 Absatz 5 Energiesteuergesetz

Forderungen des Bundesrechnungshofs folgend wird zur Reduzierung etwaiger Steuerausfallrisiken geregelt, dass Steuervorauszahlungen abweichend festzusetzen sind, wenn die für das konkrete Kalenderjahr zu erwartende Steuerschuld erheblich von den festgesetzten Vorauszahlungen abweicht. Dem Petitum des Bundesrechnungshofes wird mit der Neuregelung Rechnung getragen. Um den damit einhergehenden Bürokratieaufwand verhältnismäßig auszugestalten, muss die anzumeldende Abweichung mehr als 20 % betragen und die zugrunde liegende zu erwartende Jahressteuerschuld 100.000 Euro übersteigen.

Zu Buchstabe b

§ 39 Absatz 6a und 6b Energiesteuergesetz (neu)

Auf die Begründung zu § 8 Absatz 4b und 4c des Stromsteuergesetzes (Artikel 1) wird verwiesen.

Zu Nummer 11

§ 40 Absatz 1 Satz 1 Energiesteuergesetz

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607 ff.) wurden die Gesetzesverweise beim Verbringen von nicht leitungsgebundenem Erdgas aus einem anderen EU-Mitgliedstaat an die geänderten Regelungen bei der Lieferung zu gewerblichen Zwecken angepasst. Nunmehr wird klargestellt, dass der Empfänger der verbrachten Ware bei B2B-Lieferungen einer Erlaubnis als zertifizierter Empfänger bedarf.

Zu Nummer 12

§ 44a Energiesteuergesetz (neu)

Durch § 44a (neu) wird im Energiesteuergesetz – vergleichbar zu § 10a des Stromsteuergesetzes – die Möglichkeit eines gegenseitigen Informationsaustauschs zwischen der Generalzolldirektion, den Hauptzollämtern und der Bundesnetzagentur ermöglicht. Dies betrifft aufgrund des einschränkenden Wortlauts „Für Energieerzeugnisse nach Kapitel 4 dieses Gesetzes“ Informationen, die die Zollverwaltung insbesondere im Rahmen von Besteuerungsverfahren von Erdgas erlangt hat. Voraussetzung ist, dass diese Informationen für die gesetzlichen Aufgaben der Bundesnetzagentur erforderlich sind, so zum Beispiel im Kontext von § 5 Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Hintergrund der Regelung sind die in der Praxis vermehrt auftretenden Erdgaslieferer, die sich mit Blick auf ihre energiesteuerrechtlichen Verpflichtungen als unzuverlässig herausstellen. Mit steuerrechtlichen Mitteln besteht keine Möglichkeit, besagten Erdgaslieferern die Geschäftstätigkeit zu untersagen. Derartige Möglichkeiten besitzt hingegen die Bundesnetzagentur im Falle der Unzuverlässigkeit. Vergleichbar mit § 10a des Stromsteuergesetzes

ermöglicht nun § 44a (neu) insbesondere die Weitergabe entsprechender Informationen zur energiesteuerrechtlichen Unzuverlässigkeit im Kontext der Erdgasbesteuerung durch die verschiedenen Zollbehörden an die Bundesnetzagentur, damit diese entsprechende Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz einleiten beziehungsweise durchführen kann.

Gleichzeitig können Informationen der Bundesnetzagentur insbesondere für die Bewertung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit erforderlich sein. Insofern regelt Satz 2 den gegenseitigen Austausch.

Zu Nummer 13

§ 46 Energiesteuergesetz

Zu Buchstabe a und b

§ 46 Absatz 1 Energiesteuergesetz

Sollen Waren im Sinne des § 4 Nummer 3 zweiter Halbsatz des Energiesteuergesetzes (bestimmte Spezialbenzine und -öle) in Behältnissen mit einem Volumen von weniger als 210 Litern Inhalt (nicht lose Waren) im steuerrechtlich freien Verkehr in andere Mitgliedstaaten nach § 15 des Energiesteuergesetzes befördert werden, bedarf es einer entsprechenden Erlaubnis als zertifizierter Empfänger bzw. zertifizierter Versender. Eine Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem (EMCS) ist unionsrechtskonform für derartige Waren in Deutschland und der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten im steuerrechtlich freien Verkehr jedoch nicht vorgesehen. Eine Beförderung unter Steueraussetzung ist für diese Waren ausgeschlossen.

Nach der bisherigen Gesetzeslage ist es daher nur möglich diese Waren im Verfahren der Steuerbefreiung bei Vorliegen der Voraussetzungen der allgemeinen Erlaubnis nach Anlage 1 zu § 55 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung ohne Steuererhebung in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder auszuführen.

Für Fälle, in denen das Verbringen oder die Ausfuhr im Rahmen der der allgemeinen Erlaubnis nicht zur Anwendung kommen kann, gibt es derzeit keine Möglichkeit einer Steuerentlastung. Dies wird mit § 46 Absatz 1 Nummer 5 nunmehr geändert.

Um das Bestimmungslandprinzip zu wahren und damit zu vermeiden, dass Wirtschaftsbeteiligte im Ergebnis einer Doppelbesteuerung unterliegen, wird ergänzend klargestellt, dass eine Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem (EMCS) für diese Waren nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 14

§ 47 Absatz 1 Nummer 4 Energiesteuergesetz

Die Steuerentlastung nach § 47 Absatz 1 Nummer 4 des Energiesteuergesetzes ist mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. 2017 I S. 3299 ff.) weggefallen, weil für eigenerzeugte Energieerzeugnisse die Voraussetzungen nach § 26 Energiesteuergesetz geändert und für fremdbezogene Energieerzeugnisse die Steuerentlastung nach § 47a des Energiesteuergesetzes geschaffen wurde. Jedoch stellt das Eigenverbrauchsprivileg eine obligatorische Steuerbefreiung nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG dar, sodass eine Entlastungsmöglichkeit bei Nichtinanspruchnahme der Steuerbefreiung gegeben sein muss.

Wird festgestellt, dass für den Einsatz von Energieerzeugnissen für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum eine Erlaubnis nach § 26 oder § 44 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes erforderlich gewesen wäre, diese aber nicht vorliegt, müssen die für den steuerfreien Zweck eingesetzten Energieerzeugnisse zwingend nachträglich versteuert werden. Durch den neu eingeführten Entlastungstatbestand werden die Energieerzeugnisse wieder entlastet und die obligatorische Steuerbefreiung ist im nationalen Recht umgesetzt.

Zu Nummer 15

§ 49 Energiesteuergesetz

Die Regelung wurde neu gefasst. Die teilweise Steuerentlastung für zur Stromerzeugung eingesetzte Energieerzeugnisse durch Reduzierung der Steuerbelastung von § 2 Absatz 1 bzw. 2 des Energiesteuergesetzes auf die Steuerbelastung nach § 2 Absatz 3 des Energiesteuergesetzes ist systematischer in § 53 des Energiesteuergesetzes überführt, so dass die Regelungskomplexität abgebaut wird.

Die Steuerentlastung des bisherigen § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3 Energiesteuergesetz wurde in die neuen Absätze 1, 2 bzw. 3 überführt. Zur Bürokratievereinfachung wurde der Mindestentlastungsbetrag einheitlich auf 50 Euro im Kalenderjahr festgelegt.

Um den zukünftigen Anforderungen des Handels für den Einsatz von verflüssigten Erdgas (LNG) zu entsprechen, wurde in Absatz 2 eine der bisherigen Regelung für Flüssiggas (LPG) entsprechende Regelung aufgenommen, die dem Steuerschuldner die Möglichkeit eröffnet, im Nachgang zur Abgabe z. B. zu Heizwecken aus einem Tankwagen durch das Entlastungsverfahren den entsprechenden Steuersatz nach § 2 Absatz 3 des Energiesteuergesetzes zu erreichen.

Zu Nummer 16

§ 53 Energiesteuergesetz

Zu Buchstabe a

§ 53 Absatz 1 Energiesteuergesetz

Nach Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie besteht eine obligatorische Steuerbefreiung für Energieerzeugnisse, die bei der Stromerzeugung verwendet wurden. Dieser Grundsatz der obligatorischen Befreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse wird durch die Änderung in § 53 des Energiesteuergesetzes nun für die weit überwiegende Mehrheit der Energieerzeugnisse einheitlich mit dieser Entlastungsregelung umgesetzt. Gleichzeitig gehen die bislang in § 49 des Energiesteuergesetzes geregelten Entlastungen zur Stromerzeugung in § 53 des Energiesteuergesetzes auf. Für Kohle und gasförmige Kohlenwasserstoffe können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – wie bisher – unmittelbar die Steuerbefreiungen nach den §§ 28 bzw. 37 des Energiesteuergesetzes in Anspruch genommen werden. Durch die Vereinheitlichung wird Bürokratie abgebaut.

Ist der erzeugte Strom über eine EU-Beihilfe bei der Stromsteuer begünstigt, hat dies künftig keine Auswirkungen auf die Frage der Befreiung von der Energiesteuer. Von der Steuerentlastung nach § 53 des Energiesteuergesetzes können wie bisher reine Stromerzeugungsanlagen als auch stromerzeugende KWK-Anlagen profitieren.

Für Energieerzeugnisse, die basierend auf Ihrem Einsatzzweck nach unterschiedlich hohen Steuersätzen versteuert sein können, wird grundsätzlich nur der geringere Steuersatz als Entlastung gewährt. Soll die höhere Versteuerung entlastet werden, so ist die Höhe der Versteuerung auf Anforderung des Hauptzollamts durch den Entlastungsberechtigten nachzuweisen.

Zu Buchstabe b

§ 53 Absatz 3 Satz 1 Energiesteuergesetz

Zum Schutz der Umwelt wird der Entlastungssatz für Benzin und Gasöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg auf den Entlastungssatz für diese Energieerzeugnisse mit einem geringeren Schwefelgehalt festgelegt.

Zu Nummer 17

§ 53a Energiesteuergesetz

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 53a Absatz 1 und 4 Energiesteuergesetz

Die Steuerentlastung nach § 53a des Energiesteuergesetzes soll künftig nur noch für Verwendungen einschlägig sein, die nicht nach § 53 des Energiesteuergesetzes – in Umsetzung der obligatorischen Steuerbefreiung nach Artikel 14 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – begünstigt sind. Hierdurch wird – mit dem Ziel des Bürokratieabbaus – eine eindeutige Differenzierung zwischen beihilferechtlich relevanten und beihilferechtlich nicht relevanten Verwendungen erreicht.

Zur Sicherstellung einer Besteuerung der eingesetzten Energieerzeugnisse im Falle einer Stromsteuerbefreiung im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom wird der Ausschluss der Energiesteuerentlastung nach § 53a des Energiesteuergesetzes

bei Vorliegen entsprechender Stromsteuerbefreiungen in den Rechtstext aufgenommen. (vgl. hierzu auch Ausführungen zu § 9 Absatz 1 Nummer 6 des Stromsteuergesetzes).

Zu Buchstabe c bis Buchstabe e

§ 53a Absatz 6 bis 9 und 11 Energiesteuergesetz

Die vollständige Steuerentlastung nach § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes wurde zuletzt am 5. April 2022 bei der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) angezeigt. Mit der Änderung der AGVO vom (ABl. L 167 vom 30.6.2023 – Inkrafttreten zum 01.07.2023) wurde in Absatz 3 geregelt, dass für die Anzeige nach der AGVO zukünftig mindestens die in Anhang I der Richtlinie 2003/96/EG des Rates festgelegten Mindeststeuerbeträge eingehalten werden müssen. Die vollständige Steuerentlastung nach § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes unterliegt auch nicht einer davon ausgenommenen Regelung. Daher ist die vollständige Steuerentlastung nach einem Übergangszeitraum zum 1. Januar 2024 ausgelaufen. Durch die Gesetzesänderung wird das Energiesteuergesetz an die im Jahr 2023 novellierten EU-Vorgaben angepasst.

Auch zukünftig kann für KWK-Anlagen die teilweise Steuerentlastung nach § 53a Absatz 1 oder 4 des Energiesteuergesetzes in Anspruch genommen werden. Diese beträgt ca. 80 %des bisherigen Entlastungsbetrags und führt die Höhe der Versteuerung der Energieerzeugnisse auf den EU-Mindeststeuersatz nach Anhang I der Richtlinie 2003/96/EG zurück. Sofern die Voraussetzungen nach § 53 des Energiesteuergesetzes erfüllt sind, ist auch weiterhin eine vollständige Steuerbefreiung für die Anlagen möglich.

Zu Nummer 18

§ 54 Energiesteuergesetz

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I 2010, 1885) sind die Vorschriften des § 54 des Energiesteuergesetzes und des § 9b des Stromsteuergesetzes mit dem Ziel geändert worden, die indirekte Nutzung der Steuerentlastung durch andere Endverbraucher als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auszuschließen und damit einer Fehlentwicklung entgegenzuwirken (BT-Drs. 17/3030, S. 43). Der neu eingefügte Absatz 1a stellt klar, dass Erzeuger von Wärme im Hinblick auf die steuerliche Entlastung von Verlusten bei der Wärmeerzeugung und -verteilung begünstigt sind, wenn die erzeugte Wärme im Endergebnis am Ende der Verteilungskette an ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft zur Nutzung weitergeleitet wird. Folglich sind Unternehmen, die Energieerzeugnisse mit dem Ziel einsetzen, mit der erzeugten Wärme ausschließlich nicht begünstigte Unternehmen/Personen zu versorgen, von der Steuerentlastung für die Verluste ausgeschlossen.

Zu Nummer 19

§ 55 Energiesteuergesetz

Der sog. Spitzenausgleich nach § 55 des Energiesteuergesetzes lief bereits zum 31. Dezember 2023 aus. Die Regelung wurde Ende 2022 durch das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs einmalig vor dem Hintergrund der Corona- und Energiekrise um ein Jahr verlängert. Als Kompensation profitieren Unternehmen des Produzierenden Gewerbes seit dem 1. Januar 2024 von einer erhöhten Steuerentlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes für ihren Stromverbrauch.

Der Wegfall des Spitzenausgleichs wird durch die Änderung im Energiesteuergesetz nachvollzogen.

§ 60 Energiesteuergesetz

Die Steuerentlastung ist unionsrechtskonform zurückzuführen und im Energiesteuergesetz zu streichen. Den betroffenen Unternehmen bleibt es unbenommen, im Rahmen der allgemeinen Billigkeitsgrundsätze (§ 227 AO) Hilfe zu beanspruchen.

Zu Nummer 20

§ 64 Energiesteuergesetz

Siehe Begründung zu § 8 Absatz 6 und § 14 des Stromsteuergesetzes (Artikel 1) bezüglich der neuen Anzeigepflicht.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

§ 66 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe g Energiesteuergesetz

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 53a des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 66 Absatz 4 Energiesteuergesetz

Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften ist ein originäres Recht der Exekutive. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Zuständigkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 im Sinne der Verwaltungsökonomie vollständig oder teilweise auch auf die Generalzolldirektion übertragen werden kann.

Zu Nummer 22

§ 66b Energiesteuergesetz

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 55 des Energiesteuergesetzes.

§ 68 Energiesteuergesetz

Die Vorschrift umfasste eine durch das Gesetz zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe (Energiesteuersenkungsgesetz – EnergieStSenkG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. 2022 I S. 810 f.) zeitlich begrenzte Fassung einzelner Vorschriften.

Zu Nummer 23

Anlage (zu § 55)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 55 des Energiesteuergesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 1b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung des §11a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung des §12b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 10 des Stromsteuergesetzes.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 9a des Stromsteuergesetzes.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 10 des Stromsteuergesetzes.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 10 des Stromsteuergesetzes.

Zu Nummer 2

§ 1a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 1a Absatz 1a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

Klarstellung, dass Strom im Rahmen der Ausnahmen auch von mehreren Versorgern bezogen werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 10 des Stromsteuergesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 1a Absatz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

Klarstellung, dass Strom im Rahmen der Ausnahmen auch von mehreren Versorgern bezogen werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 10 des Stromsteuergesetzes.

Zu Buchstabe c

§ 1a Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

Klarstellung, dass Strom im Rahmen der Ausnahmen auch von mehreren Versorgern bezogen werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 10 des Stromsteuergesetzes.

Zu Buchstabe d

§ 1a Absatz 3a Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Flankierend zu den neu geschaffenen Regelungen im Bereich der Stromspeicher sollen zur Vermeidung unnötiger Bürokratie weitere Ausnahmen vom Versorgerstatus geschaffen werden. Ähnlich wie bei Stromerzeugungsanlagen besteht bei Stromspeichern das Problem, dass wenn zwischengespeicherter Strom an Dritte weitergegeben wird, dies eine Leistung von Strom darstellt und damit grundsätzlich der Versorgerstatus nach § 2 Nummer 1 Stromsteuergesetz begründet werden kann. Die gängigsten Fälle sind dabei die Leistung von in einem stationären Batteriespeicher zwischengespeicherten Strom aus einer PV-Anlage an Dritte innerhalb einer Kundenanlage und die Einspeisung von zwischengespeichertem Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung (öffentliches Netz) und die damit verbundene Leistung von Strom entweder an einen Netzbetreiber oder an Direktvermarktungsunternehmen, die selbst keine Letztverbraucher sind.

Beispiel: Vermieter A erzeugt Strom in seiner PV-Anlage auf dem Dach seines Hauses, speichert diesen in seinem Batteriespeicher zwischen und leistet diesen – nach Rückumwandlung – zum Teil an seinen Mieter B und an den Direktvermarkter C. Der Strom, den A aus der PV-Anlage an B leistet, wäre ohne Zwischenspeicherung in der Batterie steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes. Für die Steuerbefreiung besteht eine allgemeine Erlaubnis nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Aufgrund der neuen Regelung in § 1a Absatz 5a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung gilt A nicht als Versorger, ist also nicht bereits aus anderen Gründen Versorger. Durch die Leistung des in der Batterie zwischengespeicherten Stroms würde A jedoch wieder Versorger. Zwar könnte der Stromspeicher dann nach § 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes als Teil des Versorgungsnetzes angesehen werden, A hätte dann jedoch auch die Pflichten eines Versorgers (Beantragung einer Erlaubnis, Aufzeichnungspflichten etc.). Dadurch, dass nun auch die Stromleistungen aus der Batterie an B innerhalb der Kundenanlage und an C, der sich zwar außerhalb der Kundenanlage befindet, aber kein Letztverbraucher ist, keinen Versorgerstatus begründen, können diese bürokratischen Aufwände vermieden werden. Durch den Verweis auf den § 5 Absatz 4 Satz 2 des Stromsteuergesetzes ist sichergestellt, dass die steuerfreien Mengen, die in der Batterie zwischengespeichert worden sind, bei der späteren Leistung an B steuerfrei bleiben. Die Leistung an C ist ohnehin unversteuert möglich, da dieser Versorger ist.

Zu Buchstabe e

§ 1a Absatz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Mit der Neufassung des Absatzes 4 erfolgt eine erhebliche Vereinfachung in der Verfahrensabwicklung.

Die bisherige Regelung in Absatz 4 Nummer 1 wird mit der Neuregelung deutlich erweitert. Zukünftig sollen Versorger an Entnahmestellen, an denen sie von einem anderen Versorger mit Strom beliefert werden und der ihnen durch diesen Versorger in Rechnung gestellt wird, als Letztverbraucher gelten. Aufzeichnungen durch den beziehenden Versorger und die damit verbundene Abgabe einer Steueranmeldung für die dort bezogenen Mengen ist insoweit nicht mehr erforderlich und wird durch die liefernden Versorger abgedeckt. Um jedoch weiterhin eine bestimmte Flexibilität zu ermöglichen, können die Versorger nach dem neuen § 1a Absatz 8 Ausnahmen von der Anwendung dieser Regelung beantragen. Dies setzt jedoch voraus, dass Steuerbelange, insbesondere bei der Aufzeichnung der relevanten Mengen, dadurch nicht gefährdet erscheinen.

In Nummer 2 erfolgt eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung in Nummer 1.

Da die Fälle zunehmen, in denen auch Versorger, die ihren Sitz nicht im Steuergebiet haben, u. a. Strom in Kundenanlagen beziehen und anschließend an Letztverbraucher leisten, werden die Ausnahmen vom Versorgerstatus auf diese Personen erweitert.

Die nach dem Stromsteuergesetz und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung möglichen Steuerentlastungen sollen trotz der Ausnahmen vom Versorgerstatus weiterhin möglich sein.

Zu Buchstabe f

§ 1a Absatz 5 Satz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Satz 2 wird klarstellend um § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes erweitert.

Zu Buchstabe g

§ 1a Absatz 5a Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Der neu eigefügte Absatz 5a stellt eine weitere Ausnahme vom Versorgerstatus in Fällen dar, die auch auf andere Art und Weise (z. B. durch eine Auswertung des Marktstammdatenregisters) überwacht werden können. Eine Leistung von Strom aus diesen Anlagen erfordert zukünftig keine Erlaubnis als Versorger. Die Pflicht zur Abgabe einer Anzeige nach § 2 Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung entfällt künftig insbesondere für alle Anlagenbetreiber, die nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes von der Stromsteuer befreiten Strom in der Kundenanlage an Letztverbraucher leisten (Bürokratieabbau zum Beispiel beim Mieterstrom).

Zu Buchstabe h

§ 1a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Klarstellung, dass wie bisher der erzeugte Strom, wenn und soweit er an Letztverbraucher geleistet wird, eine Leistung nur innerhalb der Kundenanlagen erfolgen darf (Satz 1 Nummer 2) und Satz 1 Nummer 3 nur dann maßgeblich ist, wenn überhaupt zusätzlich versteuert bezogener Strom bezogen und innerhalb der Kundenanlage geleistet wird. Wird kein Strom nach § 3 Stromsteuergesetz zusätzlich zu dem nach Nummer 1 in der Kundenanlage erzeugten Strom geleistet, dann ist dies für die Ausnahme vom Versorgerstatus unschädlich.

Zu Buchstabe i

§ 1a Absatz 8 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Regelung wird um Absatz 4 erweitert. Nach entsprechendem Antrag gelten unter Verzicht auf die Vereinfachung die regulären Pflichten eines Versorgers.

Zu Buchstabe j

§ 1a Absatz 9 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Regelung wurde in § 2 Nummer 12 des Gesetzes aufgenommen und daher hier aufgehoben.

Zu Nummer 3

§ 1b Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Streichung erfolgt im Zusammenhang mit der geänderten Definition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 2 Nummer 7 des Gesetzes). Wie auch bisher bleibt Strom aus Deponiegas, Klärgas oder Biomasse von der Stromsteuer befreit, wenn er in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt wird (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes). Da die Steuerbefreiung für mit hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugten Strom technologieneutral erfolgt, sind die bisherigen Klarstellungen zur fossilen Zünd- und Stützfeuerung sowie die Übergangsregelungen für Altholz- und Schwarzlauge nicht mehr notwendig und werden aufgehoben.

Zu Nummer 4

§ 1d Absatz 2 Satz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Aufgrund der Rechtsprechung des BFH (Az.: VII R 1/23, Urteil vom 29. August 2023) und des EuGH (Rs. C-553/21, Urteil vom 22.12.2022) wird die bisherige Regelung zur Antragsfrist angepasst. Entlastungsanträge können deshalb spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist der Abgabenordnung (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung) gestellt werden.

Zu Nummer 5

§ 1e Absatz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Anpassung der nationalen Vorschriften zu Unternehmen in Schwierigkeiten an die Vorgaben der EU-Kommission im Falle der nachträglichen Entlastung.

Zu Nummer 6

§ 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Da die Angaben über den amtlich vorgeschriebenen Vordruck erhoben werden und daher nicht mehr formlos mitgeteilt werden müssen, ist die gesonderte Normierung der verschiedenen Angaben entbehrlich. Dies dient auch der besseren Digitalisierbarkeit.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Absatz 2 wird zur besseren Übersichtlichkeit neugefasst. Der bislang unter Nummer 1 geforderte Registerauszug ist entbehrlich, da dieser über das Registerportal abrufbar ist. Nummer 1 entspricht der bisherigen Nummer 2, Nummer 2 der bisherigen Nummer 3.

In der neuen Nummer 3 wird geregelt, dass Versorger auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts auch Betriebserklärungen für Anlagen beizufügen haben, die Teil einer allgemeinen Erlaubnis sind. Dies kann erforderlich sein, um den jeweiligen Versorger vollständig prüfen zu können.

Nummer 4 bleibt unverändert und die bisherige Nummer 5 wird gestrichen, da die notwendige Überwachung über das Marktstammdatenregister sichergestellt werden kann, vgl. § 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes.

Zu Nummer 7

§ 3 Absatz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Bislang hat die Eigenverwaltung nach § 270 ff. der Insolvenzordnung keine Berücksichtigung gefunden. Auch bei einem Insolvenzverfahren unter den besonderen Bedingungen einer Eigenverwaltung erlischt eine Erlaubnis durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes. Da die Verfügungsgewalt über das Vermögen beim Schuldner als Erlaubnisinhaber verbleibt und nicht auf den Sachwalter übergeht, ist ausschließlich der Erlaubnisinhaber mitteilungsberechtigt.

Zu Nummer 8

§ 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 4 Absatz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 4 Absatz 2 Satz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Dreifachbuchstabe aaa und bbb

§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Redaktionelle Klarstellung.

§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Versorger geben bereits heute in ihren Aufzeichnungen die Erlaubnisscheinnummern der Versorger an, an die sie Strom leisten. Bei der Änderung in Nummer 3 handelt es sich daher um eine Klarstellung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4a Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Nummer 4a legt Pflichten zur Erfassung von Strommengen im Kontext des neuen § 5a des Gesetzes fest. Es sollen durch die Versorger Aufzeichnungen über die am jeweiligen Ladepunkt entnommenen Strommengen geführt werden, getrennt nach zu versteuerndem und steuerbefreitem Strom.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 Absatz 2 Satz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Um zur Zwischenspeicherung in einen Stromspeicher nach § 2 Nummer 9 des Gesetzes entnommenen Strom bestimmen und gegenüber zum Regelsteuersatz, zum ermäßigten Steuersatz oder steuerfreien Strom abgrenzen zu können, hat der Versorger, soweit er auch Betreiber des Speichers ist oder diesen entsprechend nutzt, diesen Strom gesondert aufzuzeichnen.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Es ist bereits heute üblich, dass Versorger, die den Buchführungspflichten des Handelsgesetzbuches oder der Abgabenordnung unterliegen, in ihrem Hauptbuch ein oder mehrere Stromsteuerkonten führen, in dem beziehungsweise in denen sämtliche Geschäftsvorfälle mit Bezug zur Stromsteuer erfasst werden. Um hier eine einheitliche Vorgehensweise und bessere Prüfungsmöglichkeiten zu gewährleisten, soll ein einheitliches Strom(steuer)konto vorgeschrieben werden. Dies dient zusätzlich auch der Angleichung an andere Rechtsbereiche und bringt größere Rechtssicherheit für die Beteiligten. Bei abweichenden Geschäftsjahren ist zur Abgrenzung auf das Veranlagungsjahr ein Buchungsstopp zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres im Buchungsjournal vorzunehmen. Für Strom der zum Selbstverbrauch entnommen wird, sind zwingend Eigenbelege zu er-

stellen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass nur der aus den betrieblichen Aufzeichnungen generierte Datenextrakt die Anforderungen an die stromsteuerrechtlichen Aufzeichnungen erfüllt.

Zu Buchstabe c

§ 4 Absatz 6 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 4 Absatz 6 Satz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Soweit keine Strommengen mittels Steueranmeldung zu versteuern sind, müssen eingeschränkte – kleine – Versorger die Anmeldung über die steuerfreien Mengen zukünftig nur noch auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts vorlegen (Bürokratieabbau).

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 Absatz 6 Satz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Redaktionelle Änderung, da es sich bei der Anmeldung der steuerfreien Mengen nicht um eine Steueranmeldung handelt.

Zu Buchstabe d

§ 4 Absatz 7 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

§ 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sieht bereits vor, dass Energielieferanten verpflichtet sind, die Stromsteuer in Rechnungen gesondert auszuweisen. Diese Regelung soll nun unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Stromsteuerrechts flankiert werden.

Zu Buchstabe e

§ 4 Absatz 8 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 4 Absatz 8 Satz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Er wird klargestellt, welche Anforderungen nach Absatz 3 auch für Eigenerzeuger und erlaubnispflichtige Letztverbraucher gelten. Diese sind insbesondere von der Verpflichtung zur Führung eines Stromkontos ausgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 Absatz 8 Satz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Klarstellung und Folgeänderung mit Blick auf die Änderung in Absatz 3.

Zu Nummer 9

§ 6 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Mit der Regelung wird ergänzend festgelegt, wie die monatlichen Vorauszahlungen zu berechnen sind, wenn der Vorauszahlungszeitraum weniger als zwölf Monate umfasst.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderungen aufgrund der Streichung des § 10 des Stromsteuergesetzes sowie Klarstellungen.

Zu Buchstabe c

§ 6 Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Um eine bessere Digitalisierung der Prozesse zu ermöglichen, wird die bisherige Ermessensvorschrift dahingehend geändert, dass nunmehr im Regelfall ein Verzicht auf die Festsetzung von Vorauszahlungen ohne Ermessen vorgegeben ist. Eine Festsetzung von Vorauszahlungen soll hingegen weiterhin in Fällen möglich sein, in denen die Steuerbelange beeinträchtigt sind.

Zu Nummer 10

§ 8 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

§ 8 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung beinhaltet die Voraussetzungen zur Beantragung einer Erlaubnis für die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Gesetzes. Der Verweis in § 8 Absatz 1 zur als allgemein erteilt geltenden Erlaubnis nach § 10 der Verordnung ist ein wesentlicher Grund dafür, dass zum Beispiel ein Großteil aller PV-Anlagen(-Betreiber) keines förmlichen Erlaubnisverfahrens zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen bedarf. So braucht es für mit erneuerbaren Energieträgern betriebene Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu einem Megawatt keine förmliche Erlaubnis für die Steuerbefreiung. Eine siebenstellige Zahl an Anlagenbetreibern profitiert bereits von dieser bürokratiefreien Lösung. Mit den Änderungen in den §§ 8 und 10 der Verordnung wird dies unter Nutzung der im Rahmen des EU-Rechts möglichen Vereinfachungen auf hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt übertragen. Durch die Aufnahme der Begriffsdefinition hocheffizienter KWK-Anlagen in § 2 Nummer 7 des Gesetzes, welche bisher auf den nun ausgelaufenen § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes verwies, kann zudem auf das explizite Erfordernis des Nachweises von Monats- oder Jahresnutzungsgraden sowie der Nutzung der erzeugten Wärme oder anderweitigen Energie aus dem KWK-Prozess verzichtet werden. Für hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt bzw. deren Betreiber bedeuten die Änderungen in den §§ 8 und 10 der Verordnung eine erhebliche Bürokratievereinfachung.

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 1 Satz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Klarstellung und Vereinfachung.

Zu Buchstabe b

§ 8 Absatz 2 Satz 1 Stromsteuergesetz

Eine Berechnung des Monats- oder Jahresnutzungsgrades ist im Kontext des Stromsteuerrechts nicht mehr notwendig.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Änderung dient der Vereinfachung; Handelsregisterauszüge können abgerufen werden und müssen nicht vorgelegt werden. Die alte Nummer 1 wird gestrichen, die neue Nummer 1 entspricht der vorherigen Nummer 2.

§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die neue Nummer 2 entspricht der vorherigen Nummer 2a mit dem Unterschied, dass nur noch ein Nachweis der Hocheffizienz zu erbringen ist. Die Notwendigkeit zum Nachweis des Monats- oder Jahresnutzungsgrades entfällt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a Stromsteuer-Durchführungsverordnung (alt)

Siehe Begründung zu § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe c

§ 8 Absatz 4 Satz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Klarstellung.

Zu Buchstabe d

§ 8 Absatz 5 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Infolge der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2023/1791 sowie des § 2 Nummer 10 des Gesetzes wird auch diese Vorschrift neu gefasst. Die Nachweisführung zur Einhaltung der Hocheffizienz orientiert sich an den bisherigen energiesteuerrechtlichen Vorgaben (Sätze 1 bis 3). Satz 4 gilt für sogenannte Kleinst- und Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt (Artikel 2 Nummer 44 und 55 in Verbindung mit Anhang III Buchstabe a zweiter Anstrich der zuvor genannten Richtlinie). Diese können wie auch bisher bei Vorliegen einer Primärenergieeinsparung als hocheffizient angesehen werden, wovon in der Praxis bei Nutzung von KWK auszugehen ist. Hierauf basierend regelt Absatz 5 Satz 4 im ersten Halbsatz, dass bei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt kein gesonderter Nachweis der Hocheffizienz erfolgen muss. Soweit fossile Brennstoffe eingesetzt werden, muss die betroffene Anlage nach Absatz 5 Satz 4 zweiter Halbsatz zusätzlich das neue CO_2-Kriterium einhalten.

Unabhängig von allgemein erteilten Erlaubnissen bzw. der Annahme der Hocheffizienz für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt unterliegen auch diese Anlagen stets der steuerlichen Überwachung. Sich aus der Verpflichtung zur Registrierung im Marktstammdatenregister ergebende Synergien werden in dieser Hinsicht genutzt.

Zu Nummer 11

§ 10 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

Klarstellung.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Mit der Neufassung des § 10 Absatz 2 Nummer 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung soll die Erlaubnis zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes künftig für hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt statt bisher bis zu 50 Kilowatt als allgemein erteilt gelten. Die Regelung stellt klar, dass die allgemeine Erlaubnis für hocheffiziente KWK-Anlagen nur dann gilt, wenn diese im Marktstammdatenregister registriert sind. Eine Überwachung ist insbesondere auch durch häufig im Bereich des Energiesteuerrechts gestellte Entlastungsanträge möglich, so dass die Erweiterung von 50 kW auf weniger als einem Megawatt eine erhebliche Bürokratieentlastung darstellt.

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 2 Satz 2 (neu)

Verweis auf die Vorgaben zur Hocheffizienz für die Fälle des Satzes 1 Nummer 2.

Zu Nummer 12

§ 11 Absatz 3a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderung aufgrund der Anpassungen in § 8 Absatz 5 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 13

§ 11a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Mit der Neufassung des § 11a soll grundsätzlich klargestellt werden, dass bestimmte Strommengen (zum Beispiel aus erneuerbaren Energieträgern oder aus hocheffizienten KWK-Anlagen), die nicht dem Regelsteuersatz unterliegen und bestimmten Entnahmestellen bilanziell zugewiesen werden sollen, nur bezogen auf jedes 15-Minuten-

Intervall berücksichtigt werden können. Diese Betrachtungsweise entspricht der allgemein gültigen Vorgehensweise im Energiemarkt und ist daher auch für das Stromsteuerrecht anzuwenden.

Die bilanzielle Zuordnung darf aus verbrauchsteuerrechtlichen Gründen nur möglich sein, wenn keine physikalische Zuordnung der zu betrachtenden Menge zu einer Entnahmestelle möglich ist oder eine Leistungsbeziehung über die zu betrachtende Menge besteht.

Zum Nachweis der Zeitgleichheit ist die jeweilige Menge zur Abgrenzung bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall in geeigneter Form mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfassen. Dies entspricht den in anderen Gesetzen vorgesehenen üblichen Anforderungen (z. B. § 46 des Energiefinanzierungsgesetzes). In der Regel müsste es sich bei solchen Messeinrichtungen um registrierende Leistungsmessungen (RLM), moderne Messeinrichtungen mit Einrichtung zum kontinuierlichen Auslesen oder entsprechend intelligente Messsysteme (Smart Meter) handeln.

In anderen Fällen (z. B. bei Strom zur Stromerzeugung, bei Strom für den Fahrbetrieb von Schienenbahnen oder bei Landstrom) kann die Zeitgleichheit – wie bisher – auch auf andere Weise nachgewiesen werden, zum Beispiel durch eine geeignete Anordnung von Arbeitszählern (technische Sicherstellung), die Nutzung der gewillkürten Vor- oder Nachrangregelung, Worst-Case-Schätzungen oder Kombinationen daraus. Schätzungen werden in diesem Fall ausdrücklich zugelassen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Leitfaden der Bundesnetzagentur zum Messen und Schätzen hingewiesen (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Hinweispapiere/Messen_Schaetzen.html).

Wird Strom in Kundenanlagen erzeugt und entnommen und ist dieser Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 6 des Stromsteuergesetzes steuerfrei, gilt die Zeitgleichheit aus Vereinfachungsgründen auch bei einer quotalen Zuordnung der Mengen als sichergestellt. Gegebenenfalls vorhandene Messungen sind dabei zu berücksichtigen und dürfen der quotalen Zuordnung nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für registrierende Leistungsmessungen. Betrachtungszeitraum ist der Veranlagungszeitraum.

Zu Nummer 14

§ 12 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 12 Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die in der bisherigen Nummer 2 vorgesehene Regelung, dass auch Strom von der Steuerbefreiung umfasst ist, der in den Pumpen zum Fördern der Speichermedien in Pumpspeicherwerken entnommen wird, kann mit Blick auf die neuen Regelungen zu Stromspeichern im Gesetz entfallen. Die Pumpen dienen in diesem Zusammenhang der Zwischenspeicherung des Stroms in potentieller Energie und werden als Teil des Versorgungsnetzes angesehen, mit der Folge, dass keine Steuer für diese Stromentnahmen entsteht.

Die sonstigen Beispiele für Neben- und Hilfsanlagen sind bekannt; grundsätzlich ist der Gesetzeswortlaut in § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes im Lichte der entsprechenden Judikatur, insb. der des EuGH, auszulegen.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Absatz 2 ist aufgrund der Neufassung von § 11a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe c

§ 12 Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Streichung von § 12 Absatz 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 12 Absatz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Praxis hat gezeigt, dass eine Steuerentlastung für selbst erzeugten und zur Stromerzeugung entnommenen Strom mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Der Strom muss dazu zunächst durch den Anlagenbetreiber versteuert und anschließend wieder entlastet werden. Um hier eine Vereinfachung zu ermöglichen, soll zumindest für diese Strommengen die Erteilung einer Erlaubnis für Strom zur Stromerzeugung möglich sein. Ein Erlaubnisschein als Nachweis der Bezugsberechtigung wird nicht ausgestellt, da keine steuerfreien Bezüge von Dritten zulässig sind. In diesen Fällen können die Strommengen weiterhin nach § 12a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung von der Stromsteuer entlastet werden.

Zu Nummer 15

§ 12a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 12a Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 12a Absatz 3 Satz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 12a Absatz 3 Satz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Vorschrift hat sich in der Praxis aufgrund der Wechselwirkung mit anderen – insbesondere auch allgemein erlaubten – Begünstigungen und der damit verbundenen komplexen Anwendung nicht bewährt und wird aufgehoben.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 12a Absatz 3 Satz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Auf die Begründung zu § 1d Absatz 2 Satz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 12a Absatz 4 Satz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Es wird geregelt, dass ein Wechsel des Entlastungsabschnittes innerhalb eines Jahres nicht vorgesehen ist. Stellt ein Unternehmen zum Beispiel einen Antrag für das Kalendervierteljahr ist im gleichen Jahr die monatliche Antragstellung nicht mehr vorgesehen. Im Rahmen der Digitalisierung ist diese Regelung notwendig, um systemseitige Plausibilitäten zu gewährleisten und im Interesse aller Beteiligten eine weniger bürokratische Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen.

Zu Buchstabe c

§ 12a Absatz 4b Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Bei § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes handelt es sich um eine obligatorische Steuerbegünstigung auf Grundlage von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Richtlinie 2003/96/EG. Danach ist Strom – unabhängig von der Person, die den Strom entnimmt – von der Steuer zu befreien, wenn er zur Stromerzeugung entnommen wird. Da auch andere Personen als der Betreiber der Stromerzeugungsanlage, z. B. Neben- und Hilfsanlage einer Stromerzeugungsanlage betreiben können, ist auch für Stromentnahmen in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer Entlastung vorzusehen. Allerdings soll es nicht möglich sein, dass von Dritten entnommene Mengen im Rahmen einer Erlaubnis berücksichtigt werden können. Erlaubnisinhaber müssten daher für diese Mengen eine Steuerentlastung beantragen.

Zu Buchstabe d

§ 12a Absatz 5 Satz 3 und 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Im Rahmen des Bürokratieabbaus soll es Antragstellern, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung nicht dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, möglich sein, belegmäßige Nachweise zu führen. Aus den belegmäßigen Nachweisen muss es dem Hauptzollamt möglich sein, die entlastungsfähigen Mengen nachzuvollziehen. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die Führung eines gesonderten buchmäßigen Nachweises für die Wirtschaftsbeteiligten mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Viele der vorgenannten Unternehmen können dieser Verpflichtung oftmals wegen fehlender Ressourcen nicht genügen, wobei in diesen Fällen die Geschäftsvorfälle – bedingt durch die Größe des Unternehmens – in der Mehrheit der Fälle auch anhand belegmäßiger Unterlagen nachvollzogen werden können.

Zu Nummer 16

§ 12b Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Absatz 1 erhält eine neue Fassung, mit der ein einheitlicher, vereinfachter Anlagenbegriff für das gesamte Stromsteuerrecht geschaffen wird. Bislang war die Regelung auf § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes begrenzt. Damit soll die im Einzelfall sehr komplexe Prüfung des Anlagenbegriffs weitgehend entfallen.

In Abgrenzung zu Stromspeichern nach § 2 Nummer 9 des Stromsteuergesetzes sollen neben einzelnen Stromerzeugungseinheiten mehrere Stromerzeugungseinheiten in einer Kundenanlage oder an einem Standort unter bestimmten Voraussetzungen als eine Anlage gelten. Dafür müssen diese unter anderem von derselben Person betrieben werden. Betreiber im stromsteuerrechtlichen Sinne ist dabei die Person bzw. die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die unter Nutzung der zur Stromerzeugungsanlage gehörenden Stromerzeugungseinheiten (insbesondere zum Beispiel des Generators) entweder selbst oder durch von ihr abhängiges Personal Strom tatsächlich erzeugt und damit die unmittelbare Sachherrschaft über den erzeugten Strom ausübt. Dabei kann die Anlage stets nur von einer Person bzw. Einheit betrieben werden.

Bei Betrachtung mehrerer Stromerzeugungseinheiten muss der Strom entsprechend entweder:

1) aus gleichartigen erneuerbaren Energieträgern nach § 2 Nummer 7 des Stromsteuergesetzes erzeugt werden (Buchstabe a); damit werden zum Beispiel mehrere in einer Kundenlage von einer Person betriebene PV-Anlagen oder Windenergieanlagen jeweils zu einer Anlage zusammengefasst, oder

2) aus Energieträgern im Sinne der §§ 2 und 3 der Biomasseverordnung in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess erzeugt werden (Buchstabe b); damit werden zum Beispiel KWK-Anlagen, in denen in einer Kundenanlage von einer Person Strom aus Rohbiogas, Biomethan und Klärgas erzeugt wird, zu einer Anlage zusammengefasst, oder

3) aus sonstigen Energieträgern, zu den insbesondere die fossilen Energieträger wie Erdgas, Flüssiggas, leichtes Heizöl oder Dieselkraftstoff gehören, in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess erzeugt werden (Buchstabe c); damit werden zum Beispiel KWK-Anlagen, in denen in einer Kundenanlage von einer Person Strom aus Erdgas und leichtem Heizöl erzeugt wird, zu einer Anlage zusammengefasst.

Können die Stromerzeugungseinheiten keiner dieser Fallgestaltungen zugeordnet werden, werden diese nach Buchstabe d zusammengefasst.

In den genannten Konstellationen werden für die Anlagenzusammenfassung zusätzlich zwei grundsätzliche Sachverhalte unterschieden. Zum einen sind dies Anlagen, bei denen die netto erzeugte Strommenge (Bruttostromerzeugung abzüglich des Eigenbedarfs der Stromerzeugungsanlage) entweder vollständig oder teilweise vor Ort in der Kundenanlage oder am Standort verbraucht wird und ggf. ein Teil des erzeugten Stroms in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (Überschusseinspeisung). Zum anderen betrifft dies Anlagen, bei denen die netto oder brutto erzeugte Strommenge (mindestens die netto erzeugte Strommenge) vollständig in ein gemeinsames Netz (in der Regel das Netz der allgemeinen Versorgung) oder eine gemeinsame Direktleitung, zum Beispiel zur Versorgung eines bestimmten Kunden, eingespeist wird (Volleinspeisung, kaufmännisch-bilanzielle Volleinspeisung). Die kaufmännisch bilanzielle Einspeisung steht in allen Fällen der physikalischen Einspeisung gleich.

Abgesehen von der Unterscheidung nach Energieträgern wird dadurch an dem bislang vom Bundesfinanzhof geprägten funktionsbezogenen Anlagenbegriff festgehalten (vgl. BFH, Urteil vom 15. September 2020 – VII R 30/19 –, juris) und zugleich eine Angleichung an andere Rechtsbereiche erreicht.

Mit der Streichung der bisherigen Absätze 2 und 3 wird zudem auf die Anlagenzusammenfassung von an unterschiedlichen Standorten befindlichen Anlagen verzichtet. Die bisherige Regelung ist aufgrund der Notwendigkeit, dass Stromerzeugungsanlagen ebenso wie steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und Ladestationen für eine effiziente und sichere Stromerzeugung und Nutzung zunehmend fernsteuerbar sein müssen, überholt. Unabhängig davon gilt, dass Strom nicht mehrfach vermarktet werden kann (vgl. insbesondere die entsprechenden Kumulierungsregelungen im EEG und KWKG). Die Aufhebung der Zusammenfassung von Anlagen an verschiedenen Standorten stellt eine erhebliche Vereinfachung dar (Bürokratieabbau). Im Hinblick auf den notwendigen Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ist dies unabhängig von der Tatsache, dass die Stromsteuerbefreiungen kein explizites Förderinstrument sind, sinnvoll. Langfristig sollte der Umfang der Steuerbefreiungen insbesondere bei Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung jedoch zurückgefahren werden. Der neue § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes kann insofern eine Blaupause für eine künftige Ausgestaltung darstellen.

Zu Nummer 17

<u>§ 12c Stromsteuer-Durchführungsverordnung</u>

Zu Buchstabe a

<u>§ 12c Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung</u>

Zu Doppelbuchstabe aa

<u>§ 12c Absatz 3 Satz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung</u>

Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

<u>§ 12c Absatz 3 Satz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)</u>

Es wird auf die Begründung zu § 1d Absatz 2 Satz 4 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung verwiesen.

Zu Buchstabe b

<u>§ 12c Absatz 4 Satz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)</u>

Es wird auf die Begründung zu § 12a Absatz 4 Satz 3 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

<u>§ 12c Absatz 5 Satz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung</u>

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

<u>§ 12c Absatz 5 Satz 3 und 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (alt)</u>

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

<u>§ 12c Absatz 6 Satz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)</u>

Es wird auf die Begründung zu § 12a Absatz 5 Satz 2 und 3 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung verwiesen.

Zu Nummer 18

§ 12d Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 12d Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 12d Absatz 3 Satz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Aufnahme eines klarstellenden Verweises auf den Anlagenbegriff nach § 12b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 12d Absatz 3 Satz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Es wird auf die Begründung zu § 1d Absatz 2 Satz 4 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 12d Absatz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 12d Absatz 4 Satz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Es wird auf die Begründung zu § 12a Absatz 4 Satz 3 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 12d Absatz 4 Satz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Satz 4 wird aufgehoben, da kein Nutzungsgrad mehr nachzuweisen ist.

Zu Buchstabe c

§ 12d Absatz 5 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 12d Absatz 5 Satz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe aaa und bbb

§ 12d Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls der Notwendigkeit zum Nachweis einer Nutzungsgradberechnung

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 12d Absatz 5 Satz 3

Verweis auf den entsprechenden Anlagenbegriff im Stromsteuerrecht (§ 12b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung).

Zu Buchstabe d

§ 12d Absatz 6 Satz 2 und 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Es wird auf die Begründung zu § 12a Absatz 5 Sätze 2 und 3 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung verwiesen.

Zu Nummer 19

§ 14a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 14a Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 14 Absatz 3 Satz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Es wird auf die Begründung zu § 1d Absatz 2 Satz 4 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 14 Absatz 4 Satz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Es wird auf die Begründung zu § 12a Absatz 4 Satz 3 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung verwiesen.

Zu Nummer 20

Zwischenüberschrift

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 10 des Stromsteuergesetzes.

Zu Nummer 21

§ 15 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Durch Wegfall der generellen Vorlagepflicht der Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und durch die Einführung der Onlineverpflichtung bei § 9b des Stromsteuergesetzes sowie § 54 des Energiesteuergesetzes ist eine Anpassung der Norm erforderlich. Die Zuordnung zur Klassifikation der Wirtschaftszweige obliegt wie bisher auch dem Antragsteller, eine aktive Entscheidung über die Zuordnung trifft das Hauptzollamt nur noch in Fällen, in denen der Antragsteller zur Vorlage der Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten gesondert aufgefordert wird. Dem Hauptzollamt steht im Rahmen der Einordnung eines Unternehmens in die Klassifikation der Wirtschaftszweige eine eigene Prüfungskompetenz zu. Das Hauptzollamt ist nicht an Entscheidungen der Statistikbehörden gebunden. Die Regelung erleichtert die Digitalisierung und dient unmittelbar dem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 8, 8a und 9 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2483) wurde die Ermächtigungsgrundlage nach § 11 Nummer 4 des Stromsteuergesetzes geändert und damit nochmals klargestellt, dass auch abweichende Zuordnungsregeln von Unternehmen zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige getroffen werden können. Als ebensolche Regelungen werden die Absätze 8, 8a und 9 daher aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit erneut erlassen.

Zu Nummer 22

§ 17a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Aufgrund redaktioneller als teils auch inhaltlicher Anpassungen wurde die Regelung insgesamt neu gefasst.

Absatz 1:

Redaktionelle Anpassung (einheitlicher Begriff der Entlastung) und Neufassung der Antragsfrist (siehe Begründung zu § 1d Absatz 2 Satz 4 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung).

Absatz 2:

Zusätzlich zur Regelung das Wahlrecht unterjähriger Entlastungsabschnitte nur einmal jährlich ausüben zu können (siehe Begründung zu § 12a Absatz 4 Satz 3 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung), wird die unterjährige Antragstellung für Beteiligte untersagt, die bereits die Entlastung nach § 9a des Stromsteuergesetzes bei ihren Vorauszahlungen anrechnen lassen. Den Unternehmen steht die Liquidität bereits infolge der reduzierten Höhe der Vorauszahlung zur Verfügung, sodass eine unterjährige Antragstellung redundant ist. Die Regelung dient dem Bürokratieabbau.

Absatz 3:

Im Rahmen des Bürokratieabbaus wird auf die Abgabe der Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten bei Antragstellung verzichtet. Der Antragsteller ist weiterhin dazu verpflichtet, sich entsprechend den stromsteuerrechtlichen Vorgaben in die WZ 2003 einzuordnen, um zu prüfen, ob ein Entlastungsanspruch besteht. Zudem ist der Antragsteller dazu verpflichtet, die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vorzulegen, sofern das Hauptzollamt ihn dazu auffordert.

Absatz 4:

Die neugeregelten Sätze 2 und 3 beziehen sich auf Vereinfachungen bei den buchmäßigen Nachweisen, siehe insofern Begründung zu § 12a Absatz 5 Sätze 2 und 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Die Absätze 5 und 6 sind gegenüber der Vorfassung unverändert.

Zu Nummer 23

§ 17b Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412 vom 29. Dezember 2023) wurde das von der Bundesregierung am 7. November 2023 kommunizierte Strompreispaket im Stromsteuerrecht umgesetzt. Ab dem 1. Januar 2024 wurde die Steuerentlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes bei Beibehaltung des sogenannten Sockelbetrages von 250 Euro auf 20,00 Euro je Megawattstunde erhöht. Steuerentlastungen sind somit bereits bei Überschreiten einer Verbrauchsmenge von 12,5 Megawattstunden möglich, womit die Zahl der Antragsberechtigten stark ansteigen wird. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sind Anträge nach § 9b des Stromsteuergesetzes mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 daher elektronisch abzugeben. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung wird damit zwei Jahre vorgezogen. Auch bisher schon sind die Anträge wegen hinterlegter Plausibilitäten nur elektronisch ausfüllbar, werden dann jedoch oft noch ausgedruckt und postalisch an das jeweilige Hauptzollamt versandt. Für die Beteiligten ist die Umstellung wegen des schon jetzt digital erfolgenden Ausfüllens der Anträge minimal. Es wird somit auch im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten eine vollständig elektronische, medienbruchfreie und damit schnellere Antragsbearbeitung ermöglicht, da die Angaben der Beteiligten nicht wie bisher erst händisch in das IT-System der Zollverwaltung übertragen werden müssen.

Die weiteren Änderungen in § 17b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung dienen ebenso der besseren Digitalisierbarkeit und Vereinfachung des Antragsverfahrens bzw. der Angleichung an die Rechtsprechung.

Zu Buchstabe a

§ 17b Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Änderungen umfassen die Antragsfrist (siehe Begründung zu § 1d Absatz 2 Satz 4) und das Vorziehen der elektronischen Datenübermittlung (Onlineverpflichtung) auf das Jahr 2025.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 17b Absatz 1 Satz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 1d Absatz 2 Satz 4 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 17b Absatz 1 Satz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Satz 4 regelt das Vorziehen der elektronischen Datenübermittlung (Onlineverpflichtung) auf das Jahr 2025.

Zu Buchstabe b

§ 17b Absatz 2 und 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Absatz 2:

Das Antragserfordernis für die Zulassung des Kalendermonats als Entlastungsabschnitt wird abgeschafft. Die Regelung dient dem Bürokratieabbau. Zudem wird klargestellt, dass das Wahlrecht zur unterjährigen Antragsstellung nur einmal jährlich genutzt werden kann; vgl. auch Begründung zu § 12a Absatz 4 Satz 3.

Zudem erfolgt die Klarstellung, dass Anträge auf unterjährige Entlastung bei Anrechnung auf die Vorauszahlungen nicht möglich sind (vgl. Begründung zu § 17a Absatz 2).

Absatz 3:

Auf die Begründung zu § 17a Absatz 3 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 17b Absatz 6 Satz Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die neugeregelten Sätze 2 und 3 beziehen sich auf Vereinfachungen bei den buchmäßigen Nachweisen; siehe insofern Begründung zu § 12a Absatz 5 Satz 2 und 3 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 24

§ 17d Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 17d Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Es wird auf die Begründung zu § 1d Absatz 2 Satz 4 verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 17d Absatz 5 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Es wird geregelt, dass auch belegmäßige Nachweise ausreichend sind; siehe auch Begründung zu § 12a Absatz 5 Satz 2 und 3 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 25

§ 17f Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 17f Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Es wird auf die Begründung zu § 1d Absatz 2 Satz 4 verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 17f Absatz 2 Satz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Es wird auf die Begründung zu § 12a Absatz 4 Satz 3 verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 17f Absatz 4 Satz 2 und 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Es wird auf die Begründung zu § 12a Absatz 5 Satz 2 und 3 verwiesen.

Zu Nummer 26

§ 17g Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 17g Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Es wird auf die Begründung zu § 1d Absatz 2 Satz 4 verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 17g Absatz 2 Satz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Es wird auf die Begründung zu § 12a Absatz 4 Satz 3 verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 17g Absatz 4 Satz 2 und 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Es wird auf die Begründung zu § 12a Absatz 5 Satz 2 und 3 verwiesen.

Zu Nummer 27

Zwischenüberschrift

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 10 des Stromsteuergesetzes.

Zu Nummer 28

§§ 18 und 19 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 10 des Stromsteuergesetzes.

Zu Nummer 29

§ 20 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 20 Nummer 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 10 des Stromsteuergesetzes und § 19 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe b

§ 20 Nummer 5 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 10 des Stromsteuergesetzes und § 19 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 30

§ 21 Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Erlaubnis für eingeschränkte Versorger beziehungsweise sogenannte „kleine Versorger“ (§ 1a Absatz 6 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung) nach § 4 des Stromsteuergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung gilt bisher mit Eingang der ordnungsgemäßen Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck über die Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Hauptzollamt als erteilt. Durch die in § 1a Absatz 5a neu geschaffene Ausnahme vom Versorgerstatus werden in der Regel solche Erlaubnisse betroffen sein. Da deren Erfordernis mit der neuen Ausnahme in § 1a Absatz 5a ab dem 1. Januar 2025 entfällt und um den mit einer Einzelfallbetrachtung verbundenen Bürokratieaufwand zu vermeiden, gelten diese mit Ablauf des 31. Dezember 2024 automatisch als erloschen, sofern es sich um Sachverhalte handelt, die unter § 1a Absatz 5a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung fallen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 49 des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 55 des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 55 des Energiesteuergesetzes.

Zu Nummer 2

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 55 des Energiesteuergesetzes.

Zu Nummer 3

§ 2 Absatz 3 Satz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Der Generalzolldirektion wird die Befugnis zur Festlegung im Verwaltungswege übertragen, welche der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Kennzeichnungsverfahren die Voraussetzungen erfüllen.

Zu Nummer 4

§ 8a Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Bislang hat die Eigenverwaltung nach § 270 ff. der Insolvenzordnung keine Berücksichtigung gefunden. Auch bei einem Insolvenzverfahren unter den besonderen Bedingungen einer Eigenverwaltung erlischt eine Erlaubnis durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes. Da die Verfügungsgewalt über das Vermögen beim Schuldner als Erlaubnisinhaber verbleibt und nicht auf den Sachwalter übergeht, ist ausschließlich der Erlaubnisinhaber mitteilungsberechtigt.

Zu Nummer 5

§ 9 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zukünftig wird der neu gefasste Anlagenbegriff des § 12b des Stromsteuergesetzes sinngemäß im Energiesteuerrecht angewendet.

Zu Nummer 6

§ 11b Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 11b Absatz 2 Satz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 28 des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 11b Absatz 2 Satz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Aufgrund der Rechtsprechung des BFH (Az.: VII R 1/23, Urteil vom 29. August 2023) und des EuGH (Rs. C-553/21, Urteil vom 22.12.2022) wird die bisherige Regelung zur Antragsfrist angepasst. Entlastungsanträge können deshalb spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist der Abgabenordnung (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung) gestellt werden.

Zu Nummer 7

§ 11c Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Anpassung der nationalen Vorschriften zu Unternehmen in Schwierigkeiten an die Vorgaben der EU-Kommission im Falle der nachträglichen Entlastung.

Zu Nummer 8

§ 14 Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 8a der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 9

§ 23 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

§ 23 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung regelt, dass für bestimmte kurzfristige betriebsbedingte Entnahmen von Energieerzeugnissen im Rahmen eines Herstellungsbetriebs oder Tanklagers keine Entfernung aus dem Steuerlager bzw. innerhalb des Steuerlagers vorliegt und die Energiesteuer gemäß § 8 Absatz 1 des Energiesteuergesetzes nicht entsteht. Der ordnungsgemäße Betrieb von Raffinerien und Tanklagern erfordert jedoch u. a. ein regelmäßiges Warten, Instandhalten und Reinigen der Rohrleitungen sowie Lagerstätten. Auch hierfür müssen Energieerzeugnisse aus den Rohrleitungen und/oder Lagerstätten kurzfristig entnommen und anschließend unmittelbar wieder in eine zugelassene Lagestätte des Steuerlagers aufgenommen werden. Die Entnahme der Energieerzeugnisse erfolgt dabei weder zum Gebrauch noch zum Verbrauch innerhalb des Steuerlagers, sondern dient ausschließlich dem Zweck, betrieblich erforderliche Arbeiten an Rohrleitungen, Tanks und betrieblichen Anlagen sowie Umlagerungen von Energieerzeugnissen innerhalb des Steuerlagers durchführen zu können. Es handelt sich hierbei um Entnahmen, die aufgrund betrieblicher Erfordernisse getätigt und im Rahmen der steuerlichen Aufzeichnungen dokumentiert werden müssen. Die Erstellung von Steueranmeldungen und Steuerentlastungsanträgen führt hier sowohl für Wirtschaft als auch für die Zollverwaltung zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand.

Zu Nummer 10

§ 49 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

In § 92 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz der Energiesteuer-Durchführungsverordnung war bisher geregelt, dass die Steuerentlastung für versehentliche Vermischungen nur gewährt wird, wenn der Antrag für die versehentlich entstandenen Vermischungen unmittelbar nach Feststellung der Vermischung beim Hauptzollamt gestellt wird. Zu diesem Zeitpunkt sind jedoch noch nicht die Entlastungsvoraussetzungen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes erfüllt, da die versehentlichen Vermischungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht nachweislich verheizt oder nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes versteuertem Gasöl zugeführt worden sind. Deshalb wird zum Zeitpunkt der Vermischung eine unverzügliche Anzeigepflicht eingeführt, die aber auf solche Vermischungen beschränkt bleibt, für die auch eine Entlastung nach § 48 des Energiesteuergesetzes eingeführt wird, damit weder die Beteiligten noch das HZA durch eine weitere Anzeigepflicht für geringfügige versehentliche Vermischungen belastet werden.

Zu Nummer 11

§ 49a Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Mit dem Auslaufen der beihilferechtlichen Genehmigung für § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 alte Fassung zum 30. September 2023 konnten einige Beteiligte gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe nicht mehr steuerfrei verwenden. Diese Beteiligten mussten in der Folge monatlich Steueranmeldungen nach § 23 des Energiesteuergesetzes abgeben. Mit der Änderung soll Beteiligten, deren monatliche Steuer 200 Euro nicht übersteigt, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Steuer jährlich anzumelden. Dies folgt in Fortschreibung der Regelung für gasförmige Kohlenwasserstoffe.

Zu Nummer 12

§ 54 Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 8a der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 13

§ 57 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 57 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Die Regelung dient der Klarstellung. Es handelt sich nur dann um ein Streckengeschäft im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung, wenn ein Besitzmittlungsverhältnis und nicht nur ein Fall eines Geheißerwerbs vorliegt. Im letzterem Fall geht der Besitz direkt vom Lieferer an den Enderwerber über, d.h. der Zwischenhändler erlangt weder unmittelbaren noch mittelbaren Besitz.

Zu Buchstabe b

§ 57 Absatz 10 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Die geänderte Fassung berücksichtigt die mit dem 7. Verbrauchsteueränderungsgesetz unionsrechtskonform geregelte Situation, dass Energieerzeugnisse nach § 4 des Gesetzes im steuerrechtlich freien Verkehr – hier in Gestalt solcher, die in einem Verfahren der Steuerbefreiung unmittelbar oder über andere Mitgliedstaaten ausgeführt werden sollen – nur noch mit elektronischen Versanddokumenten befördert werden können. Eine Beförderung zur Ausfuhr mit elektronischen Versanddokumenten ist unionsrechtskonform jedoch nicht vorgesehen. Zur Bürokratievereinfachung wird daher für das Hauptzollamt zur Prüfung des tatsächlichen Ausgangs aus dem Zollgebiet der Europäischen Union auf zollrechtliche Ausfuhrdokumente zurückgegriffen, die sowohl bei unmittelbarer Ausfuhr als auch bei Ausfuhr über andere Mitgliedstaaten ohnehin vom Beteiligten auszufertigen und vorzuhalten sind.

Zu Buchstabe c

§ 57 Absatz 11 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Korrektur der Bezeichnung der Fundstelle.

Zu Buchstabe d

§ 57 Absatz 13 und 14 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatzes 10.

Zu Nummer 14

§ 61 Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Der Generalzolldirektion wird die Befugnis zur Festlegung im Verwaltungswege übertragen, eine Frist für die Abgabe der Anzeige einer Verwendung von Energieerzeugnissen zu nicht steuerfreien Zwecken zu bestimmen.

Zu Nummer 15

§ 79 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Es wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 3 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (Artikel 3) verwiesen.

Zu Nummer 16

§ 80 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 80 Absatz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Mit der Regelung wird ergänzend festgelegt, wie die monatlichen Vorauszahlungen zu berechnen sind, wenn der Vorauszahlungszeitraum weniger als zwölf Monate umfasst.

Zu Buchstabe b

§ 80 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Klarstellung, der Angleichung des Wortlauts an den der Parallelvorschrift des § 6 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung und der besseren Digitalisierung der Prozesse.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes bzw. der Neufassung zur Umsetzung der obligatorischen Steuerbefreiung für den Einsatz von Energieerzeugnissen zur Stromerzeugung.

Zu Doppelbuchstabe cc und zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 55 des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe c

§ 80 Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Um eine bessere Digitalisierung der Prozesse zu ermöglichen, wird die bisherige Ermessensvorschrift dahingehend geändert, dass nunmehr im Regelfall ein Verzicht auf die Festsetzung von Vorauszahlungen ohne Ermessen vorgegeben ist. Eine Festsetzung von Vorauszahlungen soll hingegen in Fällen weiterhin möglich sein, wenn die Steuerbelange dadurch beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 17

§ 87 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 87 Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 87 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Es wird geregelt, dass ein Wechsel des Entlastungsabschnittes innerhalb eines Jahres nicht vorgesehen ist. Stellt ein Unternehmen zum Beispiel einen Antrag für das Kalendervierteljahr ist im gleichen Jahr die monatliche Antragstellung nicht mehr vorgesehen. Im Rahmen der Digitalisierung ist diese Regelung notwendig, um systemseitige Plausibilitäten zu gewährleisten und im Interesse aller Beteiligten eine weniger bürokratische Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen.

Zu Buchstabe c

§ 87 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 46 des Energiesteuergesetzes.

Zu Nummer 18

§ 88 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 88 Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 88 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 19

§ 89 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 89 Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 89 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 89 Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Im Rahmen des Bürokratieabbaus soll es Antragstellern, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung nicht dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, möglich sein, belegmäßige Nachweise zu führen. Aus den belegmäßigen Nachweisen muss es dem Hauptzollamt möglich sein, die entlastungsfähigen Mengen nachzuvollziehen. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die Führung eines gesonderten buchmäßigen Nachweises für die Wirtschaftsbeteiligten mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Viele der vorgenannten Unternehmen können dieser Verpflichtung oftmals wegen fehlender Ressourcen nicht genügen, wobei in diesen Fällen die Geschäftsvorfälle bedingt durch die Größe des Unternehmens in der Mehrheit der Fälle auch anhand belegmäßiger Unterlagen nachvollzogen werden können.

Zu Buchstabe d

§ 89 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Der Generalzolldirektion wird die Befugnis zur Festlegung im Verwaltungswege übertragen, zur steuerlichen Vereinfachung pauschale Sätze für die in den gasförmigen Gemischen enthaltenen Kohlenwasserstoffanteile festzulegen.

Zu Nummer 20

§ 90 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 90 Absatz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 47 des Energiesteuergesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 90 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 90 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 21

§ 91 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 91 Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 91 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 91 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 22

§ 91a Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 91a Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 91a Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 91a Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 23

§ 91b Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 91b Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 91b Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 91b Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 24

§ 92 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 92 Absatz 2 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Durch die Einführung einer unverzüglichen Anzeigepflicht in § 49 Absatz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird das Hauptzollamt über versehentliche Vermischungen, für die eine Entlastung beantragt wird, zeitnah informiert. Die Antragsfrist für die Entlastung wird auf die übliche Frist der Antragstellung ausgedehnt, so dass es dem Beteiligten möglich ist, auch die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Energiesteuergesetzes geforderte Verwendung der versehentlichen Vermischungen bereits bei der Antragstellung nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 92 Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 92 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Im Rahmen des Bürokratieabbaus kann seitens des Hauptzollamts auf die Vorlage von Unterlagen über die Versteuerung und die Herkunft der Gemischanteile verzichtet werden, wenn die Steuerbelange durch die Nichtvorlage nicht beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 25

§ 93 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

Überschrift

Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 49 des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 93 Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 93 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

§ 93 Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen. Im Übrigen Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 49 des Energiesteuergesetzes.

Zu Nummer 26

§ 95 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 95 Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 95 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zusätzlich zur Regelung das Wahlrecht unterjähriger Entlastungsabschnitte nur einmal jährlich ausüben zu können (siehe Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung) wird die unterjährige Antragstellung für Beteiligte untersagt, die bereits die Entlastung nach § 51 des Energiesteuergesetzes bei ihren Vorauszahlungen anrechnen lassen. Den Unternehmen steht die Liquidität bereits infolge der reduzierten Höhe der Vorauszahlung zur Verfügung, sodass eine unterjährige Antragstellung redundant ist. Die Regelung dient dem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe c

§ 95 Absatz 2a Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

§ 95 Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Im Rahmen des Bürokratieabbaus wird auf die Abgabe der Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten bei Antragstellung verzichtet. Der Antragsteller ist weiterhin dazu verpflichtet, sich entsprechend den stromsteuerrechtlichen Vorgaben in die WZ 2003 zuzuordnen um zu prüfen, ob ein Entlastungsanspruch besteht. Zudem ist der Antragsteller dazu verpflichtet, die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vorzulegen, sofern das Hauptzollamt ihn dazu auffordert.

Zu Buchstabe e

§ 95 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 27

§ 96 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 96 Absatz 2 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 96 Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 28

§ 97 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 97 Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 97 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 29

§ 99 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 99 Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 99 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zusätzlich zur Regelung das Wahlrecht unterjähriger Entlastungsabschnitte nur einmal jährlich ausüben zu können (siehe Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung) wird die unterjährige Antragstellung für Beteiligte untersagt, die bereits die Entlastung nach § 53 des Energiesteuergesetzes bei ihren Vorauszahlungen anrechnen lassen. Den Unternehmen steht die Liquidität bereits infolge der reduzierten Höhe der Vorauszahlung zur Verfügung, sodass eine unterjährige Antragstellung redundant ist. Die Regelung dient dem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe c

§ 99 Absatz 3 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 9 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 30

§ 99a Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 99a Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 99a Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Daneben soll durch die Formulierung klargestellt werden, dass auch bei kalenderjährlicher Antragstellung die Entlastung für einzelnen Monate (insbes. für die Monate, in denen der Nutzungsgrad von mindestens 70 % erreicht wird) zu gewähren ist.

Zu Buchstabe c

§ 99a Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

§ 99a Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes sowie der Anpassung des § 9 Energiesteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe e

§ 99a Absatz 5 Satz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 95 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 31

§§ 99b und 99c Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes.

Zu Nummer 32

§ 100 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 100 Absatz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung betrifft das Vorziehen der elektronischen Datenübermittlung (Onlineverpflichtung) auf das Jahr 2025.

Zu Buchstabe b

§ 100 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Das Antragserfordernis für die Zulassung des Kalendermonats als Entlastungsabschnitt wird abgeschafft. Die Regelung dient dem Bürokratieabbau. Darüber hinaus wird auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 100 Absatz 3 Satz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 95 Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

§ 100 Absatz 5 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 34

§ 101 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 55 des Energiesteuergesetzes.

Zu Nummer 35

§ 102 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 102 Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 102 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 36

§ 103 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 37

§ 103a Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 103a Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 103a Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 103a Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 38

§ 103b Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 103b Absatz 2 Satz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 103b Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 87 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 39

§ 104 Absatz 1 Satz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 11b Absatz 2 Satz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 40

§ 110 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a bis Buchstabe d und Buchstabe f

§ 110 Nummer 3, 5, 6, 7 und 10 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Es erfolgte eine Anpassung an die aktuell gültigen DIN-Normen bzw. an die Ausgaben der aktuell gültigen DIN-Normen.

Zu Buchstabe e

§ 110 Nummer 8 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Solvent Yellow 124 ist seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr als Kennzeichnungsstoff im Sinne des § 1 Nummer 1 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zugelassen. Die Festlegung des anzuwendenden Untersuchungsverfahrens sowie die Darstellung des Euromarker-Referenzanalyseverfahren in Anlage 3 sind daher entbehrlich.

Zu Nummer 41

§ 111 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 111 Absatz 1 Nummer 12 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Aufnahme der Ahndung einer mangelhaften Übermittlung der Eingangsmeldung.

Zu Buchstabe b

§ 111 Absatz 1 Nummer 16a Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung in § 79 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 42

Anlage 1 (zu den §§ 55, 74 und 84a)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung in § 28 des Energiesteuergesetzes.

Zu Nummer 43

Anlage 3 (zu § 110 Satz 1 Nummer 8)

Solvent Yellow 124 ist seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr als Kennzeichnungsstoff im Sinne des § 1 Nummer 1 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zugelassen. Die Festlegung des anzuwendenden Untersuchungsverfahrens sowie die Darstellung des Euromarker-Referenzanalyseverfahren in Anlage 3 sind daher entbehrlich.

Zu Artikel 5 (Aufhebung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung)

Durch Entfall der Ermächtigungsgrundlage wird auch die dazugehörige Rechtsverordnung aufgehoben.

Zu Artikel 6 (Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung)

Durch die Anpassung des § 14 Absatz 1 des Stromsteuergesetzes ist eine redaktionelle Folgeänderung des Verweises in § 15 Absatz 2 notwendig.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (NKR-Nr. 7115)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): *davon aus Bürokratiekosten:* Einmaliger Erfüllungsaufwand: *davon aus Bürokratiekosten:*	 rund -15,4 Mio. Euro *rund -15,4 Mio. Euro* rund 9 000 Euro *rund 9 000 Euro*
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder	 rund 1,1 Mio. Euro rund 27,9 Mio. Euro keine Auswirkungen
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 15,4 Mio. Euro dar.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR begrüßt die Vorlage mehrerer Visualisierungen.
KMU-Betroffenheit	Insbesondere KMU unterhalten oftmals keine eigene oder spezialisierte Steuer- und Rechtsabteilung und profitieren daher von den Vereinfachungen im besonderen Maße.
Evaluierung Ziel: Kriterien/Indikatoren:	Die Neuregelung wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert. Vereinfachung von Verwaltungsverfahren Positive Erfahrungen mit dem vereinfachten Verfahren im Vergleich zum Status quo

Datengrundlage:	• Vergleich vereinfachtes Verfahren mit Status quo • Befragung der Zollverwaltung und ausgewählter Unternehmen
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: • Verschlankung und Vereinheitlichung des Strom- und Energiesteuerrechts im Bereich der Regelungen zur Stromerzeugung • Vereinfachung der steuerrechtlichen Regelungen im Bereich der Elektromobilität und der Stromspeicherung
Regelungsfolgen Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Digitaltauglichkeit Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und die Ergebnisse in mehreren erweiterten Digitalchecks nachvollziehbar dargelegt. Der NKR begrüßt die Vorlage mehrerer Visualisierungen.	

II Regelungsvorhaben

Der Gesetzentwurf dient vorrangig der Modernisierung des Strom- und Energiesteuerrechts und dem Bürokratieabbau, insbesondere im Bereich der Elektromobilität:

- Im Bereich der Elektromobilität hing die Versorger- und Steuerschuldnereigenschaft bisher von den konkreten Leistungsbeziehungen zwischen klassischem Stromversorger, Ladesäulenbetreiber sowie ggfs. zwischengeschalteten Elektromobilitätsanbietern und sonstigen Dienstleistern ab. Durch das Regelungsvorhaben wird zukünftig als maßgeblicher Versorger und Steuerschuldner derjenige fingiert, der die Ladesäule betreibt, indem alle Entnahmen und Leistungen von Strom an der Ladesäule dem Ladesäulenbetreiber zugeordnet werden. Damit entfallen künftig komplizierte Einzelfallprüfungen von komplexen vertraglichen Geschäftsmodellen „innerhalb der Ladesäule“.
- Für das bidirektionale Laden (Ladevorgang in beide Richtungen, also z. B. von der heimischen Photovoltaikanlage zum Elektrofahrzeug und vom Elektrofahrzeug zu heimischen Elektrogerätschaften) werden klare Vorgaben geschaffen. Diese verhindern, dass Nutzerinnen und Nutzer von Elektrofahrzeugen zu Versorgern und Steuerschuldnern werden.
- Stromspeicher werden technologieoffen neu definiert. Mehrfachbesteuerungen für ein- und ausgespeisten Strom werden somit vermieden.
- Die sog. Anlagenverklammerung für Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten wird aufgehoben. Für die Beurteilung der Stromsteuerbefreiungen wird künftig durch einen einheitlichen Anlagenbegriff auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt.
- Die mit dem Strompreispaket beschlossene Ausweitung der Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft wird die Anzahl der Entlastungsanträge ab 2025 vervielfachen. Es erfolgen daher rechtliche Anpas-

sungen, wie beispielsweise eine Online-Antragspflicht, um eine vereinfachte Antragstellung und erstmals auch eine weitgehend automatisierte Bearbeitung von Anträgen ab 2025 zu ermöglichen.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9 000 Euro durch Personalkosten für die Stellung der Anträge auf Befreiung von Vorlagepflichten von Unterlagen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand mindert sich durch den Wegfall von Informationspflichten um insgesamt rund 15,4 Mio. Euro.

- Umwandlung der Vorlage- in eine Vorhaltepflicht

Die größte Entlastung schafft die Umwandlung der Vorlage- in eine Vorhaltepflicht von Unterlagen bei offenen Strom- oder Energiesteuerrückforderungsanordnungen und bei Verfahren bei Unternehmen in Schwierigkeiten. Die Vorgabe entlastet die Wirtschaft von jährlichen Personalkosten in Höhe von rund 7,0 Mio. Euro. Dabei geht das Ressort nachvollziehbar und methodengerecht von rund 496 100 Fällen à 25 Minuten Zeitaufwand pro Fall und einem Lohnsatz von 58,40 Euro pro Stunde aus.

- Neuregelungen beim Laden an Ladepunkten

Die vereinfachten stromsteuerlichen Regelungen zur Steuerentstehung und Steuerschuldnerschaft im Kontext des Ladens an Ladepunkten mindert den jährlichen Erfüllungsaufwand um rund 4,6 Mio. Euro. Das Ressort rechnet mit rund 108 000 Fällen und schätzt einen Zeitaufwand von 30 Minuten bei einem Stundenlohn von 85,30 Euro.

- Wegfall der Nutzungsgradberechnung

Der Wegfall der jährlichen Vorlage der Nutzungsgradberechnung des Erlaubnisinhabers einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage mindert den Erfüllungsaufwand um rund 907 000 Euro.

- Wegfall buchmäßiger Nachweis für Strom zur Stromerzeugung

Durch den Wegfall des buchmäßigen Nachweises im Rahmen der Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung entfällt laufender Erfüllungsaufwand von rund 1,2 Mio. Euro.

Durch den Wegfall von Vorlagepflichten entsteht neben den Personalkosten eine jährliche Einsparung von Sachkosten in Höhe von rund 550 000 Euro.

- Weitere Vorgaben mit geringerem Erfüllungsaufwand

Durch weitere Vorgaben des Regelungsvorhabens entfällt jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von im Saldo rund 1,0 Mio. Euro. Deren detaillierte, tabellarische Darstellung im Regelungsvorhaben ist nachvollziehbar und methodengerecht.

Verwaltung

- Zollverwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht einmaliger Personenmehraufwand beim Bund in Höhe von rund 10,0 Mio. Euro, jeweils rund 5,0 Mio. Euro für das Jahr 2025 und 2026, zur Prüfung der Anträge auf Vorlageverzicht von Unterlagen und der Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft.

Ferner entsteht für die Zollverwaltung einmaliger Sachmehraufwand von rund 16,6 Mio. Euro für die Umstellung von 36 Formularen (à 1 000 Euro) und für externe IT Dienstleister, die das IT-Fachverfahren „Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs“ (MoeVe) zur risikoorientiert teilautomatisierten Bearbeitung weiterentwickeln.

- Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)

Beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) fällt einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro für den Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich IT an.

Ferner entsteht für das ITZBund ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro durch den Einsatz von 18 Dienstposten des gehobenen Dienstes (jeweils 74 400 Euro/Jahr) und einem Dienstposten des höheren Dienstes (112 800 Euro/Jahr) ab dem zweiten Halbjahr 2025, für die Bearbeitung der zusätzlichen Stromsteuerentlastungsanträge für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft.

Zusätzlich entsteht ab 2025 ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 740 000 Euro, wovon 300 000 Euro auf Geschäftsbedarf und Ausstattungsgegenstände und 440 000 Euro auf Aufträge und Dienstleistungen im IT-Bereich entfallen.

- Weitere Vorgaben mit geringerem Erfüllungsaufwand

Durch weitere Vorgaben des Regelungsvorhabens entfällt jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von im Saldo rund 1,0 Mio. Euro. Deren detaillierte, tabellarische Darstellung im Regelungsvorhaben ist nachvollziehbar und methodengerecht.

III.2 One in one out

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 15,4 Mio. Euro dar.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat die Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung geprüft und hierzu insgesamt zwei erweiterte Digitalchecks mit nachvollziehbaren Ergebnissen durchgeführt. Diese behandeln aufgrund der abgrenzbaren Regelungsbereiche die Umsetzung des Strompreispakets sowie die Vereinfachungen im Bereich E-Mobilität getrennt voneinander. Zudem wurden mehrere Visualisierungen der geplanten Vollzugsprozesse vorgelegt, was der NKR begrüßt. Zur Veröffentlichung freigegeben wurden vom Ressort die Prozessdarstellung (Rulemap) der Steuerentlastung für Unternehmen im Stromsteuergesetz sowie ein dazugehöriges Flussdiagramm.

Zum Strompreispaket:

- Betroffene und der Vollzug wurden nach Angaben des Ressorts einbezogen, indem die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter unter Mitarbeit der DigitalService GmbH des Bundes beteiligt wurden.
- Die Regelung schafft laut Ressort die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation, da die Online-Beantragung bereits im Status Quo möglich ist. Zudem wird durch die Novelle die Onlineverpflichtung für die Steuerentlastung auf 2025 vorgezogen.
- Die Regelung schafft nach Angaben des Ressorts die Voraussetzungen für eine Wiederverwendung von Daten und Standards, indem Vorhalte- statt Vorlagepflichten eingeführt werden.
- Klare Regelungen für eine digitale Ausführung ergeben sich aus den hinzukommenden Begriffsbestimmungen im Stromsteuergesetz sowie der Klarstellung bei der Steuerentlastung für Unternehmen im Energiesteuergesetz.
- Durch die Einführung einer Online-Antragspflicht sowie von Vorhalte- statt Vorlagepflichten werden Voraussetzungen für eine Automatisierung ermöglicht.

Zur E-Mobilität:

- Betroffene und der Vollzug wurden nach Angaben des Ressorts einbezogen, indem die wesentlichen Verbände vor Erarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt wurden. Zudem wurde die Norm laut Ressort unter Beachtung der Probleme der vollziehenden Behörden (Hauptzollämter/Generalzolldirektion) sowie der betroffenen Wirtschaft erarbeitet.
- Die Regelung schafft laut Ressort teilweise die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation.
- Eine Wiederverwendung von Daten und Standards wird ermöglicht, indem auf Daten aus dem Marktstammdatenregister zurückgegriffen wird. Dies führt dazu, dass eine große Anzahl Beteiligter keine Verpflichtungen gegenüber der Zollverwaltung mehr haben werden.
- Die Regelung enthält laut Ressort teilweise klare Regelungen für eine digitale Ausführung, da notwendige und teilweise neue Begriffsbestimmungen in § 2 StromStG eingeführt werden.
- Die Regelung ermöglicht nach Angaben des Ressorts die Automatisierung des Vollzugs, da zukünftig Steuerbefreiungen automatisch in Betracht kommen, für die zuvor Erlaubnispflichten bestanden haben.

III.4 KMU

Insbesondere KMU unterhalten oftmals keine eigene oder spezialisierte Steuer- und Rechtsabteilung und profitieren daher nach Einschätzung des Ressorts von den Vereinfachungen im besonderen Maße.

III.5 Evaluierung

Das Vorhaben soll innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert werden. Das bei der Evaluierung zu betrachtende Ziel der Regelung ist u.a. die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren. Gemessen und beurteilt werden kann dieses Ziel durch einen Abgleich der gemachten Erfahrungen bei den nunmehr vereinfachten Verfahren im Vergleich und in Abgrenzung zum Status quo der derzeitigen Verfahrenslage. Als Datengrundlage bietet sich die Aus-

wertung der Befragung ausgewählter Regelungsadressaten (insbesondere der Zollverwaltung und betroffener Unternehmen) an. Diese Befragung soll dabei an die Nachmessung durch das Statistische Bundesamt angeknüpft werden. Dabei soll gleichzeitig geprüft werden, in wieweit weiteres, über das in diesem Regelungsvorhaben hinausgehendes Vereinfachungspotenzial gehoben werden kann.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und die Ergebnisse in mehreren erweiterten Digitalchecks nachvollziehbar dargelegt. Der NKR begrüßt die Vorlage mehrerer Visualisierungen.

Lutz Goebel	i. V. Gudrun Grieser
Vorsitzender	Berichterstatterin

Anlage 1: Rulemap § 9b StromStG (Teil 1)

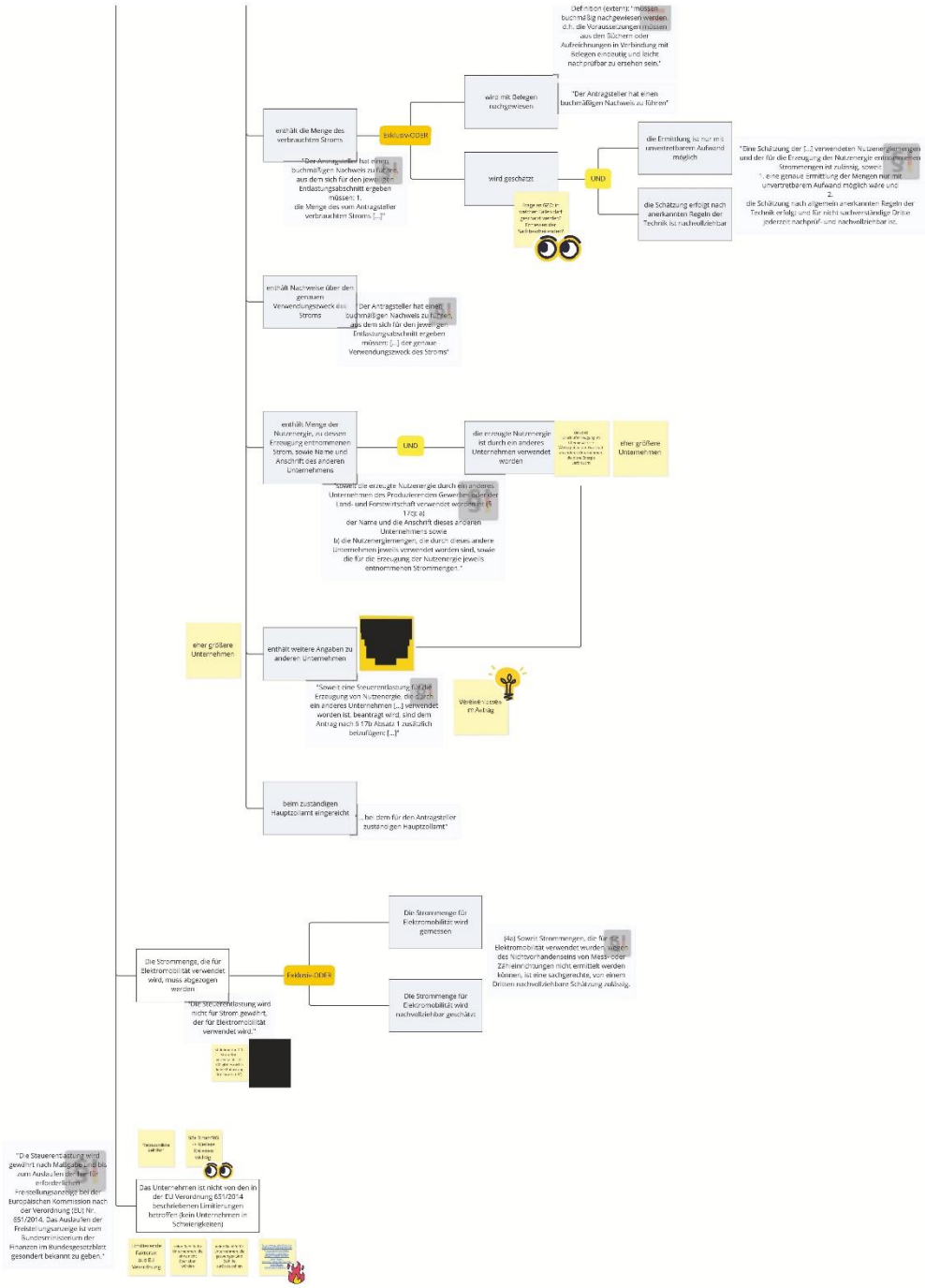

Anlage 2: Rulemap § 9b StromStG (Teil 2)

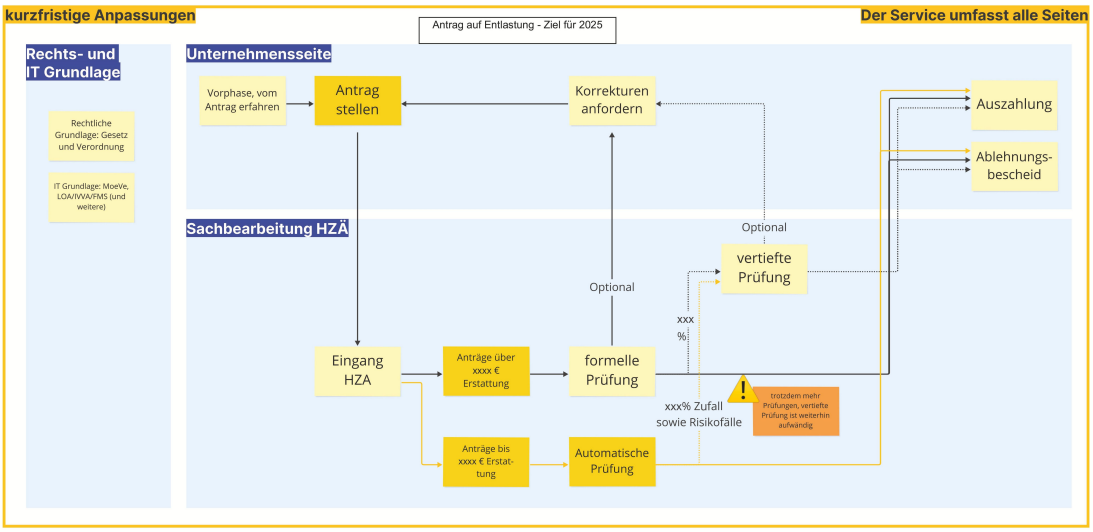

Anlage 3: Flussdiagramm Antrag auf Entlastung

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

   a) Nach Überzeugung des Bundesrates ist die zum 1. Januar 2024 erfolgte Senkung der Stromsteuer unzureichend. Deshalb fordert der Bundesrat, dass die Stromsteuer für alle Unternehmen, nicht nur für die des produzierenden Gewerbes, auf das europarechtliche Mindestmaß gesenkt wird. Nur so erhalten auch Unternehmen in den Bereichen Dienstleistung, Handel und das gesamte Handwerk die notwendige Kostenentlastung. Diese Senkung sollte unbefristet gesetzlich verankert werden, um den Unternehmen Planungssicherheit zu geben. Eine Absenkung der Stromsteuer auf das europarechtliche Mindestmaß erscheint darüber hinaus auch für die Privathaushalte geboten.

   b) Zudem sollte die Antragsschwelle nach § 9b Absatz 2 des Stromsteuergesetzes abgeschafft werden, um auch kleineren Unternehmen Zugang zur Steuerentlastung zu verschaffen. Der höheren Zahl an Anträgen steht die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplante Vereinfachung der Bearbeitung durch eine elektronische Antragspflicht gegenüber.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG)

   Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist zu streichen.

   Begründung:

   Mit der Änderung wird § 2 Nummer 7 Stromsteuergesetz (StromStG) in der aktuellen Fassung beibehalten. Die im Gesetzentwurf zur Änderung des Stromsteuergesetzes beabsichtigte Anpassung der Begriffsbestimmung zu Strom aus erneuerbaren Energieträgern in § 2 Nummer 7 wird unter anderem mit Änderungen im Beihilferecht begründet. Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b dritter Anstrich der europäischen Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG können Mitgliedstaaten „uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewähren für elektrischen Strom, der aus Biomasse oder aus Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen wird“. Auch nach der kürzlich vorgenommenen Anpassung des EU-Beihilferechts (Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe c AGVO) können Steuerermäßigungen für Strom aus Biomasse weiterhin ausdrücklich gewährt werden, sofern die Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) erfüllt werden.

   Der Gesetzentwurf mit seiner kompletten Streichung von Biomasse als erneuerbarem Energieträger geht also über europäische Vorgaben hinaus und gefährdet die Gleichbehandlung von nachhaltiger Biomasse mit anderen erneuerbaren Energieträgern. Die Streichung von Biomasse aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern schafft darüber hinaus eine neue Begriffsdefinition für Erneuerbare Energieträger, obgleich das Ordnungsrecht auf europäischer (Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001) und deutscher Ebene (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)) den Begriff „Erneuerbare Energien“ bereits klar regelt. Es ist unverständlich, warum Biomasse nach dem StromStG nicht zu den erneuerbaren Energieträgern zählen soll, nach dem EEG aber schon. Die Grundlage für die Begriffsdefinition sollte im EEG liegen. Dort (und auch in der Richtlinie (EU) 2018/2001) ist Biomasse Teil der Begriffsdefinition für erneuerbare Energieträger.

   Aus den oben genannten Beweggründen sollte die Definition erneuerbarer Energieträger angepasst werden. So sollte Strom aus Anlagen unter den relevanten Größenschwellen der RED beziehungsweise Biomas-

sestrom-Nachhaltigkeitsverordnung weiterhin uneingeschränkt als erneuerbarer Energieträger gelten. Für Anlagen über 2 Megawatt beziehungsweise 20 Megawatt FWL ist der Nachweis der Nachhaltigkeit Voraussetzung für den Erhalt der EEG-Vergütung.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG)

a) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Energie aus Biomasse bzw. Biogas einen wichtigen Beitrag zur Energieerzeugung in Deutschland leistet. Bioenergie kann durch die Gewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen zudem nachhaltig erzeugt werden. Darüber hinaus ist diese Form der Energie sowohl grund- als auch spitzenlastfähig und so in der Lage, die Tiefs und die Spitzen anderer erneuerbarer Energien, wie insbesondere Strom aus Sonnenenergie und Windkraft, zumindest in Teilen auszugleichen. In Deutschland wurde in den vergangenen Jahren ein breites Netz an Bioenergieanlagen aufgebaut, das einen relevanten Einfluss auf den deutschen Strommix hat (Biogas mit einem Anteil von 6,2 Prozent in 2023; Quelle: destatis). Die Energieerzeugung aus Biomasse ist zudem kein Selbstzweck. Sie fügt sich vielmehr in das Gesamtsystem land- und forstwirtschaftlicher Flächennutzung ein, indem insbesondere nicht (mehr) anderweitig verwertbare organische Stoffe noch einer sinnvollen und nachhaltigen Nutzung zugeführt werden können. So kann der beispielsweise im Katastrophenfall, wie dem aktuellen Hochwasserereignis, unbrauchbar gewordene Aufwuchs in Bioenergieanlagen noch verwertet werden.

b) Eine einseitige Mehrbelastung zu Lasten von Bioenergieanlagen würde eine Errichtung neuer und effizienterer Anlagen ausbremsen und auch die wirtschaftliche Fortführung bestehender Anlagen massiv gefährden, was nicht zuletzt auch Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele hätte.

c) Der Bundesrat lehnt die Streichung von Strom aus Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern in § 2 Nummer 7 StromStG-E daher ab. Durch die Streichung von Biomasse aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern würde nachhaltige Biomasse im Verhältnis zu anderen erneuerbaren Energien schlechter gestellt. Dies widerspricht dem Grundsatz der Technologieoffenheit. Es ist im Übrigen nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber diese Form der Energieerzeugung in anderen Rechtsgebieten (vgl. § 3 Nummer 21 Buchstabe e des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien – EEG 2023) als erneuerbare Energie definiert und den Anlagenbetreibern für die Erzeugung dieser Energie eine umfangreiche Nachweisführung hinsichtlich Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparung, insbesondere im Rahmen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), auferlegt, sie aber im Stromsteuerrecht unter dem Vorwand des Bürokratieabbaus aufgrund eines neu einzuführenden Nachweissystems von der Definition und Begünstigung erneuerbarer Energieträger ausschließt. Anstatt Bürokratie zu vermeiden, würde der Wegfall der Steuerbefreiung diesen Anlagenbetreibern vielmehr sogar neue Bürokratie aufbürden, die mit der Steuerpflicht verbunden ist (insbesondere Steueranmeldung, Vorauszahlungen, Mengenermittlung und Unterlagenvorhaltung). Der Gesetzeszweck wird daher insoweit verfehlt und sogar ins Gegenteil verkehrt. Eine Harmonisierung der Definition von erneuerbaren Energien innerhalb des nationalen Rechtsrahmens ist vor diesem Hintergrund zu gewährleisten.

d) Die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiebesteuerungsrichtlinie) sieht in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b vor, dass Mitgliedstaaten für elektrischen Strom, der aus Biomasse oder aus Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen wird, uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewähren können. Nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) ist eine Steuerbefreiung für Strom aus Biomasse, soweit die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) erfüllt sind, sogar von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, siehe Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe c AGVO. Die Gewährung der Steuerbefreiung von aus Biomasse erzeugtem Strom ist nach EU-Recht also auch weiterhin möglich. Soweit in Bioenergieanlagen verwertete Biomasse und Biogas unter den Geltungsbereich

der BioSt-NachV fallen, erscheint durch die danach bereits zu führenden Nachweise der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den §§ 3 bis 6 BioSt-NachV hierdurch auch kein bedeutender zusätzlicher Bürokratieaufwand anzufallen.

e) Der Bundesrat fordert daher, dass Strom aus Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse weiterhin als Strom aus erneuerbaren Energieträgen gilt und damit Zugang zu den hiermit verbundenen Steuerbefreiungen erhält. Dies soll sowohl für die Energieträger gelten, die in den Anwendungsbereich der BioSt-NachV fallen, soweit dessen Nachhaltigkeitskriterien und dessen Kriterien für Treibhausgaseinsparungen erfüllt sind, als auch für Energieträger, die nicht in den Anwendungsbereich der BioSt-NachV fallen. Der Bund wird aufgefordert, dies EU-beihilferechtskonform umzusetzen und die erforderlichen beihilferechtlichen Anzeigen zu erteilen beziehungsweise Genehmigungen einzuholen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Entfristung und Ausweitung der mit dem Strompreispaket umgesetzten Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auch auf die Bereiche Dienstleistung, Handel und Handwerk; Abschaffung der Antragsschwelle des § 9b StromStG)

Die Einigung auf den Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 und die Wachstumsinitiative vom 5. Juli 2024 sieht vor, die mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 eingeführte Stromsteuerentlastung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auf den europäischen Mindeststeuersatz zu verstetigen. Weitergehende Begünstigungen sind nicht angedacht.

Zudem werden durch die beibehaltene Antragsschwelle von 250 EUR potentiell hunderttausende zusätzliche Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, zu denen insbesondere auch Handwerksbetriebe sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zählen, erstmals von der Steuerentlastung profitieren. Die Antragschwelle entspricht bereits heute einem jährlichen Stromverbrauch von lediglich 12,5 Megawattstunden, was mit dem Stromverbrauch eines 4-Personen-Haushalt mit Wärmepumpe und E-Fahrzeug vergleichbar ist. Insbesondere für Unternehmen ist diese Schwelle leicht zu überschreiten. Gleichzeitig stellt sie jedoch sicher, dass die Zollverwaltung nicht durch Kleinstsachverhalte überproportional belastet wird und die Bearbeitungszeiten für alle Begünstigten nicht entsprechend ansteigen. Die geforderte Aufhebung der Antragschwelle ist daher nicht zielführend.

Zu Ziffer 2 und 3 (Streichung Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG) – Beibehaltung von Biomasse sowie Klär- und Deponiegas in der stromsteuerrechtlichen Definition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern)

Die Bundesregierung lehnt die inhaltlich zusammengehörenden Anträge ab.

Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf wird der Stellungnahme bzw. den Änderungswünschen des Bundesrates im Wesentlichen zudem bereits entsprochen.

Soweit Begünstigungen im Lichte des vorrangigen Unionsrechts und der dort getroffenen Differenzierungsentscheidung zwischen den verschiedenen Energieträgern angepasst werden mussten, wurden diese im Gesetzentwurf weitestmöglich erhalten, ohne jedoch ein massives Mehr an Bürokratie für Wirtschaft und Verwaltung zu generieren.

Entgegen der Annahme des Bundesrates geht mit der Herausnahme von Biomasse, Klär- und Deponiegas nicht ein genereller Verlust der Stromsteuerbefreiungen bei Einsatz dieser Energieträger einher, ganz im Gegenteil:

Aufgrund der vorgeschlagenen Anpassungen können weiterhin tausende Betreiber von Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt ab dem 1. Januar 2025 bürokratiearm und rechtssicher Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen, auch wenn Biomasse, Klär- und Deponiegas zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Pro Anlage einer solchen Größenordnung können tausende Haushalte oder ein mittelgroßes Unternehmen mit Strom versorgt werden. Dies wird durch einen Wechsel der stromsteuerrechtlichen Rechtsgrundlage sichergestellt. Die Anlagenbetreiber können fortan die Steuerbefreiung für Strom aus hocheffizienten Kraftwärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) in Anspruch nehmen, ohne Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungen nachweisen zu müssen.

Flankierend wird die Anwendung der Stromsteuerbefreiung für hocheffiziente KWK-Anlagen durch den Gesetzentwurf massiv vereinfacht. Künftig können diese bis zu einer Größe bzw. elektrischen Nennleistung von 1.000 Kilowattstunden (1 Megawattstunde) ohne Beantragung einer förmlichen Erlaubnis von der Steuerbefreiung Ge-

brauch machen. Die bisherige Grenze lag bei 50 Kilowattstunden elektrischer Nennleistung. Zur weiteren Bürokratievereinfachung für mit Biomasse oder Klär- und Deponiegas betriebene KWK-Anlagen wird zudem geregelt, dass diese das neue und auch dem Unionsrecht stammende CO_2-Kriterium für hocheffiziente KWK-Anlagen nicht nachweisen müssen.

Ergänzend besteht für verschiedene Anlagenbetreiber die Möglichkeit, die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 StromStG (neu) in Anspruch zu nehmen oder die Stromsteuerlast als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft über die Steuerentlastung nach § 9b des StromStG auf den EU-Mindeststeuersatz abzusenken. Hier wird mit der Verstetigung der Stromsteuerentlastung zudem Planungssicherheit geschaffen.

Noch weitergehende Begünstigungen sind nicht angezeigt, insbesondere soweit bereits ordnungsrechtliche Verpflichtungen bestehen, die jeweiligen Abfallstoffe möglichst wirtschaftlich und damit auch energetisch zu verwerten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333